

I N D O R S A T

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

An : lt. Verteiler	Datum: 19.12.2001
GZ: 4604/0024e-III.6/2001	Autor: Mag. Markus Reiterer
E-Mail: markus.reiterer@wien.bmaa.gv.at	Tel.: 53 115 3334

Betreff: Alpenkonvention, Durchführungsprotokolle; Vorbereitung der Ratifikation;
Begutachtungsverfahren

Im Anhang werden die authentischen deutschen Texte der Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention sowie die Entwürfe für die entsprechenden Erläuterungen und der Entwurf eines entsprechenden Ministerratsvortrages mit der Bitte um Stellungnahme längstens bis zum

28. Jänner 2002

übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Druml m.p.

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“);

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll „Berglandwirtschaft“);

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“);

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll „Bergwald“);

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll „Tourismus“);

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll „Bodenschutz“);

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll „Energie“);

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll „Verkehr“);

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 über die Beilegung von Streitigkeiten;

Ratifikation

Beilagenkonvolut

**V o r t r a g
an den
Ministerrat**

Österreich ist Vertragspartei des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention – BGBl. Nr. 477/1995 idF BGBl. III Nr. 18/1999) und seit der letzten Tagung der Umweltminister vom 30./31. Oktober 2000 in Luzern auch Signatar der mittlerweile im Rahmen der Alpenkonvention ausgearbeiteten vorliegenden neun Protokolle.

Bei der Alpenkonvention handelt es sich um einen Rahmenvertrag; dessen weitere Ausgestaltung erfolgt im Wege der gegenständlichen Durchführungsprotokolle für spezifische Bereiche, deren Zielvorgaben in der Alpenkonvention unter Art. 2 festgehalten sind. Im Konkreten handelt es sich dabei um das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention

1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“), das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll „Berglandwirtschaft“), das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“), das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll „Bergwald“), das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll „Tourismus“), das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll „Bodenschutz“), das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll „Energie“), das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll „Verkehr“) sowie das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 über die Beilegung von Streitigkeiten (Streitbeilegungsprotokoll), das nicht als Durchführungsprotokoll im klassischem Sinne konzipiert ist, sondern als ergänzender Mechanismus, der die vorhandene Lücke in der Alpenkonvention schließt und damit die notwendigen Voraussetzungen schafft, Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien einer verbindlichen Entscheidung unter Zugrundelegung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle zuzuführen.

Die vorliegenden Protokolle wurden von einem Großteil der Vertragsparteien der Alpenkonvention bereits unterzeichnet.

Bezüglich der Frage der EG-Konformität darf darauf verwiesen werden, dass die Europäische Gemeinschaft als Vertragspartei laufend in den Verhandlungsprozess im Rahmen der Alpenkonvention eingebunden war und ist. Überdies sind von der Europäischen Gemeinschaft bis dato keinerlei inhaltliche Einwendungen zu den vorliegenden Protokollen erhoben worden.

Die letzte diesbezügliche Ministerkonferenz fand am 30./31. Oktober 2000 in Luzern statt, anlässlich welcher der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Grundlage eines diesbezüglichen Mandates des Ministerrates gemäß Pkt. 16 des Beschlussprotokolls Nr. 36 vom 14. November 2000 (Zl. 351.530/100-IV/8/00) die vorliegenden neun Protokolle unterzeichnet hat.

Jedes der neun Protokolle hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter und bedürfen daher gem. Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Sie haben nicht politischen Charakter und sind der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Die Protokolle enthalten keine verfassungsändernden Bestimmungen. Da sie mit Ausnahme des Protokolls über die Beilegung von Streitigkeiten (hiefür ist eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 letzter Satz B-VG nicht erforderlich) auch Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln, ist gemäß Art. 50 Abs. 1, letzter Satz B-VG jeweils die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Anbei lege ich den harmonisierten authentischen Wortlaut des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ (A), des Protokolls „Berglandwirtschaft“ (B), des Protokolls „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ (C), des Protokolls „Bergwald“ (D), des Protokolls „Tourismus“ (E), des Protokolls „Bodenschutz“ (F), des Protokolls „Energie“ (G) und des Protokolls „Verkehr“ (H) sowie des Protokolls über die Beilegung von Streitigkeiten (I1) in deutscher Sprache einschließlich des jeweiligen Vorblatts (A1 – I1) und der Erläuterungen (A2 – I2) vor. Die ebenfalls authentischen Wortlaute in Französisch, Italienisch und Slowenisch liegen

aus Ersparnisgründen in fünffacher Ausfertigung beim protokollführenden Beamten zur Einsichtnahme auf.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen stelle ich den

A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle

1.

- ?? das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll „Berglandwirtschaft“) und die Erläuterungen hiezu,
- ?? das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“) und die Erläuterungen hiezu,
- ?? das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll „Bergwald“) und die Erläuterungen hiezu,
- ?? das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll „Tourismus“) und die Erläuterungen hiezu,
- ?? das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll „Bodenschutz“) und die Erläuterungen hiezu,
- ?? das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll „Energie“) und die Erläuterungen hiezu,
- ?? das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll „Verkehr“) und die Erläuterungen hiezu,
- ?? das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 über die Beilegung von Streitigkeiten und die Erläuterungen hiezu

genehmigen,

2. die unter Pkt. 1 angeführten Protokolle jeweils unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zuleiten und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die unter Pkt. 1 angeführten Protokolle zu ratifizieren.

Wien, am 2001

Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege

VORBLATT

Problem:

Gemäß BGBl. Nr. 477/1995 idF BGBl. III Nr. 18/1999 ist Österreich Vertragspartei des am 7. November 1991 unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention). Dieses als Rahmenvertrag konzipierte internationale Übereinkommen hat zum Ziel, unter Beachtung des Vorsorge-, Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der berechtigten Interessen aller Alpenstaaten und ihrer alpinen Regionen sowie einer umsichtigen und nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sicherzustellen. Dabei soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenraum auf Basis entsprechender Durchführungsprotokolle zur Umsetzung der in der Alpenkonvention enthaltenen Zielvorgaben noch weiter verstärkt werden.

Ziel:

Anlässlich der 3. Tagung der Alpenkonferenz vom 20. Dezember 1994 in Chambéry wurden die Protokolle „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Berglandwirtschaft“ sowie „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ angenommen und von einer Reihe von Vertragsparteien der Alpenkonvention unterzeichnet; Österreich hat diese Protokolle im Rahmen der letzten, 6. Ministerkonferenz, 30./31. Oktober 2000 in Luzern unterzeichnet. Das Ziel ist Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden (Art. 2 Abs. 2 lit.f der Alpenkonvention).

Alternativen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Die EU-Konformität ist bereits angesichts der Tatsache gegeben, als die Europäische Gemeinschaft gem. ABI. Nr. L 61 vom 12. März 1996, Seite 31 die Alpenkonvention ratifiziert und mittlerweile auch drei Protokolle zur Implementierung dieses Übereinkommens unterzeichnet hat. Überdies ist die Europäische Gemeinschaft als Vertragspartei der Alpenkonvention nicht nur laufend in die Verhandlungen eingebunden, sondern hat auch die drei ersten Protokolle, „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Berglandwirtschaft“, unterzeichnet.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 letzter Satz B-VG erforderlich.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Regional sind positive Effekte zu erwarten, insbesondere durch die engere Zusammenarbeit der Alpenregionen.

Kosten:

Unter Umständen wären allenfalls ergänzende Förderungen bzw. differenziertere Förderungspraktiken in den Bereichen Bergwald, etwa bedingt durch einen verstärkten Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, Berglandwirtschaft, etwa für Betriebe, die in Extremlage eine Mindestbewirtschaftung sichern, oder im Bereich Bodenschutz für die Einrichtung von so genannten Dauerbeobachtungsflächen, notwendig. Über deren Umfang wäre nach Maßgabe der Erfordernisse und budgetären Möglichkeiten zu beschließen.

ERLÄUTERUNGEN **zum Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege**

1) ALLGEMEINER TEIL

1.1. Ausgangslage

Das Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ als Durchführungsprotokoll zur Implementierung der Alpenkonvention hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gem. Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Protokoll enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Da es auch Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder regelt, ist gemäß Art. 50 Abs. 1, letzter Satz B-VG die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Die Alpenkonvention legt für die weitere Ausgestaltung in Art. 2 Zielvorgaben in zwölf beispielhaft vorgegebenen Sachbereichen fest. Die weitere inhaltliche Determinierung ist bislang in den Bereichen „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Berglandwirtschaft“, „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“, „Bergwald“, „Tourismus und Freizeit“, „Bodenschutz“, „Energie“ und „Verkehr“ erfolgt. Die verbliebenen vier Bereiche „Luftreinhaltung“, „Bevölkerung und Kultur“, „Wasserhaushalt“ und „Abfallwirtschaft“ harren noch ihrer Behandlung.

Die Protokolle setzen nun die allgemeinen Verpflichtungen der Vertragsparteien in Blickrichtung auf eine umweltverträgliche Nutzung bereichsübergreifend mit dem Ziel um, den Alpenbogen der ansässigen Bevölkerung als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum zu erhalten. So haben die Vertragsparteien unter Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen sicherzustellen. Überdies haben die Vertragsparteien die Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie jene der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgewogen zu berücksichtigen. Dies hat insbesondere dazu geführt, die Beteiligung der Gebietskörperschaften an der Umsetzung aller Protokolle als weitestgehend harmonisierte Bestimmung in alle Durchführungsprotokolle aufzunehmen. Daneben ist auch die Verpflichtung enthalten, die Ressourcen umsichtig und nachhaltig zu nutzen und die grenzüberschreitend Zusammenarbeit für den Alpenraum zu verstärken sowie räumlich und fachlich zu erweitern.

1.2. Inhalt des Protokolls

Die Artikel 1 bis 5 umfassen neben der Zielformulierung die Grundverpflichtung zum Schutz, zur Pflege und Wiederherstellung unter Berücksichtigung einer ökologisch tragbaren Nutzung.

In gleicher Weise sind auch die Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit unter besonderer Berücksichtigung grenzüberschreitender Kooperationen sowohl auf lokaler, als auch auf regionaler Ebene verankert.

Die spezifischen Maßnahmen in Art. 6 bis 19 befassen sich auf inhaltlicher Ebene im Wesentlichen mit Bestandsaufnahmen (Art. 6 und Anhang I) sowie Planungsmaßnahmen und –instrumenten (Art. 7 und 8). Es werden der Schutzgedanke unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Bevölkerung und der besonderen Stellung und Verantwortung von Land- und Forstwirtschaft sowie die Grundsätze bei Eingriffen in Natur und Landschaft beschrieben (Art. 9 und 10). Schließlich werden auch die Ausweisung von Schutzgebieten (Art. 11), der Lebensraumverbund (Art. 12), der Arten- und Lebensraumschutz (Art. 13 und 14) einschließlich der klassischen polizeilichen Instrumente, wie Entnahme- und Handelsverbote (Art. 15), geregelt. Zudem wird auch die Wiederansiedlung (Art. 16) und die Freisetzung von Arten (Art. 17), auch gentechnisch verändert (Art. 19), behandelt.

Zum Schwerpunkt Schutzgebiete (Art. 11) wird erstmalig von so genannten „Schon- und Ruhezone“ gesprochen, die von allen Nutzungsformen baulicher, touristischer, sportlicher und wirtschaftlicher Art, die sich mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen als nicht verträglich erweisen, frei zu halten sind.

1.3. Umsetzung

Im Hinblick auf die Naturschutzrichtlinien der EU, die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (ABl. der EG vom 22. Juli 1992 L 206/7) und die Vogelschutz-Richtlinie (ABl. der EG vom 25. April 1979 L 103/1) sowie das darauf fußende Konzept NATURA 2000, ist größtenteils ein legislativer Handlungsbedarf in den primär zuständigen Bundesländern nicht mehr gegeben.

So ist durch die bereits erfolgte Festlegung und Ausweisung entsprechender Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie angesichts vorhandener Maßnahmen des Pflegeausgleichs für ökologisch wertvolle Flächen den Erfordernissen des Naturschutzprotokolls in den Ländern größtenteils bereits Rechnung getragen worden. Dazu zählen Maßnahmen und Managementpläne betreffend den dauerhaften Erhalt natürlicher und naturnaher Biotoptypen mit ihrer spezifischen Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten in ihren angestammten Lebensräumen.

Abgesehen von den erwähnten gesetzlichen Rahmenbedingungen, wie Naturschutzgesetze, Nationalparkgesetze bzw. entsprechende Verordnungen, ist die Bewahrung der Schutzgebiete sowie deren Erhalt und Pflege weitestgehend abgesichert und weiterhin abzusichern.

Zur Frage der Wiederansiedlung wild lebender Tierarten wäre beispielsweise auf die Wiederansiedlung des Habichtkauzes oder diesbezüglicher Schutzprojekte hinsichtlich des Fischotters hinzuweisen.

Im Zusammenhang mit den Bestandsaufnahmepflichten des Protokolls besteht aber weiterer Handlungsbedarf. Überdies sind weiterhin Maßnahmen zum Bereich der Landschaftsplanung notwendig.

In Anbetracht der primär den Ländern zufallenden Zuständigkeit für Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes ergeben sich aus dem Protokoll folgende Umsetzungsverpflichtungen:

- Grundlagenerhebungen sowie Erstellung alpenspezifischer Artenlisten im Bereich Flora und Fauna
- Schwerpunktsetzung bei der Biotopkartierung auf Grund der tendenziell stärkeren Nutzungskonflikte im Alpenraum
- Erarbeitung von Leitplänen für den Rohstoffabbau mit Ausweisung von Negativzonen zur Vermeidung wesentlicher bzw. irreversibler Beeinträchtigungen des Naturraumes
- Ausarbeitung eines Landschaftsleitbildes
- Erfüllen der Berichtspflichten, insbesondere bezüglich der Bestandsaufnahmen über die Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Festlegung von Konzepten, Programmen und Plänen im Rahmen der Landschaftsplanung
- Artenschutz und Lebensraumschutz für jene Tier- und Pflanzenarten, die von den Vertragsparteien auf Grund ihrer spezifischen Gefährdung in alpenweiten Listen ausgewiesen werden, was auch für den Schutz von natürlichen und naturnahen Biotoptypen gilt

2) BESONDERER TEIL

Artikel 1 *Ziel*

Es wird die Zielvorgabe der Alpenkonvention (Artikel 2 Absatz 2 lit. f) übernommen und um den Aspekt der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ergänzt.

Artikel 2 *Grundverpflichtungen*

In Anlehnung an Artikel 1 ist neben dem Schutz, der Pflege und der Wiederherstellung von Natur und Landschaft im Alpenraum auch die ökologisch tragbare Nutzung zu berücksichtigen.

Artikel 3 *Internationale Zusammenarbeit*

In diesem weitestgehend mit anderen Protokollen harmonisierten Artikel wird die Verpflichtung der Vertragsparteien zur umfassenden Zusammenarbeit festgelegt, wobei grenzüberschreitende Kooperationen sowohl auf regionaler als auch auf lokaler Ebene zu fördern wären.

Artikel 4 *Berücksichtigung der Ziele in anderen Politiken*

In diesem ebenso mit den anderen Protokollen abgestimmten Artikel wird die Verpflichtung der Vertragsparteien festgelegt, die Ziele dieses Protokolls auch in anderen Politiken zu berücksichtigen.

Artikel 5 *Beteiligung der Gebietskörperschaften*

Dieser ebenso weitestgehend harmonisierte Artikel verhält jede Vertragspartei zur Abstimmung und Zusammenarbeit mit unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung. Diese Gebietskörperschaften sind in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung beizuziehen.

Artikel 6 *Bestandsaufnahmen*

Hier wird die Verpflichtung festgeschrieben, 3 Jahre nach Inkrafttreten dieses Protokolls zu den in Anhang 1 des Protokolls aufgezählten Sachverhalten die Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzulegen; diese Darlegungen sind mindestens alle 10 Jahre fortzuschreiben. Der angesprochene Anhang 1 umfasst neben der Bestandssituation wild lebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer Biotope auch geschützte Flächen, die Organisation des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die vorhandenen Rechtsgrundlagen, die Naturschutzaktivitäten in einem Gesamtüberblick sowie die Öffentlichkeitsarbeit und die dazugehörigen Schlussfolgerungen einschließlich empfohlener Maßnahmen.

Artikel 7 *Landschaftsplanung*

Binnen 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Protokolls sind von den Vertragsparteien Konzepte, Programme und Pläne einschließlich der Bewertung und der erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege festzulegen.

Artikel 8 *Planung*

Dieser Artikel betrifft die Abstimmung der Landschaftsplanung mit der Raumplanung.

Artikel 9 *Eingriffe in Natur und Landschaft*

Die Vertragsparteien haben direkte oder indirekte Auswirkungen von Maßnahmen und Vorhaben zu überprüfen und die Ergebnisse bei der Verwirklichung zu berücksichtigen. Nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen sind nur zuzulassen, wenn unter Abwägung aller Interessen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht überwiegen.

Artikel 10 *Grundschutz*

Neben der Verpflichtung, alle raumbedeutsamen Nutzungen natur- und landschaftsschonend vorzunehmen, wird auch die Rolle der Land- und Forstwirtschaft beim Vollzug besonders hervorgehoben. In diesem Zusammenhang werden auch marktwirtschaftliche Lenkungsinstrumente sowie wirtschaftliche Anreize und Abgeltungen genannt.

Artikel 11 *Schutzgebiete*

Dieser Artikel umschreibt die Verpflichtung der Vertragsparteien, bestehende Schutzgebiete zu erhalten, zu pflegen und erforderlichenfalls zu erweitern sowie neue Schutzgebiete auszuweisen. Weiters sind die Einrichtung und Unterhaltung von Nationalparks sowie die Einrichtung von Schon- und Ruhezone zu fördern, in denen Nutzungsformen, die mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind, zu verbieten sind. Überdies haben die Vertragsparteien diesbezügliche Entschädigungspflichten gegenüber der ansässigen Bevölkerung zu prüfen.

Artikel 12 *Ökologischer Verbund*

Es wird die Verpflichtung der Vertragsparteien festgelegt, einen nationalen und grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter Objekte zu schaffen und sich dabei abzustimmen.

Artikel 13 *Schutz von Biotoptypen*

Abgesehen von der Verpflichtung der Vertragsparteien zum Schutz von natürlichen und naturnahen Biotoptypen, einschließlich der erforderlichen Renaturierung, ist eine alpenweite Liste innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls für diejenigen Biotoptypen zu benennen, für die auch entsprechende Maßnahmen getroffen worden sind.

Artikel 14 *Artenschutz*

Neben der Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sind hier innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls alpenweite Listen derjenigen Arten zu erstellen, für die auf Grund ihrer spezifischen Gefährdung Schutzmaßnahmen notwendig sind.

Artikel 15 *Entnahme- und Handelsverbote*

Die darin enthaltenen Entnahme- und Handelsverbote decken sich größtenteils mit dem Washingtoner Artenschutzabkommen (Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen samt Anhängen und Vorbehaltserklärung – BGBl. Nr. 188/1982 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 451/1993) und dem Berner Übereinkommen (Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume – BGBl. Nr. 372/1983 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 82/1999). Auffallend ist, dass die Vertragsparteien unabhängig vom Inkrafttreten dieses Protokolls verpflichtet sind, die Begriffe Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten sowie alle weiteren Begriffe, deren wissenschaftliche Interpretierung Schwierigkeiten bereiten könnte, klarzustellen.

Artikel 16 *Wiederansiedlung einheimischer Arten*

Dieser Artikel normiert die Verpflichtung der Vertragsparteien die Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer wild lebender Tier- und Pflanzenarten auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu fördern. Dabei sind gemeinsame Richtlinien zu vereinbaren.

Artikel 17 *Ansiedlungsverbote*

Dieser Artikel schreibt das Verbot fest, dass wild lebende Tier- und Pflanzenarten, die in einer Region in einer überschaubaren Vergangenheit nicht natürlich vorkamen, dort auch nicht angesiedelt werden dürfen. Ausnahmen sind nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich.

Artikel 18 *Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen*

Dieser Artikel stellt sicher, dass die Vertragsparteien gentechnisch veränderte Organismen nur dann in die Umwelt freizusetzen haben, wenn auf Grundlage einer förmlichen Prüfung feststeht, dass die Freisetzung ohne Risiken für Menschen und Umwelt erfolgt. Diese Bestimmung findet im österreichischen Gentechnikgesetz (BGBl. Nr. 510/1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 73/1998) Deckung.

Artikel 19 *Weitergehende Maßnahmen*

Diese in allen Protokollen harmonisierte Bestimmung sieht vor, dass Vertragsparteien auch Maßnahmen ergreifen können, die über die in dem Protokoll vorgesehenen hinausgehen.

Artikel 20 *Forschung und Beobachtung*

Artikel 21 *Bildung und Information*

Dieser unter Kapitel III zusammengefasste und größtenteils auch harmonisierte Abschnitt „Forschung, Bildung und Information“ sieht eine engere Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei Forschungen und systematischen Beobachtungen, einschließlich der dafür notwendigen Programme, bis hin zu einer dauernden Beobachtung und Information der Öffentlichkeit vor. Spezifisch für dieses Protokoll ist, dass in einem Anhang 2 vorrangige Forschungsthemen festgelegt wurden.

Artikel 22 *Durchführung*

Artikel 23 *Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen*

Artikel 24 *Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen*

Diese drei mit dem Übergriff „Durchführung, Kontrolle und Bewertung“ im Kapitel IV zusammengefassten und harmonisierten Bestimmungen sollen eine effiziente und vergleichbare Umsetzung aller Vertragsparteien ermöglichen, die auf Basis von regelmäßigen Berichten seitens der Vertragsparteien an den Ständigen Ausschuss über die Einhaltung der Verpflichtungen und die Bewertung der Wirksamkeit der darin enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen hat. Dem Ständigen Ausschuss obliegt es dann, die Alpenkonferenz davon zu unterrichten, die wiederum bei einer Verletzung entsprechende Empfehlungen verabschieden kann.

Artikel 25 *Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll*

Artikel 26 *Unterzeichnung und Ratifikation*

Artikel 27 *Notifikationen*

Diese unter dem Überbegriff „Schlussbestimmungen“ im Kapitel V zusammengefassten und harmonisierten Bestimmungen regeln größtenteils völkerrechtliche Fragen in Anlehnung an das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969 (WVK I – BGBl. Nr. 40/1980). Hervorzuheben ist, dass eine Kündigung der Alpenkonvention gleichzeitig auch als

Kündigung des jeweiligen Protokolls gilt. Überdies tritt jedes Protokoll für die Vertragsparteien drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Parteien ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

Blg. (B1)

Protokoll Berglandwirtschaft

VORBLATT

Problem:

Gemäß BGBl. Nr. 477/1995 idF BGBl. III Nr. 18/1999 ist Österreich Vertragspartei des am 7. November 1991 unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention). Dieses als Rahmenvertrag konzipierte internationale Übereinkommen hat zum Ziel, unter Beachtung des Vorsorge-, Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der berechtigten Interessen aller Alpenstaaten und ihrer alpinen Regionen sowie einer umsichtigen und nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sicherzustellen. Dabei soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenraum auf Basis entsprechender Durchführungsprotokolle zur Umsetzung der in der Alpenkonvention enthaltenen Zielvorgaben noch weiter verstärkt werden.

Ziel:

Anlässlich der 3. Tagung der Alpenkonferenz vom 20. Dezember 1994 in Chambéry wurden die Protokolle „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Berglandwirtschaft“ sowie „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ angenommen und von einer Reihe von Vertragspartei der Alpenkonvention unterzeichnet; Österreich hat diese Protokolle im Rahmen der letzten, 6. Ministerkonferenz, 30./31. Oktober 2000 in Luzern unterzeichnet. Die Alpenkonvention beschreibt die Berglandwirtschaft als jenen Bereich mit dem Ziel, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern (Art. 2 Abs. 2 lit.g der Alpenkonvention).

Alternativen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Die EU-Konformität ist bereits angesichts der Tatsache gegeben, als die Europäische Gemeinschaft gem. ABI. Nr. L 61 vom 12. März 1996, Seite 31 die Alpenkonvention ratifiziert und mittlerweile auch drei Protokolle zur Implementierung dieses Übereinkommens unterzeichnet hat. Überdies ist die Europäische Gemeinschaft als Vertragspartei der Alpenkonvention nicht nur laufend in die Verhandlungen eingebunden, sondern hat auch die drei ersten Protokolle, „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Berglandwirtschaft“, unterzeichnet.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 letzter Satz B-VG erforderlich.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Regional sind positive Effekte zu erwarten, insbesondere durch die engere Zusammenarbeit der Alpenregionen.

Kosten:

Unter Umständen wären allenfalls ergänzende Förderungen bzw. differenziertere Förderungspraktiken in den Bereichen Bergwald, etwa bedingt durch einen verstärkten Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, Berglandwirtschaft, etwa für Betriebe, die in Extremlage eine Mindestbewirtschaftung sichern, oder im Bereich Bodenschutz für die Einrichtung von so genannten Dauerbeobachtungsflächen, notwendig. Über deren Umfang wäre nach Maßgabe der Erfordernisse und budgetären Möglichkeiten zu beschließen.

Blg. (B2)

ERLÄUTERUNGEN zum Protokoll Berglandwirtschaft

1) ALLGEMEINER TEIL

1.1. Ausgangslage

Das Protokoll „Berglandwirtschaft“ als Durchführungsprotokoll zur Implementierung der Alpenkonvention hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gem. Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Protokoll enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Da es auch Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder regelt, ist gemäß Art. 50 Abs. 1, letzter Satz B-VG die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Die Alpenkonvention legt für die weitere Ausgestaltung in Art. 2 Zielvorgaben in zwölf beispielhaft vorgegebenen Sachbereichen fest. Die weitere inhaltliche Determinierung ist bislang in den Bereichen „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Berglandwirtschaft“, „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“, „Bergwald“, „Tourismus und Freizeit“, „Bodenschutz“, „Energie“ und „Verkehr“ erfolgt. Die verbliebenen vier Bereiche „Luftreinhaltung“, „Bevölkerung und Kultur“, „Wasserhaushalt“ und „Abfallwirtschaft“ harren noch ihrer Behandlung.

Die Protokolle setzen nun die allgemeinen Verpflichtungen der Vertragsparteien in Blickrichtung auf eine umweltverträgliche Nutzung bereichsübergreifend mit dem Ziel um, den Alpenbogen der ansässigen Bevölkerung als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum zu erhalten. So haben die Vertragsparteien unter Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen sicherzustellen. Überdies haben die Vertragsparteien die Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie jene der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgewogen zu berücksichtigen. Dies hat insbesondere dazu geführt, die Beteiligung der Gebietskörperschaften an der Umsetzung aller Protokolle als weitestgehend harmonisierte Bestimmung in alle Durchführungsprotokolle aufzunehmen. Daneben ist auch die Verpflichtung enthalten, die Ressourcen umsichtig und nachhaltig zu nutzen und die grenzüberschreitend Zusammenarbeit für den Alpenraum zu verstärken sowie räumlich und fachlich zu erweitern.

1.2. Inhalt des Protokolls

In den Artikeln 1 bis 6 werden die Ziele des Protokolls, die Grundverpflichtungen, aber auch die Rolle der Landwirte sowie die mit anderen Protokollen durchaus vergleichbare Frage der

Beteiligung der Gebietskörperschaften einschließlich der internationalen Zusammenarbeit umschrieben.

Grundsätzlich bestimmt dieses Protokoll Maßnahmen, um die standortgerechte und umweltverträgliche Berglandwirtschaft so zu erhalten und zu fördern (Art. 7), dass ihr wesentlicher Beitrag zur Besiedlung und nachhaltigen Bewirtschaftung insbesondere durch Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Schutz vor Naturgefahr und zur Wahrung der Schönheit und des Erholungswertes der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Kultur im Alpenraum dauerhaft anerkannt und gewährleistet wird.

Unter den spezifischen Maßnahmen wird besonderes Augenmerk auf die Abgeltung für Erschwernisse bzw. Standortnachteile gelegt. Überdies werden auch die Förderung von naturgemäßen Bewirtschaftungsmethoden (Art. 9), die Aufrechterhaltung einer standortgemäßen Viehhaltung sowie die Erhaltung der Artenvielfalt (Art. 10) angesprochen. Weitere Maßnahmen betreffen die Förderung der Vermarktung von Produkten der Berglandwirtschaft auf Basis von Herkunftsbezeichnungen (Art. 11) sowie die Förderung zusätzlicher Erwerbsquellen (Art. 14) einschließlich der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Art. 15).

Generell wird bei der Durchführung dieses Protokolls die Optimierung der multifunktionalen Aufgaben der Landwirtschaft angestrebt (Art. 12) Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien, die Ziele dieses Protokolls nach Möglichkeit auch in anderen Politiken zu berücksichtigen.

1.3. Umsetzung

Österreich konnte zum Thema Berglandwirtschaft seine großen Erfahrungen mit spezifischen Modellen der Bewirtschaftungssicherung in Berggebieten bereits im Verhandlungsablauf aktiv einbringen. Die österreichische Agrarpolitik ging schon bisher weitgehend mit den Zielen und Inhalten der Alpenkonvention zur Berglandwirtschaft konform. So werden die sowohl in der Rahmenkonvention als auch im Protokoll enthaltenen Forderungen zur Berücksichtigung der speziellen Situation von Bergregionen als Wirtschaftsstandort in Österreich bereits erfüllt.

Eine zentrale Frage in diesem Zusammenhang ist jene nach der Förderung der Berglandwirtschaft. Dabei sind insbesondere die beiden in Österreich angebotenen Direktzahlungsprogramme, das „Österreichische Programm für eine umweltgerechte Landwirtschaft“ (ÖPUL) einerseits sowie die „Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete“ andererseits als zentrale Eckpfeiler zur Aufrechterhaltung der Berglandwirtschaft in diesen benachteiligten Gebieten hervorzuheben.

Angesichts der Fülle schon existierender Implementierungsmaßnahmen ergibt sich noch folgender Umsetzungsbedarf:

- Bedarfsweise Anpassungen im Fördersystem, um Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern, eine ausreichende Unterstützung zukommen zu lassen

- Umsetzung entsprechender Maßnahmen zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen und landwirtschaftlichen Bauelemente sowie zur weiteren Anwendung charakteristischer Bauweisen und –materialien
- Unter Umständen eine Neuerfassung tierzuchtrechtlicher Regelungen, bedingt durch geänderte Leistungsprüfungen bei heimischen Tierrassen

2) BESONDERER TEIL

Artikel 1 *Ziele*

Das in der Alpenkonvention unter Artikel 2 Absatz 2 lit. g vorgegebene Ziel wird an dieser Stelle um den wesentlichen Beitrag der Landwirtschaft zur Aufrechterhaltung der Besiedlung und der nachhaltigen Bewirtschaftung ergänzt, insbesondere durch Erzeugung von typischen Qualitätsprodukten, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Schutz vor den Naturgefahren, zur Wahrung der Schönheit und des Erholungswertes sowie zur Kultur im Alpenraum.

Artikel 2 *Berücksichtigung der Ziele in anderen Politiken*

Dieser weitestgehend mit den anderen Protokollen harmonisierte Artikel legt die Verpflichtung der Vertragsparteien fest, die Ziele dieses Protokolls auch in anderen Politiken zu berücksichtigen.

Artikel 3 *Grundverpflichtungen im gesamtwirtschaftlichen Rahmen*

An dieser Stelle wird das Erfordernis einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung festgeschrieben, um einerseits unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen die Förderung der Umweltverträglichkeit im öffentlichen Interesse zu ermöglichen und andererseits durch sozial- und strukturpolitische Maßnahmen angemessene Lebensbedingungen zu sichern.

Artikel 4 *Rolle der Landwirte*

In diesem Artikel werden die multifunktionellen Aufgaben der Landwirte als Träger der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft in deklaratorischer Form festgelegt.

Artikel 5 *Beteiligung der Gebietskörperschaften*

Dieser ebenso weitestgehend harmonisierte Artikel verhält jede Vertragspartei zur Abstimmung und Zusammenarbeit mit unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften im Rahmen der geltenden, staatlichen Ordnung. Diese Gebietskörperschaften sind in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung beizuziehen.

Artikel 6 *Internationale Zusammenarbeit*

In diesem ebenso mit anderen Protokollen abgestimmten Artikel wird die Verpflichtung der Vertragsparteien zur umfassenden Zusammenarbeit festgelegt, wobei dafür einschlägige Landwirtschafts- und Umweltorganisationen sowie die Medien für einen umfassenden Kenntnis- und Erfahrungsaustausch zu gewinnen wären.

Artikel 7 *Förderung der Berglandwirtschaft*

Darin wird das Bestreben der Vertragsparteien nach differenzierten Maßnahmen der Agrarpolitik unter Berücksichtigung natürlicher Standortnachteile zum Ausdruck gebracht. Beiträge der Berglandwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor Naturgefahren im Interesse der Allgemeinheit sollen auf Grundlage vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen angemessen abgegolten werden.

Artikel 8 *Raumplanung und Kulturlandschaft*

Darin verpflichten sich die Vertragsparteien in erster Linie, den besonderen Bedingungen der Berggebiete bei der Raumplanung, bei Flächenausweisungen, Flurbereinigungen und Bodenverbesserungen unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft Rechnung zu tragen. Im Zuge der Erfüllung der vielfältigen Aufgaben sind dabei die traditionellen Kulturlandschaftselemente und deren Bewirtschaftung zu erhalten oder wiederherzustellen. Überdies sind besondere Maßnahmen zur Erhaltung traditioneller Hofanlagen und landwirtschaftlicher Bauelemente sowie zur weiteren Anwendung charakteristischer Bauweisen und -materialien erforderlich.

Artikel 9 *Naturgemäße Bewirtschaftungsmethoden und typische Produkte*

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und dabei gemeinsame Kriterien anzustreben, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden zu begünstigen sowie typische Agrarprodukte auszuzeichnen.

Artikel 10 *Standortgemäße Viehhaltung und genetische Vielfalt*

Darin kommt die Übereinstimmung der Vertragsparteien zum Ausdruck, dass die standortgemäße Viehhaltung als Erwerbsquelle aber auch als ein die landwirtschaftliche und kulturelle Eigenart prägendes Element aufrecht zu erhalten ist. Überdies sind Maßnahmen seitens der Vertragsparteien zur Erhaltung der genetischen Vielfalt, der Nutzierrassen und Kulturpflanzen zu treffen.

Artikel 11 *Vermarktung*

In diesem Artikel steht das Bemühen der Vertragsparteien im Vordergrund, künftige Vermarktungsbedingungen für Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen. Die Förderung kann u.a. durch Ursprungsmarken mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung und Qualitätsgarantien erfolgen.

Artikel 12 *Produktionsbeschränkungen*

Darin wird das Bestreben der Vertragsparteien festgeschrieben, bei der Einführung von Produktionsbeschränkungen für die Landwirtschaft die besonderen Erfordernisse einer standortgemäßen und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Berggebiete zu berücksichtigen.

Artikel 13 Land- und Forstwirtschaft als Einheit

An dieser Stelle wird dem notwendigen Zusammenspiel von Land- und Forstwirtschaft besondere Bedeutung beigemessen. Dem gemäß haben sich die Vertragsparteien dafür einzusetzen, dass eine naturgemäße Waldbewirtschaftung gefördert wird, dass den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie dem ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes Rechnung getragen wird, und dass die Weidewirtschaft einschließlich des Wildbestandes so geregelt werden, dass nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden.

Artikel 14 Zusätzliche Erwerbsquellen

In Anerkennung der traditionellen Bedeutung der Familienbetriebe in der Berglandwirtschaft wird die Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in den Berggebieten in den Vordergrund gestellt.

Artikel 15 Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

Darin haben sich die Vertragsparteien dafür einzusetzen, die erforderlichen Dienstleistungen zur Überwindung der nachteiligen Verhältnisse der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen auszubauen und zu verbessern.

Artikel 16 Weitergehende Maßnahmen

Diese in allen Protokollen harmonisierte Bestimmung sieht vor, dass Vertragsparteien auch Maßnahmen ergreifen können, die über die in den Protokoll vorgesehenen hinausgehen.

Artikel 17 Forschung und Beobachtung

Artikel 18 Bildung und Information

Dieser unter Artikel III zusammengefasste und größtenteils auch harmonisierte Abschnitt „Forschung, Bildung und Information“ sieht eine engere Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei Forschungen und systematischen Beobachtungen einschließlich der dafür notwendigen Programme bis hin zu einer dauernden Beobachtung und Information der Öffentlichkeit vor. Spezifisch für dieses Protokoll ist das Erfordernis einer vergleichbaren Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Berglandwirtschaft, die periodisch fortzuschreiben ist. Überdies sind die in einem Anhang zu diesem Protokoll angeführten Forschungs- und Bildungsthemen vorrangig zu behandeln.

Artikel 19 Durchführung

Artikel 20 Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen

Artikel 21 Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

Diese drei mit dem Übergriff „Durchführung, Kontrolle und Bewertung“ in Kapitel IV zusammengefassten und harmonisierten Bestimmungen sollen eine effiziente und vergleichbare Umsetzung aller Vertragsparteien ermöglichen, die auf Basis von regelmäßigen Berichten seitens der Vertragsparteien an den Ständigen Ausschuss über die Einhaltung der Verpflichtungen und die Bewertung der Wirksamkeit der darin enthaltenen Maßnahmen zu erfolgen hat. Dem Ständigen Ausschuss obliegt es dann, die Alpenkonferenz in weiterer Folge zu unterrichten, die wiederum bei einer Verletzung entsprechende Empfehlungen verabschieden kann.

Artikel 22 *Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll*

Artikel 23 *Unterzeichnung und Ratifikation*

Artikel 24 *Notifikationen*

Diese unter dem Überbegriff „Schlussbestimmungen“ im Kapitel V zusammengefassten und harmonisierten Bestimmungen regeln größtenteils völkerrechtliche Fragen in Anlehnung an das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969 (WVK I – BGBl. Nr. 40/1980). Hervorzuheben ist, dass eine Kündigung der Alpenkonvention gleichzeitig auch als Kündigung des jeweiligen Protokolls gilt. Überdies tritt jedes Protokoll für die Vertragsparteien drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Parteien ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

Blg. (C1)

Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

VORBLATT

Problem:

Gemäß BGBl. 477/1995 i.d.F. BGBl. III Nr. 18/1999 ist Österreich Vertragspartei des am 7. November 1991 unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention). Dieses als Rahmenvertrag konzipierte internationale Übereinkommen hat zum Ziel, unter Beachtung des Vorsorge-, Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der berechtigten Interessen aller Alpenstaaten und ihrer alpinen Regionen sowie einer umsichtigen und nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sicherzustellen. Dabei soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenraum auf Basis entsprechender Durchführungsprotokolle zur Umsetzung der in der Alpenkonvention enthaltenen Zielvorgaben noch weiter verstärkt werden.

Ziel:

Anlässlich der 3. Tagung der Alpenkonferenz vom 20. Dezember 1994 in Chambéry wurden die Protokolle „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Berglandwirtschaft“ sowie „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ angenommen und von einer Reihe von Vertragsparteien der Alpenkonvention unterzeichnet; Österreich hat diese Protokolle im Rahmen der letzten, 6. Ministerkonferenz, 30./31. Oktober 2000 in Luzern unterzeichnet. Zum Bereich Raumplanung gibt die Alpenkonvention als Ziel die Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen vor (Art. 2. Abs. 2 lit. b der Alpenkonvention).

Alternativen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Die EU-Konformität ist bereits angesichts der Tatsache gegeben, als die Europäische Gemeinschaft gem. ABl. Nr. L 61 vom 12. März 1996, Seite 31 die Alpenkonvention ratifiziert und mittlerweile auch drei Protokolle zur Implementierung dieses Übereinkommens unterzeichnet hat. Überdies ist die Europäische Gemeinschaft als Vertragspartei der

Alpenkonvention nicht nur laufend in die Verhandlungen eingebunden, sondern hat auch die drei ersten Protokolle, „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Berglandwirtschaft“, unterzeichnet.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 letzter Satz B-VG erforderlich.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Regional sind positive Effekte zu erwarten, insbesondere durch die engere Zusammenarbeit der Alpenregionen.

Kosten:

Unter Umständen wären allenfalls ergänzende Förderungen bzw. differenziertere Förderungspraktiken in den Bereichen Bergwald, etwa bedingt durch einen verstärkten Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, Berglandwirtschaft, etwa für Betriebe, die in Extremlage eine Mindestbewirtschaftung sichern, oder im Bereich Bodenschutz für die Einrichtung von so genannten Dauerbeobachtungsflächen, notwendig. Über deren Umfang wäre nach Maßgabe der Erfordernisse und budgetären Möglichkeiten zu beschließen.

Blg. (C2)

ERLÄUTERUNGEN zum Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

1) ALLGEMEINER TEIL

1.1. Ausgangslage

Das Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ als Durchführungsprotokoll zur Implementierung der Alpenkonvention hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gem. Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Protokoll enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Da es auch Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder regelt, ist gemäß Art. 50 Abs. 1, letzter Satz B-VG die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Die Alpenkonvention legt für die weitere Ausgestaltung in Art. 2 Zielvorgaben in zwölf beispielhaft vorgegebenen Sachbereichen fest. Die weitere inhaltliche Determinierung ist bislang in den Bereichen „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Berglandwirtschaft“, „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“, „Bergwald“, „Tourismus und Freizeit“, „Bodenschutz“, „Energie“ und „Verkehr“ erfolgt. Die verbliebenen vier Bereiche „Luftreinhaltung“, „Bevölkerung und Kultur“, „Wasserhaushalt“ und „Abfallwirtschaft“ harren noch ihrer Behandlung.

Die Protokolle setzen nun die allgemeinen Verpflichtungen der Vertragsparteien in Blickrichtung auf eine umweltverträgliche Nutzung bereichsübergreifend mit dem Ziel um, den Alpenbogen der ansässigen Bevölkerung als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum zu erhalten. So haben die Vertragsparteien unter Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen sicherzustellen. Überdies haben die Vertragsparteien die Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie jene der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgewogen zu berücksichtigen. Dies hat insbesondere dazu geführt, die Beteiligung der Gebietskörperschaften an der Umsetzung aller Protokolle als weitestgehend harmonisierte Bestimmung in alle Durchführungsprotokolle aufzunehmen. Daneben ist auch die Verpflichtung enthalten, die Ressourcen umsichtig und nachhaltig zu nutzen und die grenzüberschreitend Zusammenarbeit für den Alpenraum zu verstärken sowie räumlich und fachlich zu erweitern.

1.2. Inhalt des Protokolls

Im ersten Protokollabschnitt (Art. 1 bis 7) werden jene Ziele beschrieben, die einer ganzheitlichen Entwicklung des Alpenraumes unter Beachtung der ökonomischen,

soziokulturellen und ökologische Aspekte Rechnung tragen. Dabei haben Ansprüche an den Alpenraum die besonderen Interessen und Bedürfnissen der einheimischen Bevölkerung in ihrem Lebens- und Wirtschaftsraum zu berücksichtigen.

Überdies werden neben der sparsamen Ressourcennutzung und der Anpassung der Raumnutzung an die ökologischen Notwendigkeiten (Art. 11) auch eine Fülle von raum- und entwicklungsplanerischen Instrumenten einschließlich deren Inhalte (Art. 8 und 9) beschrieben.

Einzelprojekte, welche die Umwelt wesentlich und nachhaltig beeinflussen können, sind einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, die neben den Auswirkungen auf Natur und Landschaft auch den Lebensverhältnissen der ansässigen Bevölkerung Rechnung trägt. Bei grenzüberschreitenden Auswirkungen ist eine internationale Abstimmung erforderlich (Art. 10).

Auch die Frage der Abgeltung von Leistungen, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, sowie der Ausgleich von Benachteiligungen in Folge natürlicher Produktionserschwernisse werden behandelt (Art. 12).

1.3. Umsetzung

Die österreichische Raumordnung und Regionalpolitik können auf eine lange und ambitionierte Tradition von Beiträgen zur Förderung der integrierten Entwicklung des Alpenraumes verweisen. Dabei wurde eine sektorübergreifende Sichtweise von räumlichen Politikbereichen mit dem Ziel eines Alpenraums gepflegt, der alle Funktionen eines Lebens-, Wirtschafts- und Naturraums erfüllt. So sind auch die in diesem Protokoll festgeschriebenen Berücksichtigungspflichten - insbesondere der Umweltschutzkriterien - in den entsprechenden Gesetzen rechtlich determiniert. Dasselbe gilt auch für die Koordinationsverpflichtungen, die im ggstl. Protokoll enthalten sind.

So ergibt sich folgender Umsetzungsbedarf:

- Intensivierung der überörtlichen Raumordnung
- Wahrung der kulturellen Besonderheiten einzelner Regionen

2) BESONDERER TEIL

Artikel 1 *Ziele*

Im Gegensatz zu den anderen Protokollen wird nicht die Zielvorgabe der Alpenkonvention übernommen, sondern die Ziele der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung im Alpenraum in sehr differenzierter Form festgeschrieben. So sind etwa die Harmonisierung

der Raumnutzung, die Anerkennung der besonderen Interessen der alpinen Bevölkerung bis hin zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung oder der Chancengleichheit der ansässigen Bevölkerung einschließlich der Wahrung der regionalen Identitäten, kulturellen Besonderheiten u.a. Gegenstand dieser umfassenden Zielbestimmung.

Artikel 2 *Grundverpflichtungen*

Anknüpfend an Artikel 1 sind die Vertragsparteien angehalten, eine Reihe von Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, die Handlungsfähigkeit der Gebietskörperschaften zu stärken, spezifische regionale Strategien und dazugehörige Strukturen zu verwirklichen oder bei Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten natürlicher Ressourcen Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen bzw. weitere Harmonisierungsimpulse zu setzen.

Artikel 3 *Berücksichtigung der Umweltschutzkriterien in den Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung*

Ausgehend von der rechtzeitigen Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes wird eine Fülle von Kriterien, beginnend mit der Erhaltung und Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts und der biologischen Vielfalt bis hin zur Wahrung der kulturellen Besonderheiten der alpinen Regionen, festgeschrieben.

Artikel 4 *Internationale Zusammenarbeit*

In diesem weitestgehend mit anderen Protokollen harmonisierten Artikel werden die Vertragsparteien zu einer umfassenden, internationalen Zusammenarbeit verpflichtet, wobei insbesondere in Grenzübereich diese Zusammenarbeit vor allem auf eine Abstimmung der Raumplanung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Umwelterfordernisse hinwirkt.

Artikel 5 *Berücksichtigung der Ziele in anderen Politiken*

In diesem ebenso mit anderen Protokollen abgestimmten Artikel wird die Verpflichtung der Vertragsparteien festgelegt, die Ziele dieses Protokolls auch in anderen Politiken zu berücksichtigen mit dem zusätzlichen Hinweis, etwaige negative oder widersprüchliche Auswirkungen zu vermeiden.

Artikel 6 *Abstimmung der sektoralen Politiken*

Darin werden die Vertragsparteien angehalten, Instrumente zur Abstimmung der sektoralen Politiken einzuführen.

Artikel 7 *Beteiligung der Gebietskörperschaften*

Dieser ebenso weitestgehend harmonisierte Artikel verhält jede Vertragspartei zur Abstimmung und Zusammenarbeit mit unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung. Diese Gebietskörperschaften sind in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung beizuziehen.

Artikel 8 Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Die Verwirklichung der Ziele der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung hat durch Ausarbeitung von Plänen und/oder Programmen der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zu erfolgen. Diese Pläne sind unter Beteiligung aller vorhandenen Ebenen und in Abstimmung mit den zuständigen und angrenzenden Gebietskörperschaften zu erstellen. Die darin festgelegten Vorhaben werden regelmäßig überprüft gegebenenfalls geändert.

Artikel 9 Inhalt der Pläne und/oder Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Die bereits im Artikel 8 genannten Pläne und/oder Programme eröffnen weitgehende Freiheiten. Grundsätzlich haben sie auf der am besten geeigneten territorialen Ebene eine Fülle von Maßnahmen zur regionalen Wirtschaftsentwicklung, für den ländlichen Raum, für den Siedlungsraum, für den Natur- und Landschaftsschutz sowie für den Verkehr zu enthalten.

Artikel 10 Verträglichkeit der Projekte

Die Vertragsparteien haben die notwendigen Voraussetzungen für die Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen öffentlicher und privater Projekte zu schaffen, welche die Natur, die Landschaft, die bauliche Substanz und den Raum wesentlich und nachhaltig beeinflussen können. Dabei sind die Lebensverhältnisse der ansässigen Bevölkerung einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Überdies wird eine Konsultations- und Informationspflicht bei Vorhaben mit Auswirkungen auf eine benachbarte Vertragspartei festgelegt.

Artikel 11 Ressourcennutzung, Leistungen im öffentlichen Interesse, natürliche Produktionserschwerisse und Nutzungseinschränkungen der Ressourcen

Im Rahmen der nationalen Rechtssetzung haben die Vertragsparteien verschiedene Abgeltungsmöglichkeiten zu prüfen. Dabei ist darauf zu achten, dass Ressourcennutzer veranlasst werden können, marktgerechte Preise zu zahlen, welche die Kosten der Bereitstellung in ihren wirtschaftlichen Wert einbeziehen. In gleicher Weise sind im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen abzugelten. Für natürliche Produktionserschwerisse oder für einen Nutzungsverzicht im Interesse des Naturraumes sind ebenso Abgeltungsmöglichkeiten zu prüfen.

Artikel 12 Finanz- und wirtschaftspolitische Maßnahmen

Die Vertragsparteien haben Möglichkeiten der Unterstützung durch wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen zu prüfen. Ausdrücklich erwähnt sind Ausgleichsmaßnahmen zwischen Gebietskörperschaften, die Neuausrichtung der Politiken für traditionelle Sektoren einschließlich des zweckmäßigen Einsatzes der bestehenden Fördermittel sowie die Unterstützung grenzüberschreitender Projekte.

Artikel 13 Weitergehende Maßnahmen

Diese in allen Protokollen harmonisierte Bestimmung sieht vor, dass Vertragsparteien auch Maßnahmen ergreifen können, die über die in dem Protokoll vorgesehenen hinausgehen.

*Artikel 14 Forschung und Beobachtung**Artikel 15 Bildung und Information*

Dieser unter Kapitel III zusammengefasste und größtenteils auch harmonisierte Abschnitt „Forschung, Bildung und Information“ sieht eine engere Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei Forschungen und systematischen Beobachtungen sowie bei dauernden Beobachtungen und bei Informationsfragen vor.

*Artikel 16 Durchführung**Artikel 17 Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen**Artikel 18 Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen*

Diese drei mit dem Überbegriff „Durchführung, Kontrolle und Bewertung“ im Kapitel IV zusammengefassten und harmonisierten Bestimmungen sollen eine effiziente und vergleichbare Umsetzung aller Vertragsparteien ermöglichen, die auf Basis von regelmäßigen Berichten seitens der Vertragsparteien an den Ständigen Ausschuss über die Einhaltung der Verpflichtungen und die Bewertung der Wirksamkeit der darin enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen hat. Dem Ständigen Ausschuss obliegt es dann, die Alpenkonferenz davon zu unterrichten, die wiederum bei einer Verletzung entsprechende Empfehlungen verabschieden kann.

*Artikel 19 Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll**Artikel 20 Unterzeichnung und Ratifikation**Artikel 21 Notifikationen*

Diese unter dem Überbegriff „Schlussbestimmungen“ im Kapitel V zusammengefassten und harmonisierten Bestimmungen regeln größtenteils völkerrechtliche Fragen in Anlehnung an das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969 (WVK I – BGBl. Nr. 40/1980). Hervorzuheben ist, dass eine Kündigung der Alpenkonvention gleichzeitig auch als Kündigung des jeweiligen Protokolls gilt. Überdies tritt jedes Protokoll für die Vertragsparteien drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Parteien ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

Protokoll Bergwald

VORBLATT

Problem:

Gemäß BGBl. Nr. 477/1995 idF BGBl. III Nr. 18/1999 ist Österreich Vertragspartei des am 7. November 1991 unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention). Dieses als Rahmenvertrag konzipierte internationale Übereinkommen hat zum Ziel, unter Beachtung des Vorsorge-, Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der berechtigten Interessen aller Alpenstaaten und ihrer alpinen Regionen sowie einer umsichtigen und nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sicherzustellen. Dabei soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenraum auf Basis entsprechender Durchführungsprotokolle zur Umsetzung der in der Alpenkonvention enthaltenen Zielvorgaben noch weiter verstärkt werden.

Ziel:

Anlässlich der 4. Tagung der Alpenkonferenz vom 26./27. Februar 1996 in Brdo (Slowenien) wurden die Protokolle „Bergwald“ und „Tourismus“ angenommen und von einem Teil der Vertragsparteien der Alpenkonvention unterzeichnet; Österreich hat diese Protokolle im Rahmen der letzten, 6. Ministerkonferenz, 30./31. Oktober 2000 in Luzern unterzeichnet. Zum Bereich Bergwald normiert die Alpenkonvention als Ziel die Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion durch Verbesserung der Widerstandskraft der Wald-Ökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum (Art. 2 Abs. 2 lit. h der Alpenkonvention).

Alternativen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Die EU-Konformität ist bereits angesichts der Tatsache gegeben, als die Europäische Gemeinschaft gem. ABl. Nr. L 61 vom 12. März 1996, Seite 31 die Alpenkonvention ratifiziert und mittlerweile auch drei Protokolle zur Implementierung dieses Übereinkommens unterzeichnet hat. Überdies ist die Europäische Gemeinschaft als Vertragspartei der Alpenkonvention nicht nur laufend in die Verhandlungen eingebunden, sondern hat auch die drei ersten Protokolle, „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Berglandwirtschaft“ unterzeichnet.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 letzter Satz B-VG erforderlich.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Regional sind positive Effekte zu erwarten, insbesondere durch die engere Zusammenarbeit der Alpenregionen.

Kosten:

Unter Umständen wären allenfalls ergänzende Förderungen bzw. differenziertere Förderungspraktiken in den Bereichen Bergwald, etwa bedingt durch einen verstärkten Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, Berglandwirtschaft, etwa für Betriebe, die in Extremlage eine Mindestbewirtschaftung sichern, oder im Bereich Bodenschutz für die Einrichtung von so genannten Dauerbeobachtungsflächen, notwendig. Über deren Umfang wäre nach Maßgabe der Erfordernisse und budgetären Möglichkeiten zu beschließen.

ERLÄUTERUNGEN zum Protokoll Bergwald

1) ALLGEMEINER TEIL

1.1. Ausgangslage

Das Protokoll „Bergwald“ als Durchführungsprotokoll zur Implementierung der Alpenkonvention hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gem. Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Protokoll enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Da es auch Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder regelt, ist gemäß Art. 50 Abs. 1, letzter Satz B-VG die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Die Alpenkonvention legt für die weitere Ausgestaltung in Art. 2 Zielvorgaben in zwölf beispielhaft vorgegebenen Sachbereichen fest. Die weitere inhaltliche Determinierung ist bislang in den Bereichen „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Berglandwirtschaft“, „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“, „Bergwald“, „Tourismus und Freizeit“, „Bodenschutz“, „Energie“ und „Verkehr“ erfolgt. Die verbliebenen vier Bereiche „Luftreinhaltung“, „Bevölkerung und Kultur“, „Wasserhaushalt“ und „Abfallwirtschaft“ harren noch ihrer Behandlung.

Die Protokolle setzen nun die allgemeinen Verpflichtungen der Vertragsparteien in Blickrichtung auf eine umweltverträgliche Nutzung bereichsübergreifend mit dem Ziel um, den Alpenbogen der ansässigen Bevölkerung als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum zu erhalten. So haben die Vertragsparteien unter Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen sicherzustellen. Überdies haben die Vertragsparteien die Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie jene der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgewogen zu berücksichtigen. Dies hat insbesondere dazu geführt, die Beteiligung der Gebietskörperschaften an der Umsetzung aller Protokolle als weitestgehend harmonisierte Bestimmung in alle Durchführungsprotokolle aufzunehmen. Daneben ist auch die Verpflichtung enthalten, die Ressourcen umsichtig und nachhaltig zu nutzen und die grenzüberschreitend Zusammenarbeit für den Alpenraum zu verstärken sowie räumlich und fachlich zu erweitern.

1.2. Inhalt des Protokolls

Das Protokoll zielt darauf ab, die Bewahrung und die nachhaltige Bewirtschaftung erstmals in einem internationalen Abkommen umfassend zu regeln. So sind die Vertragsparteien verpflichtet, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu

entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern. Gleichzeitig wird zur Erbringung der vielfachen Funktionen des Bergwaldes die erforderliche pflegliche, naturnahe und nachhaltig betriebene Forstwirtschaft gefördert (Art. 1).

Die Ausweisung von Naturwald-Reservaten (Art. 10) ist ebenso ein Beitrag der Bergwaldwirtschaft zum Naturschutz, wie die Erfüllung der einzelnen Waldfunktionen (Art. 6 bis 8), wobei der Schutzfunktion (Art. 6) besonderes Augenmerk geschenkt wird.

Eine zentrale Frage stellt jene nach den adäquaten Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen dar. Angesichts der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum wird auch dann eine angemessene und leistungsbezogene Abgeltung begründet, wenn Leistungen beansprucht werden, die über bestehende gesetzliche Verpflichtungen hinausgehen und damit nicht dem Waldeigentümer selbst, sondern der gesamten Bevölkerung zugute kommen (Art. 11).

1.3. Umsetzung

Einige der insbesondere in Art. 1 des Bergwaldprotokolls angeführten Ziele sind in den wesentlichen Punkten mit den Zielsetzungen des Forstgesetzes im Sinne der Erhaltung der Stabilität und Produktionskraft des Waldes identisch. Andere Ziele und Forderungen werden aber noch in den vorhandenen gesetzlichen Grundlagen und in den Förderungsrichtlinien umzusetzen sein; siehe dazu unten.

Ein Regelungsbereich dieses Protokolls betrifft die Wald-, Wild-Problematik. In diesem Zusammenhang wird auf die gemäß § 50 Oberösterreichisches Jagdgesetz ergangene Abschussplanverordnung, die nicht nur für die Bergwälder, sondern generell für den Wald die Abschüsse auf Basis der Verbisssituation und Verbissentwicklung verwiesen.

Andere Forderungen des Bergwaldprotokolls bedingen wiederum entsprechende Waldverjüngungsprogramme (Art. 7), welche zumindest in Teilbereichen maßgeblich auf den zu starken Schadwildeinfluss und den vorhandenen Schalenwildbestand zurückzuführen sind.

Einen weiteren Schwerpunkt nimmt die vom Bergwaldprotokoll in Art. 6 besonders hervorgehobene Schutzfunktion der Bergwälder ein, der eine Vorrangstellung einzuräumen ist. Weiters fehlt es an den notwendigen Planungen in Gemeinschaftswäldern, bei Waldwirtschaftsgemeinschaften und größeren Waldbesitzern (Art. 5 und 9).

Auf internationaler Ebene hat Österreich als Vorsitzland dieser Protokollarbeitsgruppe bereits eine Vielzahl von Umsetzungsaktivitäten gesetzt. In zwei internationalen Bergwaldfachtagungen wurde unter österreichischer Leitung nicht nur eine fachliche Standortbestimmung durchgeführt, es wurden auch Möglichkeiten geschaffen, um Forstverwaltungen, Waldeigentümer, Naturschutz und Wissenschaft aus den Vertragsstaaten zusammenzubringen und die effektive Umsetzung und allfällige Weiterentwicklung des Bergwaldprotokolls konstruktiv zu diskutieren. Die landeskulturelle Leistung funktionsfähiger Bergwälder sind für die Berggebiete, genauso wie für weite Teile des Alpenvorlandes eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung des Lebensraumes vor Naturgefahren, für Erholungsmöglichkeiten, für Trinkwasserschutz, Naturschutzleistungen und vieles andere.

Zusammenfassend ergeben sich folgende spezifische Umsetzungserfordernisse:

- Begrenzung der Schalenwildbestände, wobei neben der Installierung eines Verjüngungsmonitorings auch jagdrechtliche Schritte notwendig sein werden
- Ausarbeitung notwendiger Planungsgrundlagen, die für eine nachhaltige Bewirtschaftung unabdingbar sind
- Flächendeckende Kartierung der vorhandenen Bergwälder.

Überdies sind auch folgende Anpassungserfordernisse im Bereich des Forstgesetzes 1975 allenfalls notwendig:

- Ausgehend von der Forderung nach natürlicher Verjüngung standortgerechter Bergwälder wäre die Anwendung natürlicher Waldverjüngungsverfahren und der Einsatz von autochthonem forstlichem Vermehrungsgut vorzusehen
- Weitere Einschränkung der Waldweide, wobei gerade im Vorrang der Erhaltung eines funktionsfähigen Bergwaldes gegenüber der Waldweide u. U weitere weiderechtliche und grundbücherliche Fragen berührt werden.
- Förderung des verstärkten Einsatzes von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern

2) BESONDERER TEIL

Artikel 1 *Ziele*

Vorweg werden als Ziele die Erhaltung, erforderlichenfalls Entwicklung oder Vermehrung des Bergwaldes als naturnaher Lebensraum einschließlich der Verbesserung seiner Stabilität in den Vordergrund gestellt. In diesem Zusammenhang haben die Vertragsparteien dafür Sorge zu tragen, dass natürliche Waldverjüngungsverfahren angewendet werden, dass ein gut strukturierter stufiger Bestandsaufbau mit standortgerechten Baumarten angestrebt, autochthones forstliches Vermehrungsgut eingesetzt und Bodenerosionen und –verdichtungen durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren vermieden werden.

Artikel 2 *Berücksichtigung der Ziele in anderen Politiken*

In diesem Artikel wird nicht wie in den anderen Protokollen lediglich ein allgemeiner Verweis auf die Berücksichtigung der Zielvorgaben dieses Protokolls vorgenommen, sondern die Verpflichtung der Vertragsparteien in spezifischen Bereichen festgelegt. So sind etwa Luftschadstoffbelastungen schrittweise auf jenes Maß zu reduzieren, das für die Waldökosysteme nicht schädlich ist. Auch Schalenwildbestände (Rotwild, Gämsen) sollen soweit begrenzt werden, dass eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird. Weiters ist der Erhaltung eines funktionsfähigen Bergwaldes der Vorrang gegenüber der Waldweide einzuräumen. Im Zusammenhang mit den Nutzungsaspekten darf einerseits die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern nicht gefährdet werden und andererseits sind im Bereich der wirtschaftlichen Nutzung die Vertragsparteien aufgefordert, den verstärkten Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern zu fördern. Neben der, vor allem den westalpinen Bereich betreffenden Waldbrandgefahr, dem durch angemessene Vorsorgemaßnahmen und

wirksamen Brandbekämpfung Rechnung getragen werden sollte, wird auch auf das Erfordernis von qualifiziertem Fachpersonal hingewiesen.

Artikel 3 *Beteiligung der Gebietskörperschaften*

In diesem weitestgehend mit anderen Protokollen harmonisierten Artikel werden die Vertragsparteien zur Abstimmung und Zusammenarbeit mit unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung angehalten. Diese Gebietskörperschaften sind in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung beizuziehen.

Artikel 4 *Internationale Zusammenarbeit*

In diesem ebenso weitestgehend abgestimmten Artikel wird die Verpflichtung nach gemeinsamen Bewertungen und gegenseitigen Konsultationen sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden normiert. Ähnlich wie das Berglandwirtschaftsprotokoll wird auch hier die Einbindung von Forschungs- und Bildungsstätten, von Forstwirtschafts- und Umweltorganisationen sowie der Medien zum Zwecke des umfassenden Kenntnis- und Erfahrungsaustausches gefördert.

Artikel 5 *Planungsgrundlagen*

Zur Umsetzung und Zielerreichung dieses Protokolls haben die Vertragsparteien die notwendigen Planungsgrundlagen zu erstellen, die im Wesentlichen die Erhebung der Waldfunktionen zu erfassen haben

Artikel 6 *Schutzfunktionen des Bergwaldes*

Die Vertragsparteien werden verpflichtet, der Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und notwendige Maßnahmen im Rahmen von Schutzwaldpflegeprojekten bzw. Schutzwaldverbesserungsprojekten zu planen und durchzuführen.

Artikel 7 *Nutzfunktion des Bergwaldes*

In diesem Artikel werden die Vertragsparteien aufgefordert, die Bergwaldwirtschaft in ihrer Bedeutung als Arbeits- und Einkommensquelle für die örtliche Bevölkerung zu erhalten und überdies die Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten sowie die forstliche Nutzung pfleglich, boden- und bestandsschonend durchzuführen.

Artikel 8 *Soziale und ökologische Funktionen des Bergwaldes*

Die Vertragsparteien werden verpflichtet die Wirkungen des Bergwaldes auf Wasserressourcen, den Klimaausgleich, die Reinigung der Luft und den Lärmschutz, seine biologische Vielfalt sowie den Bergwald als Naturerlebnis und Erholungsraum sicherzustellen.

Artikel 9 *Walderschließung*

Erschließungsmaßnahmen zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege des Bergwaldes sind sorgfältig zu planen und auszuführen.

Artikel 10 *Naturwaldreservate*

Darin werden die Vertragsparteien verpflichtet, Naturwaldreservate in ausreichender Größe und Anzahl auszuweisen, wobei möglichst alle Bergwaldökosysteme repräsentiert werden sollen.

Artikel 11 *Förderung und Abgeltung*

In diesem Artikel wird die Verpflichtung der Vertragsparteien festgeschrieben, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen und solange dies zur Sicherung dieser Leistungen notwendig ist, eine ausreichende forstliche Förderung insbesondere der in den Artikeln 6 bis 10 angeführten Maßnahmen sicherzustellen. Für den Fall, dass Leistungen beansprucht werden, die über bestehende gesetzliche Verpflichtungen hinausgehen, hat der Waldeigentümer - die Begründung der Notwendigkeit in Projekten vorausgesetzt - Anspruch auf eine angemessene und leistungsbezogene Abgeltung. Überdies werden die Vertragsparteien verpflichtet, die notwendigen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen zu schaffen.

Artikel 12 *Weitergehende Maßnahmen*

Diese in allen Protokollen harmonisierte Bestimmung sieht vor, dass Vertragsparteien auch Maßnahmen ergreifen, die über die in dem Protokoll vorgesehenen hinausgehen.

Artikel 13 *Forschung und Beobachtung*

Artikel 14 *Bildung und Information*

Dieser unter Artikel III zusammengefasste und größtenteils auch harmonisierte Abschnitt „Forschung, Bildung und Information“ sieht eine engere Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei Forschung und systematischen Beobachtungen, einschließlich der dafür notwendigen Programme, bis hin zu einer dauernden Beobachtung und Information der Öffentlichkeit vor. Überdies ist eine an den Zielen und Maßnahmen dieses Protokolls orientierte Bestandsaufnahme zu erstellen, die periodisch fortzuschreiben ist.

Artikel 15 *Durchführung*

Artikel 16 *Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen*

Artikel 17 *Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen*

Diese drei mit dem Überbegriff „Durchführung, Kontrolle und Bewertung“ im Kapitel IV zusammengefassten und harmonisierten Bestimmungen sollen eine effiziente und vergleichbare Umsetzung aller Vertragsparteien ermöglichen, die auf Basis von regelmäßigen Berichten seitens der Vertragsparteien an den Ständigen Ausschuss über die Einhaltung der Verpflichtungen und die Bewertung der Wirksamkeit der darin enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen hat. Dem Ständigen Ausschuss obliegt es dann, die Alpenkonferenz davon zu unterrichten, die wiederum bei einer Verletzung entsprechende Empfehlungen verabschieden kann.

Artikel 18 *Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll*

Artikel 19 *Unterzeichnung und Ratifikation*

Artikel 20 *Notifikationen*

Diese unter dem Begriff „Schlussbestimmungen“ im Kapitel V zusammengefassten und harmonisierten Bestimmungen regen größtenteils völkerrechtliche Frage in Anlehnung an das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969 (WVK I – BGBl. Nr. 40/1980). Hervorzuheben ist, dass eine Kündigung der Alpenkonvention gleichzeitig auch als Kündigung des jeweiligen Protokolls gilt. Überdies tritt jedes Protokoll für die Vertragsparteien drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Parteien ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

Protokoll Tourismus

VORBLATT

Problem:

Gemäß BGBl. Nr. 477/1995 idF BGBl. III Nr. 18/1999 ist Österreich Vertragspartei des am 7. November 1991 unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention). Dieses als Rahmenvertrag konzipierte internationale Übereinkommen hat zum Ziel, unter Beachtung des Vorsorge-, Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der berechtigten Interessen aller Alpenstaaten und ihrer alpinen Regionen sowie einer umsichtigen und nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sicherzustellen. Dabei soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenraum auf Basis entsprechender Durchführungsprotokolle zur Umsetzung der in der Alpenkonvention enthaltenen Zielvorgaben noch weiter verstärkt werden.

Ziel:

Anlässlich der 4. Tagung der Alpenkonferenz vom 26./27. Februar 1996 in Brdo (Slowenien) wurden die Protokolle „Bergwald“ und „Tourismus“ angenommen und von einem Teil der Vertragsparteien der Alpenkonvention unterzeichnet; Österreich hat diese Protokolle im Rahmen der letzten, 6. Ministerkonferenz, 30./31. Oktober 2000 in Luzern unterzeichnet. Als Ziel definiert die Alpenkonvention, unter der Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezeiten (Art. 2 Abs. 2 lit.i der Alpenkonvention).

Alternativen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Die EU-Konformität ist bereits angesichts der Tatsache gegeben, als die Europäische Gemeinschaft gem. ABl. Nr. L 61 vom 12. März 1996, Seite 31 die Alpenkonvention ratifiziert und mittlerweile auch drei Protokolle zur Implementierung dieses Übereinkommens unterzeichnet hat. Überdies ist die Europäische Gemeinschaft als Vertragspartei der Alpenkonvention nicht nur laufend in die Verhandlungen eingebunden, sondern hat auch die drei ersten Protokolle, „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Berglandwirtschaft“ unterzeichnet.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 letzter Satz B-VG erforderlich.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Regional sind positive Effekte zu erwarten, insbesondere durch die engere Zusammenarbeit der Alpenregionen.

Kosten:

Unter Umständen wären allenfalls ergänzende Förderungen bzw. differenziertere Förderungspraktiken in den Bereichen Bergwald, etwa bedingt durch einen verstärkten Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, Berglandwirtschaft, etwa für Betriebe, die in Extremlage eine Mindestbewirtschaftung sichern, oder im Bereich Bodenschutz für die Einrichtung von so genannten Dauerbeobachtungsflächen, notwendig. Über deren Umfang wäre nach Maßgabe der Erfordernisse und budgetären Möglichkeiten zu beschließen.

ERLÄUTERUNGEN zum Protokoll Tourismus

1) ALLGEMEINER TEIL

1.1. Ausgangslage

Das Protokoll „Tourismus“ als Durchführungsprotokoll zur Implementierung der Alpenkonvention hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gem. Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Protokoll enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Da es auch Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder regelt, ist gemäß Art. 50 Abs. 1, letzter Satz B-VG die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Die Alpenkonvention legt für die weitere Ausgestaltung in Art. 2 Zielvorgaben in zwölf beispielhaft vorgegebenen Sachbereichen fest. Die weitere inhaltliche Determinierung ist bislang in den Bereichen „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Berglandwirtschaft“, „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“, „Bergwald“, „Tourismus und Freizeit“, „Bodenschutz“, „Energie“ und „Verkehr“ erfolgt. Die verbliebenen vier Bereiche „Luftreinhaltung“, „Bevölkerung und Kultur“, „Wasserhaushalt“ und „Abfallwirtschaft“ harren noch ihrer Behandlung.

Die Protokolle setzen nun die allgemeinen Verpflichtungen der Vertragsparteien in Blickrichtung auf eine umweltverträgliche Nutzung bereichsübergreifend mit dem Ziel um, den Alpenbogen der ansässigen Bevölkerung als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum zu erhalten. So haben die Vertragsparteien unter Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen sicherzustellen. Überdies haben die Vertragsparteien die Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie jene der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgewogen zu berücksichtigen. Dies hat insbesondere dazu geführt, die Beteiligung der Gebietskörperschaften an der Umsetzung aller Protokolle als weitestgehend harmonisierte Bestimmung in alle Durchführungsprotokolle aufzunehmen. Daneben ist auch die Verpflichtung enthalten, die Ressourcen umsichtig und nachhaltig zu nutzen und die grenzüberschreitend Zusammenarbeit für den Alpenraum zu verstärken sowie räumlich und fachlich zu erweitern.

1.2. Inhalt des Protokolls

Vor dem Hintergrund, dass im gesamten Alpenraum sehr unterschiedlich strukturelle und wirtschaftliche Voraussetzungen existieren, versucht dieses Protokoll einen Ausgleich zwischen umwelt- und wirtschaftspolitischen Interessen zu finden (Art. 1 bis 3). Dabei wird

ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bedürfnisse der Besucher und Besucherinnen sowie der Ortsansässigen zu berücksichtigen sind (Art. 5 bis 8). Unter den spezifischen Maßnahmen werden Planungsgrundsätze (Art. 9) beschrieben, die beim Vollzug bestehender Maßnahmen angewendet werden müssen. Im Wesentlichen geht es um Grundsätze, welche die staatliche Tourismusförderung und Auflagen für die Tourismuswirtschaft betreffen.

Im Zusammenhang mit Transport- und Aufstiegshilfen verlangt das Tourismusprotokoll eine landschaftsschonende und umweltverträgliche Politik, die aber insbesondere auch der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit Rechnung tragen soll (Art. 12).

1.3. Umsetzung

Das Tourismusprotokoll zielt darauf ab, die touristische Entwicklung mit den umweltspezifischen Besonderheiten und verfügbaren Ressourcen eines Ortes oder einer Region abzustimmen ist (Art. 5).

Die im Protokoll enthaltenen Verpflichtungen, wie die Rücksichtnahme der touristischen Entwicklung auf umweltspezifische Besonderheiten und verfügbaren Ressourcen (Art. 5, 6, 7, 9 und 10) generell in Österreich bereits im Rahmen der legislativen Schritte und Maßnahmen sind berücksichtigt worden.

Auch rechtliche Regelungen betreffend die Lenkung von Besucherströmen (Art. 8) oder die bereits im Rahmen des Naturschutzrechts vorgesehene Ausweisung von Ruhezeiten (Art. 10), ebenso wie Rechtsvorschriften betreffend die Naturverträglichkeit bei Bewilligung von Aufstiegshilfen (Art. 12) sind in die nationale Gesetzgebung eingeflossen.

Für sportliche Aktivitäten (Art. 15) und dabei insbesondere das ausdrücklich genannte Absetzen von Touristen aus Luftfahrzeugen (Art. 16) werden in Österreich grundsätzlich keine Landegenehmigungen erteilt, in einigen Bundesländern ist überdies der Betrieb von Motorschlitten außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr sogar untersagt.

Angesichts der Fülle bereits vorhandener nationaler Maßnahmen und Vorschriften ergeben sich noch folgende Umsetzungserfordernisse:

- Stärkere Berücksichtigung von ökologischen Aspekten bei tourismusfördernden Maßnahmen
- Förderung der grenzüberschreitenden, räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten

2) BESONDERER TEIL

Artikel 1 *Ziele*

Als Ziel wird ein umweltverträglicher Tourismus festgelegt, der zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums im Interesse der ansässigen Bevölkerung und der Touristen beiträgt.

Artikel 2 *Internationale Zusammenarbeit*

In diesem weitestgehend mit anderen Protokollen harmonisierten Artikel werden die Vertragsparteien zu einer umfassenden internationalen Zusammenarbeit verpflichtet, wobei auch auf die Koordination von umweltverträglichen Tourismus- und Freizeittätigkeiten im Hinblick auf eine Aufwertung von grenzübergreifenden Räumen zu achten ist.

Artikel 3 *Berücksichtigung der Ziele in anderen Politiken*

In diesem ebenso mit anderen Protokollen abgestimmten Artikel wird die Verpflichtung der Vertragsparteien festgelegt, die Ziele dieses Protokolls auch in anderen Politiken zu berücksichtigen.

Artikel 4 *Beteiligung der Gebietskörperschaften*

Dieser ebenso weitestgehend harmonisierte Artikel verhält jede Vertragspartei zur Abstimmung und Zusammenarbeit mit unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung. Diese Gebietskörperschaften sind in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung beizuziehen.

Artikel 5 *Geordnete Entwicklung des Angebots*

Darin wird die Verpflichtung der Vertragsparteien festgeschrieben, auf eine nachhaltige touristische Entwicklung mit einem umweltverträglichen Tourismus zu achten. Zu diesem Zweck sind die Ausarbeitung und Umsetzung von Leitbildern, Entwicklungsprogrammen und sektoralen Plänen zu unterstützen, die sozioökonomische Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung, die Auswirkung auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild, aber auch Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen zu bewerten und zu vergleichen.

Artikel 6 *Ausrichtung der touristischen Entwicklung*

Abgesehen von der Berücksichtigung der Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist eine nachhaltige Politik einzuleiten, welche die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum entsprechend stärkt, wobei zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen unterschieden wird.

Artikel 7 *Qualitätsförderung*

In diesem Artikel werden die Vertragsparteien zu einer Politik angehalten, die ständig und konsequent auf ein qualitativ hochwertiges Tourismusangebot im gesamten Alpenraum abzielt, das insbesondere den ökologischen Erfordernissen Rechnung trägt.

Artikel 8 *Lenkung der Besucherströme*

Vor allem in Schutzgebieten ist eine Lenkung der Besucherströme seitens der Vertragsparteien zu fördern.

Artikel 9 *Naturräumliche Entwicklungsgrenzen*

Die Vertragsparteien haben auf eine Abstimmung der touristischen Entwicklung mit den umweltspezifischen Besonderheiten und den verfügbaren Ressourcen des jeweiligen Ortes oder der jeweiligen Region zu achten. Im Falle von erheblichen Auswirkungen wird eine

entsprechende Bewertung und Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Entscheidung verlangt.

Artikel 10 *Ruhezonen*

Anknüpfend an die Zielvorgabe in der Alpenkonvention unter Artikel 2 Absatz 2 lit. I werden die Vertragsparteien verpflichtet, gemäß den vorhandenen Vorschriften und unter ökologischen Gesichtspunkten Ruhezonen auszuweisen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird.

Artikel 11 *Politik im Beherbergungsbereich*

In diesem Artikel werden die Vertragsparteien aufgefordert, der Begrenztheit des verfügbaren Raumes durch entsprechende Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Artikel 12 *Aufstiegshilfen*

Im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren haben die Vertragsparteien die ökologischen und landschaftlichen Erfordernisse zu berücksichtigen.

Artikel 13 *Verkehr und Beförderung von Touristen*

Abgesehen von der Verpflichtung der Vertragsparteien, Maßnahmen zu fördern, die auf eine Einschränkung des motorisierten Verkehrs in den touristischen Zentren abzielen, sollen auch private oder öffentliche Initiativen unterstützt werden, die eine Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern.

Artikel 14 *Besondere Erschließungstechniken*

Bezüglich der Problematik von Schipisten haben die Vertragsparteien darauf zu achten, dass Bau, Unterholz und Betrieb von Schipisten möglichst landschaftsschonend zu erfolgen haben und Geländekorrekturen soweit wie möglich zu begrenzen sind. Bezüglich der Problematik von Beschneiungsanlagen wird festgeschrieben, dass innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Erzeugung von Schnee während der jeweiligen örtlichen Kälteperiode zulassen, insbesondere um exponierte Zonen zu sichern, wenn es die jeweiligen örtlichen, hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen erlauben.

Artikel 15 *Sportausübung*

Die Vertragsparteien werden angehalten, insbesondere in Schutzgebieten eine Politik zur Lenkung der Sportausübung im Freien zu verfolgen, wobei bei Ausübung von motorisierten Sportarten eine Begrenzung und erforderlichenfalls auch ein Verbot möglich ist.

Artikel 16 *Absetzen aus Luftfahrzeugen*

Darin wird die Verpflichtung der Vertragsparteien festgeschrieben, außerhalb von Flugplätzen das Absetzen aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke so weitgehend wie möglich zu begrenzen und erforderlichenfalls zu verbieten.

Artikel 17 *Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten*

In diesem Artikel wird die Empfehlung an die Vertragsparteien ausgesprochen, eine ausgewogene Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten zu verfolgen.

Artikel 18 *Ferienstaffelung*

Darin kommt das Bemühen der Vertragsparteien zum Ausdruck eine bessere, räumliche und zeitliche Staffelung der touristischen Nachfrage zu erreichen, die durch zwischenstaatliche Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch zu unterstützen wäre.

Artikel 19 *Innovationsanreize*

In diesem Artikel wird die Empfehlung an die Vertragsparteien ausgesprochen, gegebenenfalls einen Wettbewerb der Alpenländer für innovative, touristische Initiativen und Produkte, den Zielsetzungen dieses Protokolls entsprechend, zu initiieren.

Artikel 20 *Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk*

Die Vertragsparteien haben die Zusammenarbeit der genannten Wirtschaftszweige zu unterstützen und insbesondere arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen zu fördern.

Artikel 21 *Weitergehende Maßnahmen*

Diese in allen Protokollen harmonisierte Bestimmung sieht vor, dass Vertragsparteien auch Maßnahmen ergreifen können, die über die in dem Protokoll vorgesehenen hinausgehen.

Artikel 22 *Forschung und Beobachtung*

Artikel 23 *Bildung und Information*

Dieser unter Kapitel III zusammengefasste und größtenteils auch harmonisierte Abschnitt „Forschung, Bildung und Information“ sieht eine engere Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei Forschungen und systematischen Beobachtungen sowie bei dauernden Beobachtungen und Fragen der Information vor. Spezifisch für dieses Protokoll wird die Vermittlung von Kenntnissen über die Natur und Umwelt beispielhaft für Berufszweige, wie Naturanimateure oder Verantwortliche für die Qualität der touristischen Zentren oder Tourismushelfer für Behinderte, empfohlen.

Artikel 24 *Durchführung*

Artikel 25 *Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen*

Artikel 26 *Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen*

Diese drei mit dem Überbegriff „Durchführung, Kontrolle und Bewertung“ im Kapitel IV zusammengefasst und harmonisierten Bestimmungen sollen eine effiziente und vergleichbare Umsetzung aller Vertragsparteien ermöglichen, die auf Basis von regelmäßigen Berichten seitens der Vertragsparteien an den Ständigen Ausschuss über die Einhaltung der Verpflichtungen und die Bewertung der Wirksamkeit der darin enthaltenen Marktbestimmungen zu erfolgen hat. Dem Ständigen Ausschuss obliegt es dann, die Alpenkonferenz davon zu unterrichten, die wiederum bei einer Verletzung entsprechende Empfehlungen verabschieden kann. www.parlament.gv.at

Artikel 27 *Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll*

Artikel 28 *Unterzeichnung und Ratifikation*

Artikel 29 *Notifikationen*

Diese unter dem Überbegriff „Schlussbestimmungen“ im Kapitel V zusammengefassten und harmonisierten Bestimmungen regeln größtenteils völkerrechtliche Fragen in Anlehnung an das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969 (WVK I – BGBl. Nr. 40/1980). Hervorzuheben ist, dass eine Kündigung der Alpenkonvention gleichzeitig auch als Kündigung des jeweiligen Protokolls gilt. Überdies tritt jedes Protokoll für die Vertragsparteien drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Parteien ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

Protokoll Bodenschutz

VORBLATT

Problem:

Gemäß BGBl. Nr. 477/1995 idF BGBl. III Nr. 18/1999 ist Österreich Vertragspartei des am 7. November 1991 unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention). Dieses als Rahmenvertrag konzipierte internationale Übereinkommen hat zum Ziel, unter Beachtung des Vorsorge-, Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der berechtigten Interessen aller Alpenstaaten und ihrer alpinen Regionen sowie einer umsichtigen und nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sicherzustellen. Dabei soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenraum auf Basis entsprechender Durchführungsprotokolle zur Umsetzung der in der Alpenkonvention enthaltenen Zielvorgaben noch weiter verstärkt werden.

Ziel:

Anlässlich der 5. Tagung der Alpenkonferenz am 16. Oktober 1998 in Bled (Slowenien) wurden die Protokolle „Bodenschutz“ und „Energie“ angenommen und von einem Teil der Vertragsparteien unterzeichnet; Österreich hat diese Protokolle im Rahmen der letzten, 6. Ministerkonferenz, 30./31. Oktober 2000 in Luzern unterzeichnet. Die Alpenkonvention legt als Ziel für den Bereich Bodenschutz fest, die Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie durch Beschränkung der Versiegelung von Böden (Art. 2 Abs. 2 lit.d der Alpenkonvention).

Alternativen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Die EU-Konformität ist bereits angesichts der Tatsache gegeben, als die Europäische Gemeinschaft gem. ABl. Nr. L 61 vom 12. März 1996, Seite 31 die Alpenkonvention ratifiziert und mittlerweile auch drei Protokolle zur Implementierung dieses Übereinkommens unterzeichnet hat. Überdies ist die Europäische Gemeinschaft als Vertragspartei der Alpenkonvention nicht nur laufend in die Verhandlungen eingebunden, sondern hat auch die

drei ersten Protokolle, „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Berglandwirtschaft“, unterzeichnet.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 letzter Satz B-VG erforderlich.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Regional sind positive Effekte zu erwarten, insbesondere durch die engere Zusammenarbeit der Alpenregionen.

Kosten:

Unter Umständen wären allenfalls ergänzende Förderungen bzw. differenziertere Förderungspraktiken in den Bereichen Bergwald, etwa bedingt durch einen verstärkten Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, Berglandwirtschaft, etwa für Betriebe, die in Extremlage eine Mindestbewirtschaftung sichern, oder im Bereich Bodenschutz für die Einrichtung von so genannten Dauerbeobachtungsflächen, notwendig. Über deren Umfang wäre nach Maßgabe der Erfordernisse und budgetären Möglichkeiten zu beschließen.

ERLÄUTERUNGEN zum Protokoll Bodenschutz

1) ALLGEMEINER TEIL

1.1. Ausgangslage

Das Protokoll „Bodenschutz“ als Durchführungsprotokoll zur Implementierung der Alpenkonvention hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gem. Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Protokoll enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Da es auch Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder regelt, ist gemäß Art. 50 Abs. 1, letzter Satz B-VG die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Die Alpenkonvention legt für die weitere Ausgestaltung in Art. 2 Zielvorgaben in zwölf beispielhaft vorgegebenen Sachbereichen fest. Die weitere inhaltliche Determinierung ist bislang in den Bereichen „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Berglandwirtschaft“, „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“, „Bergwald“, „Tourismus und Freizeit“, „Bodenschutz“, „Energie“ und „Verkehr“ erfolgt. Die verbliebenen vier Bereiche „Luftreinhaltung“, „Bevölkerung und Kultur“, „Wasserhaushalt“ und „Abfallwirtschaft“ harren noch ihrer Behandlung.

Die Protokolle setzen nun die allgemeinen Verpflichtungen der Vertragsparteien in Blickrichtung auf eine umweltverträgliche Nutzung bereichsübergreifend mit dem Ziel um, den Alpenbogen der ansässigen Bevölkerung als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum zu erhalten. So haben die Vertragsparteien unter Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen sicherzustellen. Überdies haben die Vertragsparteien die Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie jene der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgewogen zu berücksichtigen. Dies hat insbesondere dazu geführt, die Beteiligung der Gebietskörperschaften an der Umsetzung aller Protokolle als weitestgehend harmonisierte Bestimmung in alle Durchführungsprotokolle aufzunehmen. Daneben ist auch die Verpflichtung enthalten, die Ressourcen umsichtig und nachhaltig zu nutzen und die grenzüberschreitend Zusammenarbeit für den Alpenraum zu verstärken sowie räumlich und fachlich zu erweitern.

1.2. Inhalt des Protokolls

Im Sinne der Vorgaben der Alpenkonvention enthält dieses Protokoll Leitlinien für eine langfristige Erhaltung des Bodens und konkretisiert die in anderen Protokollen enthaltenen Schutzklauseln. Ausgehend vom Grundgedanken eines sparsamen Umganges mit Flächen

legt das Protokoll fest, dass vorweg die entsprechenden Raumordnungsprogramme diesem Grundgedanken Rechnung tragen sollten. Weiters wären bei bestimmten Großvorhaben, insbesondere des Verkehrs und des Tourismus, Raumwirksamkeits- und/oder Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der nationalen Bewilligungsverfahren durchzuführen (Art. 7).

Unter dem Gesichtspunkt touristischer Infrastrukturen (Art. 14) ist darüber hinaus eine restriktive Handhabung von Chemikalien und umweltschädlichen Produkten vorgesehen (Art. 15 und 16).

1.3. Umsetzung

Den zentralen Zielen des Bodenschutzprotokolls wird durch die Bodenschutzgesetzgebung auf Länderebene und deren Vollziehung bereits zum gegenwärtigen Stand weitestgehend Rechnung getragen.

Bodenschonendes Wirtschaften wird sowohl im Agrarbereich als auch im Siedlungswesen, in relevanten Sektoren der Abfallwirtschaft und auch beim Infrastrukturausbau forciert, wozu die örtliche Raumordnung, Bauordnungen und Förderrechtlinien insbesondere im Bereich der Wohnbauförderung beigetragen haben.

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Art. 12) wird die Anwendung bodenschonender Produktionsverfahren durch diverse Förderungsmodelle direkt und indirekt forciert.

Beim Rohstoffabbau (Art. 8) wird insbesondere der Renaturierung mittels geeigneter Maßnahmen und der Zusammenarbeit mit den Naturschutzinstanzen großes Augenmerk geschenkt, wobei derzeit bestehende bergrechtliche Regelungen den im Protokoll angeführten Lagerstättenchutz bereits vorsehen.

Konkret ergeben sich folgende Umsetzungserfordernisse:

- Separate Ausweisung von Schutzgebieten mit schützenswerten Böden
- Forcierung von flächensparenden und bodenschonenden Siedlungs- und Erschließungsformen sowie der Nutzung bestehender Bausubstanz im Hinblick auf den zunehmenden Bodenverbrauch und der damit verbundenen Neuwidmung von Bauland bzw. der Nutzung bestehender Baulandreserven
- Kartierung erosionsgefährdeter Alpengebiete und Aufnahme in einen einheitlichen Bodenkataster
- Einrichtung von Dauerbeobachtungsflächen und deren Integration in ein alpenweites Netz

2) BESONDERER TEIL

Artikel 1 *Ziele*

Abgesehen von dem Hinweis, dass das Protokoll der Umsetzung der alpenkonventions-spezifischen Verpflichtungen zum Bodenschutz dient, wird an dieser Stelle der Versuch einer Definition des Bodens sowohl in seiner natürlichen Funktion als auch, in seiner Funktion als Archiv der Natur und Kulturgeschichte sowie zur Sicherung seiner Nutzungen unternommen. Dazu kommt, dass die im Alpenraum typische Vielfalt der Böden und charakteristischen Standorte zu fördern ist. Überdies wird auch dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen, das ausdrücklich genannt ist und dem zur Sicherung der Funktionsfähigkeit und Nutzungsmöglichkeit der Böden sowie im Hinblick auf die Verfügbarkeit für künftige Generationen besondere Bedeutung zukommt.

Artikel 2 *Grundverpflichtungen*

Darin werden die Vertragsparteien verpflichtet, die erforderlichen rechtlichen und administrativen Maßnahmen zu ergreifen, um den Bodenschutz im Alpenraum sicher zu stellen. Gleichzeitig ist dem Schutzaspekt grundsätzlich der Vorrang von Nutzungsaspekten einzuräumen. Überdies wird den Vertragsparteien die Prüfung auferlegt, die mit diesen Protokoll angestrebten Maßnahmen mit fiskalischen und/oder finanziellen Maßnahmen zu unterstützen.

Artikel 3 *Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken*

In diesem weitestgehend mit anderen Protokollen harmonisierten Artikel wird die Verpflichtung der Vertragsparteien festgelegt, die Ziele dieses Protokolls auch in anderen Politiken zu berücksichtigen.

Artikel 4 *Beteiligung der Gebietskörperschaften*

Dieser weitestgehend harmonisierte Artikel verhält jeder Vertragspartei zur Abstimmung und Zusammenarbeit mit unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung. Diese Gebietskörperschaften sind in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung beizuziehen.

Artikel 5 *Internationale Zusammenarbeit*

In diesem ebenso weitestgehend mit anderen Protokollen harmonisierten Artikel werden die Vertragsparteien zu einer umfassenden, internationalen Zusammenarbeit verpflichtet, wobei insbesondere bei der Erstellung von Bodenkatastern, bei Bodenbeobachtungen, bei der Ausweisung und Überwachung von Belastungsgebieten und Gefahrenzonen bis hin zur Koordinierung alpenbezogener Bodenschutzforschung die notwendige Unterstützung der Vertragsparteien festgeschrieben wird. Überdies werden die Vertragsparteien verpflichtet, etwaige Hindernisse für diese Zusammenarbeit zu beseitigen und die Interessen der Bevölkerung wirksam einzubeziehen.

Artikel 6 *Gebietsausweisungen*

Die Vertragsparteien haben darauf zu achten, dass bei der Ausweisung von Schutzgebieten schützenswerte - insbesondere Boden- und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart oder von besonderer Bedeutung für die Erdgeschichte - miteinbezogen werden.

Artikel 7 *Sparsamer und schonender Umgang mit Böden*

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass bei der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme nach Artikel 9 Absatz 3 des Protokolls Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (C2) auch die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus haben die Vertragsparteien für ein flächensparendes und bodenschonendes Bauen zu sorgen, die Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich auszurichten und das Siedlungswachstum nach außen zu begrenzen. Überdies ist bei Umweltverträglichkeitsprüfungen von Großvorhaben auch dem Bodenschutz und dem begrenzten Flächenangebot im alpinen Raum Rechnung zu tragen. Nicht mehr genutzte oder beeinträchtigte Böden sind zu renaturieren bzw. zu rekultivieren.

Artikel 8 *Sparsame Verwendung und bodenschonender Abbau von Bodenschätzen*

Abgesehen vom sparsamen Umgang mit Bodenschätzen sind beim Abbau sowie der Aufbereitung und Nutzung von Bodenschätzen Belastungen der anderen Bodenfunktionen möglichst gering zu halten.

Artikel 9 *Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren*

Darin werden die Vertragsparteien verpflichtet, Hoch- und Flachmoore zu erhalten, wobei sogar mittelfristig das vollständige Ersetzen von Torf angestrebt wird. Moorböden sollen überdies grundsätzlich nicht genutzt oder nur derartig bewirtschaftet werden, dass ihre Eigenart erhalten bleibt.

Artikel 10 *Ausweisung und Behandlung gefährdeter Gebiete*

In diesem Artikel wurde vereinbart, gefährdete Alpengebiete auszuweisen, zu kartieren und in einem Kataster aufzunehmen. In solchen Gebieten haben die Vertragsparteien dafür zu sorgen, dass möglichst naturnahe Ingenieurtechniken angewendet sowie örtliche und traditionelle Baumaterialien eingesetzt werden.

Artikel 11 *Ausweisung und Behandlung erosionsgefährdeter Alpengebiete*

Es kommt den Vertragsparteien die Aufgabe zu, nach vergleichbaren Kriterien die durch flächenhafte Erosion betroffenen Alpengebiete zu kartieren und in einem Bodenkataster aufzunehmen. Grundsätzlich ist die Bodenerosion auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Artikel 12 *Land-, Weide- und Forstwirtschaft*

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Anwendung einer an die örtlichen Verhältnisse angepassten, ackerbaulichen, weidewirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Praxis. Im Hinblick auf Stoffeinträge durch Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel haben die

Vertragsparteien, abgesehen von gemeinsamen Maßstäben für eine gute fachliche Praxis, bei der Düngung auf den Bedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und der organischen Substanz einschließlich der Standort- und Anbaubedingungen zu achten. Generell ist auf Alpflächen der Einsatz mineralischer Düngemittel und synthetischer Pflanzenschutzmittel zu minimieren; auf den Einsatz von Klärschlamm soll verzichtet werden.

Artikel 13 *Waldbauliche und sonstige Maßnahmen*

An dieser Stelle wird der Schutzwirkung der Bergwälder eine Vorrangstellung eingeräumt, um Bodenerosionen und schädliche Bodenverdichtungen im Bereich der Bergwälder zu vermeiden.

Artikel 14 *Auswirkungen touristischer Infrastrukturen*

Die Vertragsparteien werden aufgefordert, nachteilige Auswirkungen von touristischen Aktivitäten auf die alpinen Böden zu vermeiden, die durch intensive touristische Nutzung beeinträchtigten Böden zu stabilisieren und Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Schipisten nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zu erteilen. Chemische und biologische Zusätze für die Pistenpräparierung sind nur dann zuzulassen, wenn sie nachgewiesener Maßen umweltverträglich sind.

Artikel 15 *Begrenzung von Schadstoffeinträgen*

Die Vertragsparteien werden angehalten, alle Anstrengungen zu unternehmen, um den Schadstoffeintrag in die Böden über Luft, Wasser, Abfälle und umweltbelastenden Stoffe soweit wie möglich und vorsorglich zu verringern.

Artikel 16 *Umweltverträglicher Einsatz von Streumitteln*

An dieser Stelle werden die Vertragsparteien verpflichtet, den Einsatz von Streusalz zu minimieren und soweit möglich abstumpfende und weniger kontaminierende Mittel einzusetzen.

Artikel 17 *Kontaminierte Böden, Altlasten, Abfallkonzepte*

In diesem Artikel werden die Vertragsparteien verpflichtet, ihre Altlasten und Verdachtsflächen nach vergleichbaren Methoden zu erheben und zu dokumentieren. Überdies sind Abfallkonzepte zu erstellen und entsprechend umzusetzen.

Artikel 18 *Weitergehende Maßnahmen*

Diese in allen Protokollen harmonisierte Bestimmung sieht vor, dass Vertragsparteien auch Maßnahmen ergreifen können, die über die in den Protokoll vorgesehenen hinausgehen.

Artikel 19 *Forschung und Beobachtung*

Artikel 20 *Erstellung harmonisierter Datengrundlagen*

Artikel 21 *Einrichtung von Dauerbeobachtungsflächen und Koordinierung der Umweltbeobachtung*

Artikel 22 *Bildung und Information*

Dieser unter dem Kapitel III zusammengefasste und größtenteils auch harmonisierte Abschnitt „Forschung, Bildung und Information“ sieht eine engere Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei Forschungen und systematischen Beobachtungen vor. Weiters werden die Vertragsparteien aufgefordert, im Rahmen des Beobachtungs- und Informationssystems der Alpen vergleichbare Datengrundlagen und Möglichkeiten des Datenaustausches zu schaffen. Überdies werden vergleichbare Bewertungsmaßstäbe, gleiche Bewertungsgrundlagen und harmonisierte Methoden angestrebt. Die Vertragsparteien werden darüber hinaus verpflichtet, für den Alpenraum Dauerbeobachtungsflächen einzurichten und diese in einem alpenweiten Netz zu integrieren.

Artikel 23 *Durchführung*

Artikel 24 *Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen*

Artikel 25 *Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen*

Diese drei mit dem Überbegriff „Durchführung, Kontrolle und Bewertung“ im Kapitel IV zusammengefassten und harmonisierten Bestimmungen sollen eine effiziente und vergleichbare Umsetzung aller Vertragsparteien ermöglichen, die auf Basis von regelmäßigen Berichten seitens der Vertragsparteien an den Ständigen Ausschuss über die Einhaltung der Verpflichtungen und die Bewertung der Wirksamkeit der darin enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen hat. Dem Ständigen Ausschuss obliegt es dann, die Alpenkonferenz davon zu unterrichten, die wiederum bei einer Verletzung entsprechende Empfehlungen verabschieden kann.

Artikel 26 *Verhältnis zwischen Alpenkonvention und dem Protokoll*

Artikel 27 *Unterzeichnung und Ratifikation*

Artikel 28 *Notifikationen*

Diese unter dem Überbegriff „Schlussbestimmungen“ im Kapitel V zusammengefassten und harmonisierten Bestimmungen regeln größtenteils völkerrechtliche Fragen in Anlehnung an das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969 (WVK I – BGBl. Nr. 40/1980). Hervorzuheben ist, dass eine Kündigung der Alpenkonvention gleichzeitig auch als Kündigung des jeweiligen Protokolls gilt. Überdies tritt jedes Protokoll für die Vertragsparteien drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Parteien ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

Protokoll Energie

VORBLATT

Problem:

Gemäß BGBl. Nr. 477/1995 idF BGBl. III Nr. 18/1999 ist Österreich Vertragspartei des am 7. November 1991 unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention). Dieses als Rahmenvertrag konzipierte internationale Übereinkommen hat zum Ziel, unter Beachtung des Vorsorge-, Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der berechtigten Interessen aller Alpenstaaten und ihrer alpinen Regionen sowie einer umsichtigen und nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sicherzustellen. Dabei soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenraum auf Basis entsprechender Durchführungsprotokolle zur Umsetzung der in der Alpenkonvention enthaltenen Zielvorgaben noch weiter verstärkt werden.

Ziel:

Anlässlich der 5. Tagung der Alpenkonferenz am 16. Oktober 1998 in Bled (Slowenien) wurden die Protokolle „Bodenschutz“ und „Energie“ angenommen und von einem Teil der Vertragsparteien unterzeichnet; Österreich hat diese Protokolle im Rahmen der letzten, 6. Ministerkonferenz, 30./31. Oktober 2000 in Luzern unterzeichnet. Die Alpenkonvention gibt als Ziel vor, eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen und energiesparende Maßnahmen zu fördern (Art. 2 Abs. 2 lit.k der Alpenkonvention).

Alternativen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Die EU-Konformität ist bereits angesichts der Tatsache gegeben, als die Europäische Gemeinschaft gem. ABl. Nr. L 61 vom 12. März 1996, Seite 31 die Alpenkonvention ratifiziert und mittlerweile auch drei Protokolle zur Implementierung dieses Übereinkommens unterzeichnet hat. Überdies ist die Europäische Gemeinschaft als Vertragspartei der Alpenkonvention nicht nur laufend in die Verhandlungen eingebunden, sondern hat auch die drei ersten Protokolle, „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Berglandwirtschaft“, unterzeichnet.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 letzter Satz B-VG erforderlich.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Regional sind positive Effekte zu erwarten, insbesondere durch die engere Zusammenarbeit der Alpenregionen.

Kosten:

Unter Umständen wären allenfalls ergänzende Förderungen bzw. differenziertere Förderungspraktiken in den Bereichen Bergwald, etwa bedingt durch einen verstärkten Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, Berglandwirtschaft, etwa für Betriebe, die in Extremlage eine Mindestbewirtschaftung sichern, oder im Bereich Bodenschutz für die Einrichtung von so genannten Dauerbeobachtungsflächen, notwendig. Über deren Umfang wäre nach Maßgabe der Erfordernisse und budgetären Möglichkeiten zu beschließen.

ERLÄUTERUNGEN zum Protokoll Energie

1) ALLGEMEINER TEIL

1.1. Ausgangslage

Das Protokoll „Energie“ als Durchführungsprotokoll zur Implementierung der Alpenkonvention hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gem. Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Protokoll enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Da es auch Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder regelt, ist gemäß Art. 50 Abs. 1, letzter Satz B-VG die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Die Alpenkonvention legt für die weitere Ausgestaltung in Art. 2 Zielvorgaben in zwölf beispielhaft vorgegebenen Sachbereichen fest. Die weitere inhaltliche Determinierung ist bislang in den Bereichen „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Berglandwirtschaft“, „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“, „Bergwald“, „Tourismus und Freizeit“, „Bodenschutz“, „Energie“ und „Verkehr“ erfolgt. Die verbliebenen vier Bereiche „Luftreinhaltung“, „Bevölkerung und Kultur“, „Wasserhaushalt“ und „Abfallwirtschaft“ harren noch ihrer Behandlung.

Die Protokolle setzen nun die allgemeinen Verpflichtungen der Vertragsparteien in Blickrichtung auf eine umweltverträgliche Nutzung bereichsübergreifend mit dem Ziel um, den Alpenbogen der ansässigen Bevölkerung als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum zu erhalten. So haben die Vertragsparteien unter Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen sicherzustellen. Überdies haben die Vertragsparteien die Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie jene der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgewogen zu berücksichtigen. Dies hat insbesondere dazu geführt, die Beteiligung der Gebietskörperschaften an der Umsetzung aller Protokolle als weitestgehend harmonisierte Bestimmung in alle Durchführungsprotokolle aufzunehmen. Daneben ist auch die Verpflichtung enthalten, die Ressourcen umsichtig und nachhaltig zu nutzen und die grenzüberschreitend Zusammenarbeit für den Alpenraum zu verstärken sowie räumlich und fachlich zu erweitern.

1.2. Inhalt des Protokolls

Die Schwerpunkte in diesem Protokoll wurden so gesetzt, dass nunmehr Maßnahmen im Zusammenhang mit der Energieeinsparung (Art. 5) sowie die Nutzung erneuerbarer Energieträger (Art. 6) ihren gebührenden Stellenwert erhalten haben. So wurde eine

Hierarchisierung durch Einsparung, Revitalisierung, Effizienzsteigerung, dezentrale Versorgung und erst dann die Errichtung neuer Infrastrukturen festgelegt. Überdies wurden auch Fragen der Kostenwahrheit (Art. 7) und der gerechten Ressourcenabgeltung aufgenommen.

Darüber hinaus wird die Bedeutung des Alpenraumes zur Trinkwasserversorgung auf europäischer Ebene besonders hervorgehoben (Art. 7) und eine Harmonisierung der energiewirtschaftlichen Planung mit der allgemeinen Raumplanung im Alpenraum angestrebt (Art. 11).

Bezüglich des Kernkraft-Artikels (Art. 9) wurde ein umfassender Informationsaustausch einhergehend mit einer Harmonisierung und Vernetzung der Systeme der Vertragsparteien zur Überwachung normiert. Gegenwärtig befindet sich im Anwendungsgebiet der Alpenkonvention kein Standort für ein Atomkraftwerk.

1.3. Umsetzung

Den wesentlichen in diesem Protokoll vorgesehenen Handlungsaufträgen, insbesondere im Bereich der Energieeinsparung sowie der rationalen Verwendung und der bevorzugten Nutzung erneuerbarer Energieträger, wird in Österreich bereits Rechnung getragen.

Bei der Wasserkraftnutzung wird im Rahmen der Erteilung von wasserrechtlichen Bewilligungen für Wasserkraftanlagen auf die Sicherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der betreffenden Fließgewässer unter anderem durch Vorschreibung von Restwassermengen geachtet.

Die Kernkraftnutzung ist in Österreich gesetzlich ausgeschlossen (BGBl. I 149/1999). Die Minimierung der Belastung der Bevölkerung und Umwelt sowohl bei der Energieerzeugung, beim Energietransport und der Energieverteilung ist als Ziel unbestritten.

Künftig wird aber weiterhin die Förderung erneuerbarer Energieträger wichtige Umsetzungsmaßnahmen bedingen, wobei in Österreich das Hauptaugenmerk auf die Biomasseerzeugung gerichtet ist.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Umsetzungserfordernisse:

- Weitere umweltverträgliche Energienutzung und Energieeinsparung sowie rationellen Energieverwendung, insbesondere bei Produktionsprozessen, öffentlichen Dienstleistungen, großen Hotelbetrieben sowie Transport-, Sport- und Freizeitanlagen
- Verstärkung der Förderung von regionalen und kommunalen Energiekonzepten, insbesondere im Bereich der Biomasse
- Harmonisierung und Verknüpfung der Emissions- und Immissionsüberwachungssysteme in den grenznahen Gebieten bis hin zu einem alpenweiten Verbund

2) BESONDERER TEIL

Artikel 1 *Ziele*

Darin verpflichten sich die Vertragsparteien, Maßnahmen zu ergreifen, um die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige und mit dem Alpenraum verträgliche Entwicklung zu schaffen.

Artikel 2 *Grundverpflichtungen*

Die Vertragsparteien haben insbesondere ihre energiewirtschaftliche Planung mit der allgemeinen Raumplanung im Alpenraum zu harmonisieren, die Energieerzeugungs-, -transport- und -versorgungssysteme unter Berücksichtigung des Umweltschutzes auf die allgemeine Optimierung des gesamten Infrastruktursystems im Alpenraum auszurichten, energiebedingte Umweltbelastungen zu reduzieren und Beeinträchtigungen von Umwelt und Landschaft zu vermindern. Bei der Errichtung neuer und dem erheblichen Ausbau bestehender großer energietechnischer Infrastrukturen sind Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der nationalen Rechtsordnung vorzunehmen. Weiters sind Schutzgebiete mit ihren Uferzonen sowie Schon- und Ruhezone zu bewahren und Methoden zur besseren Berücksichtigung der Kostenwahrheit zu erarbeiten.

Artikel 3 *Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und mit den anderen Politiken*

Abgesehen von der deklaratorischen Aussage zur Übereinstimmung mit geltendem internationalem Recht wird die Verpflichtung der Vertragsparteien normiert, die Ziele dieses Protokolls auch in anderen Politiken zu berücksichtigen.

Artikel 4 *Beteiligung der Gebietskörperschaften*

Dieser weitestgehend mit anderen Protokollen harmonisierte Artikel verhält jede Vertragspartei zur Abstimmung und Zusammenarbeit mit unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung. Diese Gebietskörperschaften sind in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung beizuziehen.

Artikel 5 *Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung*

Im Hinblick auf die gerade im Alpenraum komplexen Vorbedingungen und angesichts der räumlich weitgestreuten, schwankenden Energienutzung und örtlichen Verfügbarkeit von erneuerbaren Energieträger sowie bedingt durch die geomorphologische Beschaffenheit haben die Vertragsparteien für eine umweltverträglichere Energienutzung zu sorgen und vorrangig die Energieeinsparung sowie die rationelle Energieverwendung, insbesondere bei Produktionsprozessen, öffentlichen Dienstleistungen, großen Hotelbetrieben sowie Transport-, Sport- und Freizeitanlagen, zu fördern. In diesem Zusammenhang sind eine Fülle von Maßnahmen vorgesehen, die von der Verbesserung der Wärmedämmung bei Gebäuden bis zu energietechnischen Gebäudesanierungen oder Planung und Förderung von Neubauten mit Niedrigenergie-technologie reichen.

Artikel 6 *Erneuerbare Energieträger*

Darin werden die Vertragsparteien im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur Förderung und bevorzugten Nutzung erneuerbarer Energieträger unter umwelt- und

landwirtschaftsverträglichen Bedingungen verpflichtet. Überdies wird der Einsatz dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, wie Wasser, Sonne und Biomasse, unterstützt.

Artikel 7 *Wasserkraft*

Die Vertragsparteien haben bei neuen, aber auch so weit als möglich bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Weiters können auch Maßnahmen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit bestehender Wasserkraftanlagen ergriffen werden. Die Vertragsparteien sind darüber hinaus verpflichtet, den Wasserhaushalt in den Trinkwasserschutz- und Naturschutzgebieten zu erhalten. Überdies wird vor dem Neubau die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasserkraftwerke empfohlen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit vorgesehen, dass die Vertragsparteien im Rahmen ihres nationalen Rechtes prüfen können, wie den Endverbrauchern alpiner Ressourcen marktgerechte Preise berechnet werden können und inwieweit die von der ansässigen Bevölkerung im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen angemessen abgegolten werden können.

Artikel 8 *Energie aus fossilen Brennstoffen*

Abgesehen von der Verpflichtung der Verwendung der besten verfügbaren Technik sind Emissionen bei bestehenden Anlagen im Alpenraum soweit wie möglich durch den Einsatz geeigneter Technologien und Brennstoffe zu beschränken und geeignete Maßnahmen zur Förderung der Kraftwärmekopplung gefordert.

Artikel 9 *Kernkraft*

Darin wird die Verpflichtung der Vertragsparteien zu einem umfassenden Informationsaustausch über Kernkraftwerke und andere kerntechnische Anlagen, die Auswirkungen auf den Alpenraum haben oder haben können, festgeschrieben. Überdies haben die Vertragsparteien soweit wie möglich für eine Harmonisierung und Vernetzung ihrer Systeme zur Überwachung der Umweltradioaktivität Sorge zu tragen.

Artikel 10 *Energietransport und -verteilung*

Die Vertragsparteien haben die Rationalisierung und Optimierung der bestehenden Infrastrukturen anzustreben und dabei den Erfordernissen des Umweltschutzes Rechnung zu tragen. Bei Bauten von Stromleitungen und entsprechenden Netzstationen sind Belastungen von Bevölkerung und Umwelt gering zu halten, wobei so weit wie möglich bestehende Strukturen und Leitungsverläufe zu nutzen sind.

Artikel 11 *Renaturierung und naturnahe ingenieurbauliche Methoden*

Bei Vorprojekten bzw. bei nach nationalem Recht vorgesehenen Umweltverträglichkeitsprüfungen werden jene Bedingungen von den Vertragsparteien festgelegt, unter welchen die Renaturierung der Standorte und die Wiederherstellung der Gewässer zu erfolgen hat.

Artikel 12 *Umweltverträglichkeitsprüfung*

Bei der Planung energiewirtschaftlicher Anlagen nach den Artikeln 7,8,9 und 10 dieses Protokolls sowie bei wesentlichen Änderungen dieser Anlagen sind Umweltverträglichkeitsprüfungen im Voraus durchzuführen.

Artikel 13 *Abstimmung*

Dieser Artikel normiert die Verpflichtung der Vertragsparteien, bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, vorher Konsultationen bezüglich ihrer Folgen durchzuführen. Es muss den betroffenen Vertragsparteien Gelegenheit zur rechtzeitigen Stellungnahme gegeben werden, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angemessen zu berücksichtigen sind.

Artikel 14 *Weitergehende Maßnahmen*

Diese in allen Protokollen harmonisierte Bestimmung sieht vor, dass Vertragsparteien auch Maßnahmen ergreifen können, die über die in den Protokollen vorgesehenen hinaus gehen.

Artikel 15 *Forschung und Beobachtung*

Artikel 16 *Bildung und Information*

Dieser unter Kapitel III zusammengefasste und größtenteils auch harmonisierte Abschnitt „Forschung, Bildung und Information“ sieht eine engere Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei Forschungen und systematischen Beobachtungen, aber auch bei der Beratung der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Gebietskörperschaften vor. Überdies haben die Vertragsparteien dafür zu sorgen, dass die jeweiligen Ergebnisse der nationalen Forschung und Beobachtung zugänglich gemacht werden.

Artikel 17 *Durchführung*

Artikel 18 *Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen*

Artikel 19 *Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen*

Diese drei mit dem Übergriff „Durchführung, Kontrolle und Bewertung“ im Kapitel IV zusammengefassten und harmonisierten Bestimmungen sollen eine effiziente und vergleichbare Umsetzung aller Vertragsparteien ermöglichen, die auf Basis von regelmäßigen Berichten seitens der Vertragsparteien an den Ständigen Ausschuss über die Einhaltung der Verpflichtungen und die Bewertung der Wirksamkeit und darin enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen hat. Dem Ständigen Ausschuss obliegt es dann, die Alpenkonferenz davon zu unterrichten, die wiederum bei einer Verletzung entsprechende Empfehlungen verabschieden kann.

Artikel 20 *Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll*

Artikel 21 *Unterzeichnung und Ratifikation*

Artikel 22 *Notifikationen*

Diese unter dem Überbegriff „Schlussbestimmungen“ im Kapitel V zusammengefassten und harmonisierten Bestimmungen regeln größtenteils völkerrechtliche Frage in Anlehnung an das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969 (WVK I – BGBl. Nr.

40/1980). Hervorzuheben ist, dass eine Kündigung der Alpenkonvention gleichzeitig auch als Kündigung des jeweiligen Protokolls gilt. Überdies tritt jedes Protokoll für die Vertragsparteien drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Parteien ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

Protokoll Verkehr

VORBLATT

Problem:

Gemäß BGBl. Nr. 477/1995 idF BGBl. III Nr. 18/1999 ist Österreich Vertragspartei des am 7. November 1991 unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention). Dieses als Rahmenvertrag konzipierte internationale Übereinkommen hat zum Ziel, unter Beachtung des Vorsorge-, Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der berechtigten Interessen aller Alpenstaaten und ihrer alpinen Regionen sowie einer umsichtigen und nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sicherzustellen. Dabei soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenraum auf Basis entsprechender Durchführungsprotokolle zur Umsetzung der in der Alpenkonvention enthaltenen Zielvorgaben noch weiter verstärkt werden.

Ziel:

Anlässlich der letzten, 6. Tagung der Alpenkonferenz vom 30./31. Oktober 2000 in Luzern wurden das Protokoll „Verkehr“ sowie das „Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 über die Beilegung von Streitigkeiten“ angenommen und vom Großteil der Vertragsparteien unterzeichnet; Österreich hat ebenso diese Protokolle im Rahmen der letzten, 6. Ministerkonferenz, 30./31. Oktober 2000 in Luzern unterzeichnet. Als Ziel formuliert die Alpenkonvention, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, u.a. durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize, ohne Diskriminierung aus Gründen der Nationalität (Art. 2 Abs. 2 lit.j der Alpenkonvention).

Alternativen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Die EU-Konformität ist bereits angesichts der Tatsache gegeben, als die Europäische Gemeinschaft gem. ABI. Nr. L 61 vom 12. März 1996, Seite 31 die Alpenkonvention ratifiziert und mittlerweile auch drei Protokolle zur Implementierung dieses Übereinkommens unterzeichnet hat. Überdies ist die Europäische Gemeinschaft als Vertragspartei der Alpenkonvention nicht nur laufend in die Verhandlungen eingebunden, sondern hat auch die drei ersten Protokolle, „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Berglandwirtschaft“, unterzeichnet.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 letzter Satz B-VG erforderlich.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Regional sind positive Effekte zu erwarten, insbesondere durch die engere Zusammenarbeit der Alpenregionen.

Kosten:

Unter Umständen wären allenfalls ergänzende Förderungen bzw. differenziertere Förderungspraktiken in den Bereichen Bergwald, etwa bedingt durch einen verstärkten Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, Berglandwirtschaft, etwa für Betriebe, die in Extremlage eine Mindestbewirtschaftung sichern, oder im Bereich Bodenschutz für die Einrichtung von so genannten Dauerbeobachtungsflächen, notwendig. Über deren Umfang wäre nach Maßgabe der Erfordernisse und budgetären Möglichkeiten zu beschließen.

ERLÄUTERUNGEN zum Protokoll Verkehr

1) ALLGEMEINER TEIL

1.1. Ausgangslage

Das Protokoll „Verkehr“ als Durchführungsprotokoll zur Implementierung der Alpenkonvention hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gem. Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Protokoll enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Da es auch Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder regelt, ist gemäß Art. 50 Abs. 1, letzter Satz B-VG die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Die Alpenkonvention legt für die weitere Ausgestaltung in Art. 2 Zielvorgaben in zwölf beispielhaft vorgegebenen Sachbereichen fest. Die weitere inhaltliche Determinierung ist bislang in den Bereichen „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Berglandwirtschaft“, „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“, „Bergwald“, „Tourismus und Freizeit“, „Bodenschutz“, „Energie“ und „Verkehr“ erfolgt. Die verbliebenen vier Bereiche „Luftreinhaltung“, „Bevölkerung und Kultur“, „Wasserhaushalt“ und „Abfallwirtschaft“ harren noch ihrer Behandlung.

Die Protokolle setzen nun die allgemeinen Verpflichtungen der Vertragsparteien in Blickrichtung auf eine umweltverträgliche Nutzung bereichsübergreifend mit dem Ziel um, den Alpenbogen der ansässigen Bevölkerung als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum zu erhalten. So haben die Vertragsparteien unter Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen sicherzustellen. Überdies haben die Vertragsparteien die Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie jene der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgewogen zu berücksichtigen. Dies hat insbesondere dazu geführt, die Beteiligung der Gebietskörperschaften an der Umsetzung aller Protokolle als weitestgehend harmonisierte Bestimmung in alle Durchführungsprotokolle aufzunehmen. Daneben ist auch die Verpflichtung enthalten, die Ressourcen umsichtig und nachhaltig zu nutzen und die grenzüberschreitend Zusammenarbeit für den Alpenraum zu verstärken sowie räumlich und fachlich zu erweitern.

1.2. Entstehung

Schon vor der Ausarbeitung der Alpenkonvention wurde die Schweiz anlässlich der 1. Internationalen Alpenkonferenz, 9. bis 11. Oktober 1989, beauftragt, den Vorsitz in einer Subarbeitsgruppe „Verkehr“ zur Ausarbeitung eines Verkehrsprotokolls zu übernehmen.

Die Kernaussage der österreichischen Haltung, die mit der konventionsspezifischen Zielsetzung konform ging, bestand in der Verpflichtung der Vertragsparteien, den Straßenbau auf die unbedingt nötigen Vorhaben und Verbindungen zu beschränken und keine neuen, umweltbelastenden, hochrangigen, alpenquerenden Straßenverkehrsachsen zu errichten. Mit dieser Formulierung sollte verhindert werden, dass zu den drei bereits vorhandenen Nord-Südachsen Brenner, Tauern und Pyhrn neue hinzukommen. Konkreter Auslöser für die Befürchtungen waren die zum damaligen Zeitpunkt mit großer Intensität betriebenen Arbeiten zur Verlängerung der so genannten Alemagna-Autobahn.

Schließlich wurde im Rahmen einer Abschlussveranstaltung der Sub-Arbeitsgruppe „Verkehr“ am 25./26. April 1995 in Ljubljana ein Protokollentwurf verabschiedet, der zum Themenkomplex „Handlungsbedarf im Straßenverkehr“ vorsah, im Hinblick auf eine der Zielsetzungen der Alpenkonvention, den Verkehr insbesondere den Güterverkehr, verstärkt auf die Schiene zu verlagern. Überdies wurden die Vertragsparteien verpflichtet, den Straßenbau auf die unbedingt nötigen Vorhaben und Verbindungen zu beschränken. Im Rahmen der damit befassten, 4. Internationalen Alpenkonferenz vom 26./27. Februar 1996 konnte letztendlich keine Einigung über das vorgelegte Protokoll erzielt werden. Nach ausführlichen Diskussionen um eine Neuverhandlung des Verkehrsprotokolls kamen die Minister anlässlich der 5. Ministerkonferenz vom 16. Oktober 1998 überein, eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz Liechtensteins einzusetzen.

Letztendlich konnte im Rahmen der 15. Sitzung des Ständigen Ausschusses vom 29. bis 31. März 2000 in Château d'Oex (Schweiz) der entscheidende Durchbruch erzielt.

1.3. Inhalt des Protokolls

Unter dem Kapitel „Allgemeine Bestimmungen“ (Kap. I) werden erstmals Begriffsbestimmungen in einem Protokoll vorgenommen. Neben protokollspezifischen Begriffen, wie „alpenquerender“ oder „inneralpiner“ Verkehr, werden auch Begriffe wie „Umweltqualitätsziele“, „Umweltqualitätsstandards“, „Umweltindikatoren“ oder „Vorsorge- und Verursacherprinzip“ definiert (Art. 2).

Um den Verkehr unter den Rahmenbedingungen der Nachhaltigkeit zu entwickeln, werden die Vertragsparteien verpflichtet, mit einer abgestimmten Umwelt- und Verkehrspolitik zur Begrenzung verkehrsbedingter Belastungen und Risiken den Belangen der Umwelt, der Gesellschaft und der Wirtschaft Rechnung zu tragen (Art.7).

Unter dem Titel „Projektelevaluations- und zwischenstaatliches Konsultationsverfahren“ (Art. 8) wird die Verpflichtung für den Alpenbereich normiert, sämtliche Straßenbauvorhaben offen zu legen, um damit nicht nur die Vergleichbarkeit, sondern auch die Überprüfbarkeit zu gewährleisten. Durch die Vorlage und den Austausch der entsprechenden Verzeichnisse der Vertragsparteien wurde dieser Bedingung auch entsprochen.

Diese mittlerweile von allen Vertragsparteien der Alpenkonvention sowohl weder schriftlich noch mündlich abgegebenen Erklärungen sind nicht Bestandteil des Protokolls, sondern stellt lediglich die politischen Voraussetzungen für die Annahme des Verkehrsprotokolls im Rahmen der Ministerkonferenz dar.

Den zentralen und seit mehreren Jahren inhaltlich intensiv diskutierten Artikel stellt Artikel 11 – „Straßenverkehr“ dar. So sind die Vertragsparteien nünmehr übereingekommen, nicht nur auf

den Bau neuer, hochrangiger Straßen für den Alpen querenden Verkehr zu verzichten, sondern auch hochrangige Straßenprojekte für den inneralpinen Verkehr nur unter präzisen Bedingungen zu verwirklichen.

Weiters verpflichten sich die Vertragsparteien, verkehrliche Auswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele dieses Protokolls zu überprüfen und entsprechende Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Überdies sind durch Schaffung und Erhaltung von verkehrsberuhigten und verkehrsfreien Zonen, die Einrichtung autofreier Tourismusstellen sowie weiterer Maßnahmen zur Förderung der autofreien Anreise und autofreien Aufenthalts von Urlaubsgästen die Zielsetzungen dieses Protokolls zu unterstützen (Art. 13).

Zur Frage der Kostenwahrheit haben sich die Vertragsparteien auf die Umsetzung des Verursacherprinzips geeinigt und unterstützen die Entwicklung und Anwendung eines entsprechenden Verrechnungssystems zur Ermittlung der Wegekosten und externen Kosten, um auf Verkehrslenkungseffekte durch eine bessere Anrechnung der wahren Kosten der verschiedenen Verkehrsträger hinzuwirken. Ziel ist es, schrittweise verkehrsspezifische Abgabensysteme einzuführen, die es erlauben, auf gerechte Weise schließlich die wahren Kosten zu decken (Art. 14).

Ein zusätzlicher Punkt, der sich nicht in den Schlussbestimmungen der anderen Protokolle findet, betrifft das Thema der Umweltqualitätsziele, Standards und Indikatoren. Demnach haben Vertragsparteien Umweltqualitätsziele zur Erreichung eines nachhaltigen Verkehrs festzulegen und umzusetzen. Übereinstimmend wird angestrebt, über Standards und Indikatoren zu verfügen, welche den spezifischen Verhältnissen des Alpenraumes angepasst sind. Die Anwendung dieser Standards und Indikatoren zielt darauf hin, die Entwicklung der Belastungen durch den Verkehr auf die Umwelt und die Gesundheit zu bemessen (Art. 16).

1.4. Umsetzung

Die Inhalte dieses Protokolls entsprechen den national vorgesehenen Handlungserfordernissen. Bezüglich des Straßenverkehrs decken sich die innerösterreichischen Bauvorhaben mit den zu diesem Bereich vorgesehenen Vorgaben und Restriktionen.

Bei einigen anderen Bereichen, etwa bei der Erarbeitung von Umweltqualitätszielen oder der Überprüfung und Berücksichtigung von verkehrlichen Auswirkungen bei Erschließungen mit touristischen Anlagen, werden künftig die entsprechenden Parameter des Verkehrsprotokolls Berücksichtigung finden müssen.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Umsetzungserfordernisse:

- Sicherung der Verkehrswege vor Naturgefahren in Gebieten mit besonderen Belastungen
- Einrichtung und Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme zur nachhaltigen Aufrechterhaltung und Verbesserung der Bildungs- und Wirtschaftsstruktur sowie der Erholungs- und Freizeitattraktivität des Alpenraums

- Verzicht auf den Bau neuer hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr und Verwirklichung hochrangiger Straßen für den inneralpinen Verkehr nur nach Maßgabe strenger Bedingungen
- Überprüfung verkehrlicher Auswirkung touristischer Erschließungen und Schaffung bzw. Erhaltung von verkehrsberuhigten, verkehrsfreien Zonen
- Umsetzung des Verursacherprinzips im Interesse der Kostenwahrheit im Verkehr und weitere Erarbeitung und mögliche Umsetzung der Umweltqualitätszielen im Sinne des Protokolls

2) BESONDERER TEIL

Artikel 1 *Ziele*

Neben der Zielvorgabe der Alpenkonvention gemäß Artikel 2 Absatz 2 lit. j werden die Vertragsparteien zu einer alle Verkehrsträgern umfassenden, aufeinander abgestimmten Verkehrspolitik verpflichtet, die dazu beiträgt, Einwirkungen zu mindern und so weit wie möglich zu vermeiden, die Effektivität und Effizienz der Verkehrssysteme zu steigern, umwelt- und ressourcenschonende Verkehrsträger zu fördern und faire Wettbewerbsbedingungen unter den einzelnen Verkehrsträgern zu gewährleisten.

Artikel 2 *Begriffsbestimmungen*

Erstmalig wird in einem Protokoll eine Fülle von Definitionen angeboten. Im konkreten Fall werden sowohl protokollspezifische Begriffe wie „alpenquerend“ oder „inneralpiner“ Verkehr als auch umweltvölkerrechtlich relevante wie „Umweltindikatoren“, „Vorsorge- oder „Verursacherprinzip“ definiert.

Artikel 3 *Nachhaltiger Verkehr und Mobilität*

Darin wird die grundsätzliche Verpflichtung der Vertragsparteien zu einer aufeinander abgestimmten Umwelt- und Verkehrspolitik zur Begrenzung verkehrsbedingter Belastungen und Risiken festgelegt. Sowohl den Belangen der Umwelt als auch den Belangen der Gesellschaft und den Belangen der Wirtschaft ist durch entsprechende Maßnahmen Rechnung zu tragen. Darüber hinaus werden in Anbetracht der besonderen Topographie der Alpen verstärkte Maßnahmen zur Lärmbekämpfung zu ergreifen sein.

Artikel 4 *Berücksichtigung der Ziele in anderen Politiken*

In diesem weitestgehend mit anderen Protokollen harmonisierten Artikel wird die Verpflichtung der Vertragsparteien festgelegt, die Ziele dieses Protokolls vorausschauend und zurückblickend zu überprüfen und in anderen Politiken zu berücksichtigen.

Artikel 5 *Beteiligung der Gebietskörperschaften*

Dieser ebenso weitestgehend harmonisierte Artikel verhält jede Vertragspartei zur Abstimmung und Zusammenarbeit mit unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung. Diese Gebietskörperschaften sind in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung beizuziehen.

Artikel 6 *Weitergehende nationale Regelungen*

Diese in allen Protokollen harmonisierte Bestimmung sieht vor, dass Vertragsparteien auch Maßnahmen ergreifen können, die über die in dem Protokoll vorgesehenen hinausgehen.

Artikel 7 *Allgemeine verkehrspolitische Strategie*

Darin wird die Verpflichtung der Vertragsparteien festgeschrieben, eine rationelle und sichere Abwicklung des Verkehrs in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umzusetzen. Dabei sind Verkehrsträger, -mittel und -arten aufeinander abzustimmen, die Intermodalität zu begünstigen, bestehende Verkehrssysteme und –infrastrukturen bestmöglich zu nutzen, dem Verursacher - nach Belastungen differenziert – externe Kosten und Infrastrukturkosten anzulasten, eine Verlagerung der Transportleistungen im Personen- und Güterverkehr auf das jeweils umweltverträglichere Verkehrsmittel zu begünstigen und Reduktionspotenziale im Verkehrsaufkommen zu erschließen und zu nutzen. Die erforderlichen Maßnahmen haben die Sicherung der Verkehrswege vor Naturgefahren, die schrittweise Reduktion der Schadstoff- und Lärmemissionen, den Schutz der Menschen und der Umwelt in Gebieten mit besonderer Belastung und schließlich auch die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Artikel 8 *Projektevaluations- und zwischenstaatliches Konsultationsverfahren*

Die Vertragsparteien werden verpflichtet, bei großen Neubauten und wesentlichen Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen so genannte Zweckmäßigkeitprüfungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikoanalysen vorzunehmen. Überdies sind Planungen für Verkehrsinfrastrukturen im Alpenraum zu koordinieren und zu konzertieren. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen Konsultationen mit den davon betroffenen Vertragsparteien zu führen. Dabei wird aber nicht das Recht jeder Vertragspartei präjudiziert, den Bau von Verkehrsinfrastrukturen vorzunehmen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieses Protokolls – der 31. Oktober 2000 – im Rahmen ihrer Rechtsordnung beschlossen sind oder für die der Bedarf gesetzlich festgestellt ist. Die diesbezüglichen, schriftlichen und mündlichen Erklärungen der Vertragsparteien über den Stand der nationalen Bauvorhaben im Lichte dieser Bestimmungen liegen vor.

Artikel 9 *Öffentlicher Verkehr*

Darin werden die Vertragsparteien verpflichtet, die Einrichtung und den Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme zu fördern.

Artikel 10 *Eisenbahn- und Schiffsverkehr*

Die Vertragsparteien haben dabei eine Fülle von Maßnahmen, beginnend mit der Verbesserung vorhandener Bahninfrastrukturen bis hin zur betrieblichen Optimierung und Organisierung sowie der Verwendung von intermodalen Transportsystemen zu unterstützen.

Artikel 11 *Straßenverkehr*

Die Vertragsparteien verzichten auf den Bau neuer, hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr. Ein hochrangiges Straßenprojekt für den inneralpinen Verkehr kann nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen festgelegt werden, die im Wesentlichen auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie das Erreichen der in den Zielvorgaben der Alpenkonvention vorgesehenen Risiko- und Belastungssenkung abstellen. Im Hinblick auf die geographischen Verhältnisse und die unterschiedliche Siedlungsstruktur im Alpenraum wird hingegen die Notwendigkeit der Schaffung der Erhaltung von ausreichenden Verkehrsinfrastrukturen für einen funktionierenden Individualverkehr anerkannt.

Artikel 12 *Luftverkehr*

Abgesehen von der grundsätzlichen Verpflichtung, die Umweltbelastungen des Flugverkehr, einschließlich des Fluglärms, soweit wie möglich zu senken, werden die Vertragsparteien angehalten, das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen einzuschränken und erforderlichenfalls zu verbieten. Überdies werden die Vertragsparteien verpflichtet, das vorhandene öffentliche Verkehrssystem von alpennahen Flughäfen in die verschiedenen Alpenregionen zu verbessern, wobei soweit wie möglich der Neubau von Flughäfen im Alpenraum und der erhebliche Ausbau von bestehenden begrenzt wird.

Artikel 13 *Touristische Anlagen*

In diesem Artikel verpflichten sich die Vertragsparteien, die verkehrlichen Auswirkungen weiterer Entschlüsse mit touristischen Anlagen zu überprüfen und erforderliche Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Dabei werden ausdrücklich die Schaffung und Erhaltung von verkehrsberuhigten- und verkehrsfreien Zonen, die Einrichtung autofreier Tourismusorte sowie Maßnahmen zur Förderung der autofreien Anreise und des autofreien Aufenthaltes genannt.

Artikel 14 *Kostenwahrheit*

In diesem Artikel kommt die Einigung der Vertragsparteien zum Ausdruck, die Entwicklung und Anwendung eines Berechnungssystems zur Ermittlung der Wegekosten und der externen Kosten zu unterstützen. So ist es das Ziel, schrittweise verkehrsspezifische Abgabensysteme einzuführen, die es erlauben, auf gerechte Weise die wahren Kosten zu decken.

Artikel 15 *Angebot und Nutzung von Verkehrsinfrastrukturen*

Die Vertragsparteien werden verpflichtet, nach einem einheitlichen Muster in einem Referenzdokument die Entwicklung sowie die Nutzung bzw. Verbesserung der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur und Verkehrssysteme sowie die Reduktion der Umweltbelastungen festzuhalten und periodisch zu aktualisieren.

Artikel 16 *Umweltqualitätsziele, Standards und Indikatoren*

Abgesehen von der deklaratorischen Aussage, Umweltqualitätsziele zur Erreichung des nachhaltigen Verkehrs festzulegen und umzusetzen, kommt die Übereinstimmung der Vertragsparteien zum Ausdruck, dass es notwendig ist, über Standards und Indikatoren zu verfügen, die den spezifischen Verhältnissen des Alpenraumes angepasst sind.

Artikel 17 *Koordination und Information*

Artikel 18 *Forschung und Beobachtung*

Artikel 19 *Bildung und Information der Öffentlichkeit*

Dieser unter den Kapitel III zusammengefasste und größtenteils harmonisierte Abschnitt „Koordination, Forschung, Bildung und Information“ sieht eine engere Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei verkehrspolitischen Entscheidungen und beim Austausch von Informationen zur Umsetzung dieses Protokolls vor. Ziel ist eine engere Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und systematischen Beobachtung, wobei die Vertragsparteien auch anwendungsorientierte Pilotprojekte zur Umsetzung nachhaltiger Verkehrskonzepte und –technologien unterstützen.

Artikel 20 *Umsetzung*

Artikel 21 *Kontrolle der Einhaltung der Protokollpflichten*

Artikel 22 *Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen*

Diese drei mit dem Überbegriff „Kontrolle und Bewertung“ im Kapitel IV zusammengefassten und harmonisierten Bestimmungen sollen eine effiziente und vergleichbare Umsetzung aller Vertragsparteien ermöglichen, die auf Basis von regelmäßigen Berichten seitens der Vertragsparteien an den Ständigen Ausschuss über die Einhaltung der Verpflichtungen und die Bewertung der Wirksamkeit der darin enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen hat. Dem Ständigen Ausschuss obliegt es dann, die Alpenkonferenz davon zu unterrichten, die wiederum bei einer Verletzung entsprechende Empfehlungen verabschieden kann.

Artikel 23 *Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll*

Artikel 24 *Unterzeichnung und Ratifizierung*

Artikel 25 *Notifikationen*

Diese unter dem Überbegriff „Schlussbestimmungen“ im Kapitel V zusammengefassten und harmonisierten Bestimmungen regeln größtenteils völkerrechtliche Fragen in Anlehnung an das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969 (WVK I – BGBl. Nr. 40/1980). Hervorzuheben ist, dass eine Kündigung der Alpenkonvention gleichzeitig auch als Kündigung des jeweiligen Protokolls gilt. Überdies tritt jedes Protokoll für die Vertragsparteien drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Parteien ihre Ratifikations-, Annahme- und Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

Blg. (11)

Protokoll über die Beilegung von Streitigkeiten

VORBLATT

Problem:

Gemäß BGBl. Nr. 477/1995 idF BGBl. III Nr. 18/1999 ist Österreich Vertragspartei des am 7. November 1991 unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention). Dieses als Rahmenvertrag konzipierte internationale Übereinkommen hat zum Ziel, unter Beachtung des Vorsorge-, Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der berechtigten Interessen aller Alpenstaaten und ihrer alpinen Regionen sowie einer umsichtigen und nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sicherzustellen. Dabei soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenraum auf Basis entsprechender Durchführungsprotokolle zur Umsetzung der in der Alpenkonvention enthaltenen Zielvorgaben noch weiter verstärkt werden.

Ziel:

Anlässlich der letzten, 6. Tagung der Alpenkonferenz vom 30./31. Oktober 2000 in Luzern wurden das Protokoll „Verkehr“ sowie das „Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 über die Beilegung von Streitigkeiten“ angenommen und vom Großteil der Vertragsparteien unterzeichnet; Österreich hat ebenso diese Protokolle im Rahmen der letzten, 6. Ministerkonferenz, 30./31. Oktober 2000 in Luzern unterzeichnet. Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten stellt seit jeher eines der Hauptanliegen des Völkerrechts dar, sodass eine Fülle von Instrumentarien, Techniken und Methoden zur Konfliktbeilegung und mit zunehmenderem Maße auch zur Konfliktverhütung entwickelt worden sind. Die gebräuchlichsten Mittel sind beispielsweise in Art. 33 der UN-Charta (BGBl. Nr. 120/1956 i.d.F. BGBl. Nr. 633/1973) aufgelistet. Mit dem vorliegenden Streitbelegungsprotokoll wurde eine seit Jahren existierende Lücke der Alpenkonvention geschlossen.

Alternativen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Die EU-Konformität ist bereits angesichts der Tatsache gegeben, als die Europäische Gemeinschaft gem. ABI. Nr. L 61 vom 12. März 1996, Seite 31 die Alpenkonvention ratifiziert und mittlerweile auch drei Protokolle zur Implementierung dieses Übereinkommens unterzeichnet hat. Überdies ist die Europäische Gemeinschaft als Vertragspartei der Alpenkonvention nicht nur laufend in die Verhandlungen eingebunden, sondern hat auch die drei ersten Protokolle, „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Berglandwirtschaft“, unterzeichnet.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Kosten:

keine

Blg. (12)

ERLÄUTERUNGEN **zum Protokoll über die Beilegung von Streitigkeiten**

1) ALLGEMEINER TEIL

1.1. Ausgangslage

Das Streitbeilegungsprotokoll hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gem. Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Protokoll enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 letzter Satz B-VG ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten, die den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, geregelt werden.

1.2. Streitbeilegung im Rahmen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle

Das Streitbeilegungsprotokoll geht zurück auf eine ausführliche Diskussion zum Verkehrsprotokoll und den sich daraus ergebenden Ansatz, die komplexe Problematik des Alpentransits im Wege des neu zu verhandelnden Verkehrsprotokolls auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsdurchsetzung und Streitschlichtung zu betrachten. Letztlich führte dies dazu, dass anlässlich der 5. Internationalen Alpenkonferenz vom 16. Oktober 1998 in Bled/Slowenien neben der Neueinrichtung der Arbeitsgruppe Verkehr auch eine unter österreichischem Vorsitz stehende ad hoc Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Konsultations- und Streitbeilegungsverfahrens im Rahmen der Alpenkonvention eingesetzt wurde. Bereits bei dieser Gelegenheit wurde klargestellt, dass ein solches Streitbeilegungsverfahren nicht exklusiv für das Verkehrsprotokoll geschaffen werden würde, sondern seine Wirkung auf das gesamte Übereinkommen erstreckt werden sollte. Ein Beweggrund dafür war das Bestreben der Parteien, unter Zuhilfenahme international gebräuchlicher Mechanismen, flankierende Maßnahmen für die noch offenen Arbeiten zum Verkehrsprotokoll zu setzen.

Damit wurde das Übereinkommen zum Schutz der Alpen im Wege eines spezifischen Protokolls über die Beilegung von Streitigkeiten ergänzt. So stellt dieses Protokoll nicht ein Durchführungsprotokoll im klassischen Sinne dar.

2) BESONDERER TEIL

Aus der Konzeption des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 über die Beilegung von Streitigkeiten ergibt sich folgender Aufbau:

Art. 1 Konsultationen

Art. 1 legt fest, dass eine Streitigkeit zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung der Alpenkonvention oder eines ihrer Protokolle von den Vertragsparteien vorrangig im Konsultationsweg bei zu legen ist.

Art. 2 Streiteintritt

Ist eine Streitigkeit innerhalb von sechs Monaten nach schriftlichem Antrag einer der beteiligten Vertragsparteien zu Konsultationen nicht beigelegt, kann eine beteiligte Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei und den Vorsitz der Alpenkonferenz ein Schiedsverfahren zur Streitbeilegung einleiten. Der Vorsitz hat unverzüglich alle Vertragsparteien darüber zu informieren.

Art. 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

Auf Grund der in Art. 2 angesprochenen Mitteilung ist die Einrichtung eines Schiedsgerichtes vorgesehen. Ein solches Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Zwei davon werden von den jeweiligen Streitparteien bestimmt, wobei die Möglichkeit einer Ersatzbestellung auf Ersuchen der anderen Streitpartei durch den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofes in Den Haag innerhalb einer gesetzten Frist besteht. Das Frist auslösende Ereignis ist der Eingang der in Art. 2 genannten Mitteilung beim Vorsitz, wodurch versucht wird, den Fristenlauf an möglichst objektive Voraussetzungen zu knüpfen. Das dritte Mitglied des Schiedsgerichtes, der Präsident, wird einvernehmlich von den beiden ursprünglich von den Streitparteien bestimmten Mitgliedern ernannt. Auch hier kann ersatzweise die Bestellung auf Ersuchen einer der Streitparteien durch den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofes in Den Haag vorgenommen werden.

Art. 4 Mithilfe und Nebenintervention

Artikel 4 beschreibt zunächst die Möglichkeit der Mithilfe und Mitarbeit an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts. So ist jede Vertragspartei, d.h. jede Partei, welche die Alpenkonvention unterzeichnet und ratifiziert hat, dazu berechtigt, dem Schiedsgericht ihre Auffassung über die Streitigkeit zur Kenntnis zu bringen. Ist eine Vertragspartei der Meinung, dass sie ein Interesse rechtlicher Natur hat, das durch die Entscheidung in diesem Streitfall berührt werden könnte, so kann sie einen Antrag an das Schiedsgericht stellen, zur Intervention ermächtigt zu werden (Nebenintervention).

Art. 5 Verfahrensordnung

Sofern die Streitparteien nicht Anderes vereinbaren, gibt sich das Schiedsgericht gemäß Art. 5 eine Verfahrensordnung.

Art. 6 Einstweilige Verfügungen

Die Streitparteien haben sich gem. Art. 6 jeglicher Maßnahmen zu enthalten, die der Entscheidung des Schiedsgerichts vorgreifen oder diese präjudizieren würden. Das Schiedsgericht kann auf Ersuchen einer Streitpartei einstweilige Maßnahmen zum Schutz der Rechte jeder Streitpartei erlassen.

Art. 7 Sprachen

Angesichts der sprachlichen Vielfalt im Rahmen der Alpenkonvention wird in Art. 7 festgelegt, dass, sofern die Streitparteien nicht Anderes vereinbaren, das Schiedsgericht festlegt, welche der authentischen Sprachen der Alpenkonvention für die Verfahren verwendet werden.

Art. 8 Mitwirkungspflicht

Die Streitparteien haben gemäß Art. 8 die Tätigkeit des Schiedsgerichtes zu erleichtern. Sie sind verpflichtet, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln alle sachdienlichen Schriftstücke vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und dem Schiedsgericht die Möglichkeit zu geben, soweit nötig, Zeugen oder Sachverständige zu laden und ihre Aussagen einzuholen. Abs. 2 des Art. 8 enthält die gegenseitige Informations- und Vorlagepflicht der Streitparteien bezüglich aller Dokumente.

Art. 9 Anzuwendendes Recht

Gemäß Art. 9 trifft das Schiedsgericht seine Entscheidung in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und der Alpenkonvention samt ihren Protokollen.

Art. 10 Versäumnisurteil

Abwesenheit oder Versäumnis einer Streitpartei, sich zur Sache zu äußern, stellt gemäß Art. 10 kein Hindernis für das Verfahren dar. Bevor das Schiedsgericht seine endgültige Entscheidung fällt, muss es sich aber vergewissern, dass das Begehren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht begründet ist.

Art. 11 Verfahrensdauer

Das Schiedsgericht hat gemäß Art. 11 einen Schiedsspruch innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt zu erlassen, zu dem es vollständig gebildet wurde. Es kann eine einmalige Verlängerung dieser Frist bis höchstens sechs Monate anordnen.

Art. 12 Schiedsspruch

Art. 12 behandelt die rechtliche Qualität des Entscheides des Schiedsgerichts. Er legt fest, dass das Schiedsgericht sowohl in verfahrensrechtlichen als auch in materiellen Fragen mit der Mehrheit seiner Mitglieder entscheidet. Der Schiedsspruch ist für die Streitparteien endgültig und bindend, wobei das Schiedsgericht die Gründe anzugeben hat, auf welchen der Spruch basiert. Die Streitparteien verpflichten sich, den Schiedsspruch unverzüglich umzusetzen.

Art. 13 Kosten

In Art. 13 wird festgelegt, dass ,sofern das Schiedsgericht nicht wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles etwas anderes beschließt, die Kosten des Schiedsgerichtes einschließlich der Vergütung seiner Mitglieder von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen werden.

Art. 14 Informationspflicht

Art. 14 betrifft die Informationspflicht gegenüber den Streitparteien und dem Vorsitz der Alpenkonferenz sowie jene des Vorsitzes der Alpenkonvention. Der Präsident des Schiedsgerichtes teilt demnach den Schiedsspruch den Streitparteien und dem Vorsitz der Alpenkonferenz mit, welcher dann diesen den Vertragsparteien und Beobachtern übermittelt.

Art. 15 Kündigung

Die Kündigung dieses Zusatzprotokolls ist gemäß Art. 15 nur gleichzeitig mit der Kündigung der Alpenkonvention zulässig. Abs. 2 dieses Artikels legt überdies fest, dass bei anhängigen Verfahren die Möglichkeit der Kündigung ausgeschlossen ist. So wird festgelegt, dass dieses Zusatzprotokoll für die kündigende Streitpartei im Hinblick auf die im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung laufenden Schiedsverfahren gültig bleibt und diese Verfahren zu Ende geführt werden.

PROTOKOLL ZUR DURCHFÜHRUNG DER ALPENKONVENTION VON 1991 IM BEREICH ENERGIE

PROTOKOLL “ENERGIE”

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
das Fürstentum Liechtenstein,
das Fürstentum Monaco,
die Republik Österreich,
die Schweizerische Eidgenossenschaft,
die Republik Slowenien
sowie
die Europäische Gemeinschaft -
in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum
Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur
nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,
in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,
in der Überzeugung, daß eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche
Erzeugung, Verteilung und Nutzung von Energie durchzusetzen und energiesparende
Maßnahmen zu fördern sind,
in Anbetracht der Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen auch im Alpenraum zu
verringern und damit auch die Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen der
Vereinten Nationen über Klimaänderungen zu erfüllen,
in der Überzeugung, daß wirtschaftliche Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in
Einklang gebracht werden müssen,
in dem Bewußtsein, daß der Alpenraum ein Gebiet von europäischer Bedeutung ist und
hinsichtlich seiner Geomorphologie, seines Klimas, seiner Gewässer, seiner Pflanzen- und
Tierwelt, seiner Landschaft und seiner Kultur ein einzigartiges sowie vielfältiges Erbe darstellt
und daß seine Hochgebirge, Täler und Vorgebirge ökologische Einheiten bilden, deren
Erhaltung nicht nur Aufgabe der Alpenstaaten sein kann,
in dem Bewußtsein, daß die Alpen Lebens- und Wirtschaftsraum für die ansässige
Bevölkerung sind und darüber hinaus größte Bedeutung für die außeralpinen Gebiete haben,
unter anderem als Transitraum nicht nur für den transeuropäischen Personen- und
Warenverkehr, sondern auch für die internationalen Energieversorgungsnetze,
in Anbetracht der ökologischen Anfälligkeit des Alpenraums auch hinsichtlich
Energieproduktion, -transport und -verwendung, die bei Naturschutz, Raumplanung und
Bodennutzung zu berücksichtigen ist,
unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die bestehende Gefährdung der Umwelt und die
möglichen durch den Menschen verursachten Klimaänderungen eine besondere Betrachtung
der engen Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Handeln des
Menschen und Erhaltung der Ökosysteme verlangen, wobei insbesondere im Alpenraum
geeignete sowie unterschiedlich gestaltete Maßnahmen im Einvernehmen mit der
ansässigen Bevölkerung, den politischen Institutionen und den wirtschaftlichen und sozialen
Organisationen erforderlich sind,
in der Überzeugung, daß die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muß, ihre
Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu
definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung
mitzuwirken,
in der Überzeugung, daß bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können
und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten und der unmittelbar betroffenen
Gebietskörperschaften erforderlich machen.

in der Überzeugung, daß die Deckung des Energiebedarfs einen wesentlichen Faktor für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowohl innerhalb als auch außerhalb des Alpenraums darstellt,

in dem Bewußtsein, daß der Nutzung und der Weiterentwicklung von ökonomischen Instrumenten, mit denen die Kostenwahrheit stärker in die Berechnung der Energiepreise einbezogen werden könnte, eine wesentliche Bedeutung zukommt,

in der Überzeugung, daß der Alpenraum einen dauerhaften Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs und zur Trinkwasserversorgung auf europäischer Ebene leistet und auch selbst eine ausreichende Energieversorgung zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit benötigt,

in der Überzeugung, daß der Alpenraum eine besonders wichtige Rolle für den Verbund der Energiesysteme der europäischen Staaten spielt,

in der Überzeugung, daß im Alpenraum Maßnahmen zur rationellen Energienutzung sowie zur nachhaltigen Nutzung der Wasser- und Holzressourcen einen wesentlichen

volkswirtschaftlichen Beitrag zur Energieversorgung leisten können und die Nutzung von Biomasse und Sonnenenergie zunehmend Bedeutung erlangt -

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziele

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im räumlichen Anwendungsbereich der Alpenkonvention Rahmenbedingungen zu schaffen und konkrete Maßnahmen in den Bereichen Energieeinsparung sowie Energieerzeugung, -transport, -versorgung und -verwendung zu ergreifen, um die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige, mit den für den Alpenraum spezifischen Belastbarkeitsgrenzen verträgliche Entwicklung zu schaffen; damit werden die Vertragsparteien einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt, zur Schonung der Ressourcen sowie zur Klimavorsorge leisten.

Artikel 2

Grundverpflichtungen

(1) Im Einklang mit diesem Protokoll streben die Vertragsparteien insbesondere folgendes an:

- a) Harmonisierung ihrer energiewirtschaftlichen Planung mit der allgemeinen Raumplanung im Alpenraum,

- b) Ausrichtung der Energieerzeugungs-, -transport- und -versorgungssysteme unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes auf die allgemeine Optimierung des gesamten Infrastruktursystems im Alpenraum,

- c) Reduzierung der energiebedingten Umweltbelastungen im Zuge der Optimierung der Energiedienstleistungen für die Endverbraucher unter anderem nach Möglichkeit durch
 - die Reduktion des Energiebedarfs durch den Einsatz effizienterer Technologien,
 - die verstärkte Deckung des verbleibenden Energiebedarfs aus erneuerbaren Energieträgern,
 - die Optimierung der bestehenden Anlagen zur Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energieträgern,
- d) Verminderung der Beeinträchtigungen von Umwelt und Landschaft durch die energietechnischen Infrastrukturen einschließlich jener zur Abfallentsorgung mittels Vorsorgemaßnahmen bei neuen Anlagen und, soweit erforderlich, mittels Sanierungsmaßnahmen bei bestehenden Anlagen.

(1) Bei Errichtung neuer und erheblichem Ausbau bestehender grosser energietechnischer Infrastrukturen nehmen die Vertragsparteien im Rahmen der geltenden Rechtsordnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung im alpinen Raum sowie eine Bewertung der räumlichen und sozioökonomischen Auswirkungen nach Artikel 12 vor; dies schließt das Anhörungsrecht auf internationaler Ebene ein, wenn möglicherweise grenzüberschreitende Auswirkungen bestehen.

(2) Sie berücksichtigen in ihrer Energiepolitik, daß der Alpenraum zur Nutzung der erneuerbaren Energieträger geeignet ist, und fördern die Zusammenarbeit im Rahmen der Entwicklungsprogramme in diesem Bereich.

(3) Sie bewahren die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezone sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften und optimieren die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme.

(4) Die Vertragsparteien sind sich dessen bewusst, daß eine geeignete Forschungs- und Entwicklungspolitik einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Alpen vor Umweltbelastungen durch energietechnische Infrastrukturen mittels Vorbeugungs- und Sanierungsmaßnahmen leisten kann. Sie fördern deshalb die entsprechenden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in den einschlägigen Bereichen sowie den Austausch relevanter Ergebnisse.

(5) Die Vertragsparteien werden im Energiebereich bei der Entwicklung von Methoden zur besseren Berücksichtigung der Kostenwahrheit zusammenarbeiten.

Artikel 3

Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und mit den anderen Politiken

(1) Die Durchführung dieses Protokolls erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden völkerrechtlichen Normen, insbesondere mit denen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle sowie mit den geltenden völkerrechtlichen Übereinkünften.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen, insbesondere in den Bereichen der Raumordnung und Regionalentwicklung, des Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Tourismus, um mögliche negative oder widersprüchliche Auswirkungen im Alpenraum zu vermeiden.

Artikel 4

Beteiligung der Gebietskörperschaften

(1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Energiepolitiken im Alpenraum sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.

(2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

(3) Die Vertragsparteien fördern die internationale Zusammenarbeit zwischen den mit Energie- und Umweltproblemen unmittelbar befaßten Institutionen mit dem Ziel, einvernehmliche Lösungen für die gemeinsamen Probleme zu erreichen.

Kapitel II

Spezifische Maßnahmen

Artikel 5

Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung

(1) Der Alpenraum erfordert geeignete Maßnahmen zur Energieeinsparung und -verteilung sowie zur rationellen Energieverwendung, die

- a) dem räumlich weitgestreuten, höhenmäßig und jahreszeitlich sowie tourismusbedingt sehr schwankenden Energiebedarf,
- b) der örtlichen Verfügbarkeit von erneuerbaren Energieträgern,
- c) den durch die geomorphologische Beschaffenheit bedingten besonderen Auswirkungen von Luftimmissionen auf Becken und Täler

Rechnung tragen.

- (1) Die Vertragsparteien sorgen für eine umweltverträglichere Energienutzung und fördern vorrangig die Energieeinsparung sowie die rationelle Energieverwendung insbesondere bei Produktionsprozessen, öffentlichen Dienstleistungen, großen Hotelbetrieben sowie Transport-, Sport- und Freizeitanlagen.
- (2) Sie beschließen Maßnahmen und erlassen Bestimmungen insbesondere in folgenden Bereichen:
- a) Verbesserung der Wärmedämmung bei Gebäuden und der Effizienz von Wärmeverteilungssystemen,
 - b) Leistungsoptimierung der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage,
 - c) Durchführung von periodischen Kontrollen und gegebenenfalls Reduktion der Schadstoffemissionen thermischer Anlagen,
 - d) Energieeinsparung durch moderne technologische Verfahren zur Energieverwendung und -umwandlung,
 - e) verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten,
 - f) Planung und Förderung von Neubauten mit Niedrigenergie-technologie,
 - g) Förderung und Umsetzung kommunaler/lokaler Energie- und Klimaschutzkonzepte unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c,
 - h) energietechnische Gebäudesanierung bei Umbauten und Förderung des Einsatzes von umweltverträglichen Heizungssystemen.

Artikel 6

Erneuerbare Energieträger

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur Förderung und zur bevorzugten Nutzung erneuerbarer Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen.
- (2) Sie unterstützen auch den Einsatz dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger wie Wasser, Sonne und Biomasse.
- (3) Sie unterstützen den Einsatz erneuerbarer Energieträger auch in Verbindung mit der bestehenden konventionellen Energieversorgung.
- (4) Die Vertragsparteien fördern insbesondere die rationelle Nutzung von Wasserressourcen und von Holz aus nachhaltiger Bergwaldwirtschaft zur Energieerzeugung.

Artikel 7

Wasserkraft

- (1) Die Vertragsparteien stellen sowohl bei neuen als auch soweit wie möglich bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen wie die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sicher.
- (2) Die Vertragsparteien können unter Einhaltung ihrer Sicherheits- und Umweltvorschriften Maßnahmen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit bestehender Wasserkraftanlagen ergreifen.
- (3) Sie verpflichten sich des weiteren, den Wasserhaushalt in den Trinkwasserschutz- und Naturschutzgebieten mit ihren Pufferzonen, in den Schon- und Ruhezeiten sowie in den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften zu erhalten.
- (4) Die Vertragsparteien empfehlen die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasserkraftwerke vor einem Neubau. Auch im Fall der Wiederinbetriebnahme gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 über die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gewässerökosysteme und anderer betroffener Systeme.
- (5) Die Vertragsparteien können im Rahmen ihres nationalen Rechts prüfen, wie den Endverbrauchern alpiner Ressourcen marktgerechte Preise berechnet werden können und inwieweit die von der ansässigen Bevölkerung im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen angemessen abgegolten werden können.

Artikel 8

Energie aus fossilen Brennstoffen

- (1) Die Vertragsparteien gewährleisten, daß bei neuen thermischen Anlagen zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung aus fossilen Energieträgern die besten verfügbaren Techniken zum Einsatz gelangen. Sie beschränken bei bestehenden Anlagen im Alpenraum die Emissionen soweit wie möglich durch den Einsatz dazu geeigneter Technologien und/oder Brennstoffe.
- (2) Die Vertragsparteien prüfen die technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie die ökologische Zweckmäßigkeit des Ersatzes von thermischen Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, durch Anlagen, in denen erneuerbare Energieträger zum Einsatz gelangen, und durch dezentrale Anlagen.

(3) Zur wirksameren Energienutzung treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen für die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung.

(4) In grenznahen Gebieten sorgen sie soweit wie möglich für eine Harmonisierung und Verknüpfung ihrer Emissions- und Immissionsüberwachungssysteme.

Artikel 9

Kernkraft

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einem umfassenden Informationsaustausch im Rahmen der internationalen Übereinkünfte über Kernkraftwerke und andere kerntechnische Anlagen, die Auswirkungen auf den Alpenraum haben oder haben könnten, mit dem Ziel eines dauerhaften Schutzes der Gesundheit der Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen.

(2) Darüber hinaus sorgen die Vertragsparteien soweit wie möglich für eine Harmonisierung und Vernetzung ihrer Systeme zur Überwachung der Umweltradioaktivität.

Artikel 10

Energietransport und -verteilung

(1) Die Vertragsparteien streben die Rationalisierung und Optimierung der bestehenden Infrastrukturen an; dabei tragen sie den Erfordernissen des Umweltschutzes Rechnung, insbesondere der Notwendigkeit, die in hohem Maße empfindlichen Ökosysteme sowie die Landschaft zu erhalten, und ergreifen erforderlichenfalls Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der alpinen Umwelt.

(2) Bei Bauten von Stromleitungen und der entsprechenden Netzstationen, von Gas- und Ölleitungen einschliesslich der Pump- und Kompressionsstationen und sonstigen Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt treffen die Vertragsparteien alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Belastung von Bevölkerung und Umwelt gering zu halten, wobei soweit wie möglich bestehende Strukturen und Leitungsverläufe zu benutzen sind.

(3) Die Vertragsparteien tragen im Zusammenhang mit den Energieleitungen insbesondere der Bedeutung der Schutzgebiete, der dazu gehörenden Puffer-, Schon- und Ruhezonen, den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften sowie der Vogelwelt Rechnung.

Renaturierung und naturnahe ingenieurbauliche Methoden

Die Vertragsparteien legen bei Vorprojekten beziehungsweise bei den nach geltendem Recht vorgesehenen Umweltverträglichkeitsprüfungen die Bedingungen fest, unter welchen die Renaturierung der Standorte und die Wiederherstellung der Gewässer nach der Fertigstellung öffentlicher und privater energiewirtschaftlicher Bauten mit Auswirkungen auf die Umwelt und die Ökosysteme im Alpenraum zu erfolgen hat; dabei sind soweit möglich, naturnahe ingenieurbauliche Methoden anzuwenden.

Artikel 12

Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Die Vertragsparteien führen bei der Planung energiewirtschaftlicher Anlagen nach den Artikeln 7, 8, 9 und 10 dieses Protokolls sowie bei wesentlichen Änderungen dieser Anlagen im voraus Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den internationalen Übereinkünften und Vereinbarungen durch.

(2) Die Vertragsparteien stimmen überein, daß die beste verfügbare Technik zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen soweit wie möglich angewendet werden soll und daß unter den verschiedenen Möglichkeiten gegebenenfalls auch der Abbau stillgelegter umweltbelastender Anlagen vorzusehen ist.

Artikel 13

Abstimmung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, vorherige Konsultationen bezüglich ihrer Folgen durchzuführen.

(2) Bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, muß den betroffenen Vertragsparteien Gelegenheit gegeben werden, rechtzeitig eine eigene Stellungnahme abzugeben; diese ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 14

Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen im Energiebereich und solche zur nachhaltigen Entwicklung ergreifen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Kapitel III

Forschung, Bildung und Information

Artikel 15

Forschung und Beobachtung

(1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der auf den verschiedenen nationalen und internationalen Ebenen schon vorhandenen Ergebnisse Forschungen und systematische Beobachtungen, die der Umsetzung dieses Protokolls dienen, insbesondere über Methoden und Kriterien zur Analyse und Bewertung der Umwelt- und Klimaauswirkungen sowie über spezifische Technologien zur Energieeinsparung und rationellen Energienutzung im Alpenraum.

(2) Sie berücksichtigen die Forschungsergebnisse bei der Bestimmung und Überprüfung der energiepolitischen Ziele und Maßnahmen sowie bei der Bildung und Beratung der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Gebietskörperschaften auf örtlicher Ebene.

(3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.

Artikel 16

Bildung und Information

(1) Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

(2) Sie setzen sich insbesondere dafür ein, Ausbildung, Weiterbildung und Beratung im Energiebereich zu fördern und dabei den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz einzubeziehen.

Kapitel IV

Durchführung, Kontrolle und Bewertung

Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 18

Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuß regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.
- (2) Der Ständige Ausschuß prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.
- (3) Der Ständige Ausschuß erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 19

Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.

(2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

Kapitel V

Schlußbestimmungen

Artikel 20

Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

(1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.

(2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.

(3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.

Artikel 21

Unterzeichnung und Ratifikation

(1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 16. Oktober 1998 sowie ab dem 16. November 1998 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

(3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

Artikel 22

Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Bled am 16. Oktober 1998 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

**PROTOKOLL ZUR DURCHFÜHRUNG DER
ALPENKONVENTION VON 1991 IM BEREICH
BERGWALD**

PROTOKOLL “BERGWALD”

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
das Fürstentum Liechtenstein,
das Fürstentum Monaco,
die Republik Österreich,
die Schweizerische Eidgenossenschaft,
die Republik Slowenien
sowie
die Europäische Gemeinschaft -
in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum
Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur
nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,
in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,
in der Überzeugung, daß die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muß, ihre
Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu
definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung
mitzuwirken,
in der Erkenntnis, daß der Bergwald jene Vegetationsform ist, welche - oft weit über die
Berggebiete hinausreichend - den wirksamsten, wirtschaftlichsten und
landschaftsgerechtesten Schutz gegen Naturgefahren, insbesondere Erosionen,
Hochwasser, Lawinen, Muren und Steinschlag, leisten kann,
im Wissen, daß der Wald Kohlendioxid der Atmosphäre entnimmt und den Kohlenstoff im
Holz über sehr lange Zeiträume klimawirksam bindet,
in dem Bewußtsein, daß der Bergwald für den regionalen Klimaausgleich, für die Reinigung
der Luft sowie für den Wasserhaushalt unentbehrlich ist,
in Anbetracht der Tatsache, daß der Erholungsfunktion des Bergwalds eine für alle Menschen
wachsende Bedeutung zukommt,
im Wissen, daß der Bergwald eine Quelle erneuerbarer Rohstoffe ist, deren Bedeutung in
einer Welt des steigenden Ressourcenverbrauchs besonderes wichtig ist, daß er aber auch
als Arbeitsplatz und Einkommensquelle gerade im ländlichen Raum von existentieller
Bedeutung ist,
in Kenntnis der Tatsache, daß die Bergwaldökosysteme wichtige Lebensräume für eine
vielfältige Tier- und Pflanzenwelt sind,
in der Überzeugung, daß vor allem die Einhaltung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit, wie er
traditionell in der europäischen Forstwirtschaft geprägt und weiterentwickelt wird, alle
wichtigen Waldfunktionen auch für künftige Generationen sicherstellt,
in der Überzeugung, daß bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können
und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen
sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) Ziel dieses Protokolls ist es, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern. Als Voraussetzung für die Erfüllung der in der Präambel angeführten Funktionen ist eine pflegliche, naturnahe und nachhaltig betriebene Bergwaldwirtschaft erforderlich.

- (2) Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien, dafür Sorge zu tragen, daß vor allem
- natürliche Waldverjüngungsverfahren angewendet werden,
 - ein gut strukturierter, stufiger Bestandesaufbau mit standortgerechten Baumarten angestrebt wird,
 - autochthones forstliches Vermehrungsgut eingesetzt wird und
 - Bodenerosionen und -verdichtungen durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren vermieden werden.

Artikel 2

Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen. Dies gilt vor allem für folgende Bereiche:

- a) Luftschadstoffbelastungen - Luftschadstoffbelastungen werden schrittweise auf jenes Maß reduziert, welches für die Waldökosysteme nicht schädlich ist. Dies gilt auch für Belastungen durch grenzüberschreitende Luftschadstoffe.
- b) Schalenwildbestand - Schalenwildbestände werden auf jenes Maß begrenzt, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht. Für grenznahe Gebiete verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Maßnahmen zur Regulierung der Wildbestände aufeinander abzustimmen. Zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks auf die Schalenwildarten sowie im Interesse des Naturschutzes befürworten die Vertragsparteien eine mit den Gesamtbedürfnissen der Region abgestimmte Wiedereinbürgerung von Beutegreifern.
- c) Waldweide - Die Erhaltung eines funktionsfähigen Bergwalds hat Vorrang vor der Waldweide. Die Waldweide wird daher soweit eingeschränkt oder erforderlichenfalls gänzlich abgelöst, daß die Verjüngung standortgerechter Wälder möglich ist, Bodenschäden vermieden werden und vor allem die Schutzfunktion des Waldes erhalten bleibt.
- d) Erholungsnutzung - Die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke wird soweit gelenkt und notfalls eingeschränkt, daß die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern nicht gefährdet werden. Dabei sind die Bedürfnisse der Waldökosysteme zu berücksichtigen.
- e) Waldwirtschaftliche Nutzung - Im Hinblick auf die Bedeutung einer nachhaltig ausgeübten Holznutzung für die Volkswirtschaft und die Waldpflege fördern die Vertragsparteien den verstärkten Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern.
- f) Waldbrandgefahr - Die Vertragsparteien tragen der Waldbrandgefahr durch angemessene Vorsorgemaßnahmen und wirksame Brandbekämpfung Rechnung.
- g) Fachpersonal - Da ein naturnaher und auf die Erfüllung aller Waldfunktionen ausgerichteter Waldbau ohne entsprechendes qualifiziertes Personal nicht möglich ist, verpflichten sich die Vertragsparteien, für ausreichendes und fachkundiges Personal Sorge zu tragen.

Artikel 3

Beteiligung der Gebietskörperschaften

(1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Forstpolitiken sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.

(2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

Artikel 4

Internationale Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien vereinbaren,

- a) gemeinsame Bewertungen der forstpolitischen Entwicklung vorzunehmen sowie die gegenseitige Konsultation vor wichtigen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls zu gewährleisten,
- b) durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, die Verwirklichung der in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen sicherzustellen,
- c) durch die internationale Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsstätten, unter Forstwirtschafts- und Umweltorganisationen sowie zwischen den Medien sowohl den Kenntnis- und Erfahrungsaustausch als auch gemeinsame Initiativen zu fördern.

Kapitel II

Spezifische Maßnahmen

Artikel 5

Planungsgrundlagen

Zur Umsetzung der in diesem Protokoll genannten Ziele sorgen die Vertragsparteien für die Erstellung der notwendigen Planungsgrundlagen. Diese umfassen auch Erhebungen der Waldfunktionen unter besonderer Berücksichtigung der Schutzfunktionen sowie eine ausreichende Standortserkundung.

Artikel 6

Schutzfunktionen des Bergwalds

(1) Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlächen und ähnliches schützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.

(2) Die notwendigen Maßnahmen sind im Rahmen von Schutzwaldpflegeprojekten beziehungsweise Schutzwaldverbesserungsprojekten fachkundig zu planen und durchzuführen. Die Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

Artikel 7

Nutzfunktion des Bergwalds

(1) In jenen Bergwäldern, in denen die Nutzfunktion überwiegt und die regionalwirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, wirken die Vertragsparteien darauf hin, daß sich die Bergwaldwirtschaft in ihrer Bedeutung als Arbeits- und Einkommensquelle der örtlichen Bevölkerung entfalten kann.

(2) Sie sorgen dafür, daß die Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten sowie die forstliche Nutzung pfleglich, boden- und bestandesschonend durchgeführt wird.

Artikel 8

Soziale und ökologische Funktionen des Bergwalds

Da der Bergwald wichtige soziale und ökologische Funktionen zu erfüllen hat, verpflichten sich die Vertragsparteien zu Maßnahmen, welche

- seine Wirkungen auf Wasserressourcen, Klimaausgleich, Reinigung der Luft und Lärmschutz,
- seine biologische Vielfalt sowie
- Naturerlebnis und Erholung

sicherstellen.

Artikel 9

Walderschließung

Die Vertragsparteien stimmen überein, daß zum Schutz des Waldes vor Schäden sowie zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege Erschließungsmaßnahmen notwendig sind, die sorgfältig zu planen und auszuführen sind, wobei den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen ist.

Artikel 10

Naturwaldreservate

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Naturwaldreservate in ausreichender Größe und Anzahl auszuweisen und diese zur Sicherung der natürlichen Dynamik und der Forschung entsprechend zu behandeln, mit der Absicht, jede Nutzung grundsätzlich einzustellen oder dem Ziel des Reservats gemäß anzupassen. Bei der Auswahl dieser Flächen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß möglichst alle Bergwaldökosysteme repräsentiert sind. Die notwendige Schutzfunktion dieser Waldbestände ist jedenfalls sicherzustellen.

(2) Die Ausweisung von Naturwaldreservaten soll grundsätzlich im Sinne eines langfristig wirksamen Vertragsnaturschutzes erfolgen.

(3) Die Vertragsparteien sichern die notwendige Zusammenarbeit bei der Planung und Ausweisung grenzüberschreitender Naturwaldreservate.

Artikel 11

Förderung und Abgeltung

(1) Unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum und unter Bedachtnahme auf die von der Bergwaldwirtschaft erbrachten Leistungen verpflichten sich die Vertragsparteien unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen und solange dies zur

Sicherung dieser Leistungen notwendig ist, zu einer ausreichenden forstlichen Förderung - insbesondere der in den Artikeln 6 bis 10 angeführten Maßnahmen.

(2) Werden von der Bergwaldwirtschaft Leistungen beansprucht, die über bestehende gesetzliche Verpflichtungen hinausgehen, und wird deren Notwendigkeit in Projekten begründet, dann hat der Waldeigentümer Anspruch auf eine angemessene und leistungsbezogene Abgeltung.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die notwendigen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen zu schaffen. Bei der Finanzierung ist neben dem volkswirtschaftlichen Vorteil für die gesamte Bevölkerung auch der Vorteil einzelner zu berücksichtigen.

Artikel 12

Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zur Bergwaldwirtschaft treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Kapitel III

Forschung, Bildung und Information

Artikel 13

Forschung und Beobachtung

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls dienlich sind.
- (2) Insbesondere fördern sie Forschungsvorhaben, die in Zusammenhang mit der Begründung, der Pflege und dem Schutz sowie den Leistungen des Ökosystems Bergwald stehen, sowie wissenschaftliche Projekte, die eine internationale Vergleichbarkeit einzelstaatlicher Inventuren und Erhebungen ermöglichen.
- (3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (4) Insbesondere erstellen sie für die in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen eine vergleichbare Bestandsaufnahme, die periodisch fortzuschreiben ist.

Artikel 14

Bildung und Information

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.
- (2) Sie sorgen insbesondere für eine dem Protokollinhalt gerecht werdende Beratung und Weiterbildung der Waldeigentümer.

Kapitel IV

Durchführung, Kontrolle und Bewertung

Artikel 15

Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 16

Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.
- (2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.
- (3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 17

Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.

(2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

Kapitel V

Schlußbestimmungen

Artikel 18

Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

(1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.

(2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.

(3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.

Artikel 19

Unterzeichnung und Ratifikation

(1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 27. Februar 1996 sowie ab dem 29. Februar 1996 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

(3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

Artikel 20

Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Brdo am 27. Februar 1996 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

**PROTOKOLL ZUR DURCHFÜHRUNG DER
ALPENKONVENTION VON 1991 IM BEREICH
NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE**

**PROTOKOLL “NATURSCHUTZ UND
LANDSCHAFTSPFLEGE”**

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
das Fürstentum Liechtenstein,
das Fürstentum Monaco,
die Republik Österreich,
die Schweizerische Eidgenossenschaft,
die Republik Slowenien
sowie
die Europäische Gemeinschaft -
in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,
in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention, in der Erkenntnis, daß die Alpen als einer der größten zusammenhängenden Naturräume Europas durch einzigartige Schönheit, ökologische Vielfalt und hochempfindliche Ökosysteme geprägt und zugleich Lebens- und Wirtschaftsraum der ansässigen Bevölkerung mit traditionsreicher Kultur sind,
in der Überzeugung, daß die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muß, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken,
in Anbetracht der räumlichen Struktur der Alpen, aufgrund deren sich zahlreiche, häufig miteinander konkurrierende Nutzungen in engen Tälern zusammendrängen und zur Belastung eines ökologisch bedeutsamen Umfeldes beitragen,
in dem Bewußtsein, daß Art und Intensität der Nutzung des Alpenraums in den letzten Jahrzehnten in weiten Gebieten zu unwiederbringlichen Verlusten an erhaltenswerten Bestandteilen von Landschaft, Biotopen und Arten geführt haben und bei unveränderter Fortführung zu weiteren Verlusten führen werden,
in der Erkenntnis, daß in einigen Gebieten des Alpenraums namentlich durch eine Konzentration von Verkehr, Tourismus, Sport, Siedlung, Entwicklung der Wirtschaft, Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft eine Überbelastung von Natur und Landschaft entstanden ist oder entstehen kann,
in der Erkenntnis, daß namentlich den Gletschern, den alpinen Rasen, dem Bergwald und den Gewässern im Alpenraum als Lebensraum einer vielfältigen Flora und Fauna eine herausragende Bedeutung zukommt,
in dem Bewußtsein, daß der extensiven Land- und Forstwirtschaft bei der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und der damit verbundenen Naturelemente eine große Bedeutung zukommt,
in der Überzeugung, daß wirtschaftliche Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden müssen,
in der Überzeugung, daß bei der Abwägung zwischen ökologischer Belastbarkeit und wirtschaftlichen Interessen den ökologischen Erfordernissen Vorrang einzuräumen ist, wenn es für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen notwendig ist,
in dem Bewußtsein, daß die begrenzte Belastbarkeit des Alpenraums besondere Vorkehrungen und Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erfordert,

in der Überzeugung, daß bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen - sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziel

Ziel dieses Protokolls ist es, in Erfüllung der Alpenkonvention und unter Mitberücksichtigung der Interessen der ansässigen Bevölkerung, internationale Regelungen zu treffen, um Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, daß die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Landschaftselemente und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer natürlichen Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden, sowie die hierfür erforderliche Zusammenarbeit der Vertragsparteien zu fördern.

Artikel 2

Grundverpflichtungen

Im Einklang mit diesem Protokoll verpflichtet sich jede Vertragspartei, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz, die Pflege und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft im Alpenraum, einschließlich der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer ökologisch tragbaren Nutzung sicherzustellen.

Artikel 3

Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit insbesondere bei der Kartierung, der Ausweisung, Pflege und Überwachung von Schutzgebieten und sonstigen schützenswerten Elementen von Natur- und Kulturlandschaft, der Biotopvernetzung, der Aufstellung von Konzepten, Programmen und/oder Plänen der Landschaftsplanung, der Vermeidung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der systematischen Beobachtung von Natur und Landschaft, der Forschung sowie bei allen sonstigen Maßnahmen zum Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume einschließlich der Festlegung vergleichbarer Kriterien, soweit dies erforderlich und zweckmäßig ist.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Naturschutz und in der Landschaftspflege auf regionaler und lokaler Ebene zu fördern, soweit dies zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich ist.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich bei nutzungsbeschränkenden Auflagen im Sinne der Ziele dieses Protokolls um eine Abstimmung der Rahmenbedingungen.

Artikel 4

Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen, insbesondere in den Bereichen Raumplanung und Siedlungswesen, Luftreinhaltung, Bodenschutz, Sicherung des Wasserhaushalts und der Wasserqualität, Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Verkehr, Energiewirtschaft, Gewerbe und Industrie, Abfallwirtschaft sowie in den Bereichen Bildung, Erziehung, Forschung und Information, einschließlich der grenzüberschreitenden Abstimmung der Maßnahmen.

Artikel 5

Beteiligung der Gebietskörperschaften

(1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.

(2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

Kapitel II

Spezifische Maßnahmen

Artikel 6

Bestandsaufnahmen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Protokolls zu den in Anhang I aufgezählten Sachverhalten die Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzulegen. Diese Darlegungen sind regelmäßig, mindestens alle zehn Jahre, fortzuschreiben.

Artikel 7

Landschaftsplanung

(1) Die Vertragsparteien stellen binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls Konzepte, Programme und/oder Pläne auf, in denen die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Alpenraum festgelegt werden.

(2) Die Konzepte, Programme und/oder Pläne gemäß Absatz 1 sollen Darstellungen enthalten

- a) des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft und seiner Bewertung;
- b) des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft und der dazu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere
 - der allgemeinen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft
 - und der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Artikel 8

Planung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Landschaftsplanung in Abstimmung mit der Raumplanung darauf hinzuwirken, daß die natürlichen und naturnahen Lebensräume der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie die übrigen Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft erhalten bleiben und entwickelt werden.

Artikel 9

Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Die Vertragsparteien schaffen die Voraussetzungen dafür, daß für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Zulassung beziehungsweise Verwirklichung zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, daß vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben.

(2) Nach Maßgabe des nationalen Rechts sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen nur zuzulassen, wenn unter Abwägung aller Interessen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht überwiegen; auch für solche Beeinträchtigungen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen.

Artikel 10

Grundschutz

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich im gesamten Alpenraum unter Mitberücksichtigung der Interessen der ansässigen Bevölkerung um die Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Sie wirken darauf hin, daß alle raumbedeutsamen Nutzungen natur- und landschaftsschonend erfolgen. Sie ergreifen ferner alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften.

(2) Weil der Land- und Forstwirtschaft beim Vollzug von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine entscheidende Rolle zukommt, sollen Schutz, Erhaltung und Pflege von naturnahen und schützenswerten Biotopen, wo immer angebracht, aufgrund von Vereinbarungen mit den

Grundeigentümern oder Bewirtschaftern durch angepaßte land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden. Dazu eignen sich insbesondere auch marktwirtschaftliche Lenkungsinstrumente wie wirtschaftliche Anreize oder Abgeltungen.

(3) In Ergänzung der dem Naturschutz zur Verfügung stehenden Mittel sind die Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft und andere Flächennutzer verstärkt zur Erreichung dieser Ziele einzusetzen.

Artikel 11

Schutzgebiete

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.

(2) Sie fördern im weiteren die Einrichtung und die Unterhaltung von Nationalparks.

(3) Sie fördern die Einrichtung von Schon- und Ruhezeiten, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren. Sie wirken darauf hin, in diesen Zonen die für den ungestörten Ablauf von arttypischen ökologischen Vorgängen notwendige Ruhe sicherzustellen, und reduzieren oder verbieten alle Nutzungsformen, die mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind.

(4) Die Vertragsparteien prüfen, inwieweit besondere Leistungen der ansässigen Bevölkerung nach nationalem Recht zu entschädigen sind.

Artikel 12

Ökologischer Verbund

Die Vertragsparteien treffen die geeigneten Maßnahmen, um einen nationalen und grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotop- und anderer geschützter oder schützenswerter Objekte zu schaffen. Sie verpflichten sich, die Ziele und Maßnahmen für grenzüberschreitende Schutzgebiete aufeinander abzustimmen.

Artikel 13

Schutz von Biotoptypen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für natürliche und naturnahe Biotoptypen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um deren dauerhafte Erhaltung in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu gewährleisten. Darüber hinaus können sie die Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume fördern.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Erstellung von alpenweiten Listen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls diejenigen Biotoptypen zu benennen, für die Maßnahmen gemäß Absatz 1 zu treffen sind.

Artikel 14

Artenschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einheimische Tier- und Pflanzenarten in ihrer spezifischen Vielfalt mit ausreichenden Populationen, namentlich durch die Sicherstellung genügend großer Lebensräume, zu erhalten.

(2) Die Vertragsparteien benennen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls für die Erstellung von alpenweiten Listen diejenigen Arten, für die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdung besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind.

Artikel 15

Entnahme- und Handelsverbote

(1) Die Vertragsparteien verbieten, bestimmte Tierarten zu fangen, in Besitz zu nehmen, zu verletzen, zu töten und insbesondere während der Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten zu stören, sowie jede Zerstörung, Entnahme und Aufbewahrung von Eiern aus der Natur und den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren derselben Tierarten oder Teilen davon.

(2) Für bestimmte Pflanzenarten verbieten die Vertragsparteien das Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Ausreißen solcher Pflanzen oder von Teilen davon am natürlichen Standort sowie den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Arten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist die bestandserhaltende Nutzung und Pflege der entsprechenden Standorte.

(3) Die Vertragsparteien benennen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls die Tier- und Pflanzenarten, die unter dem Schutz der in den Absätzen 1 und 2 aufgezählten Maßnahmen stehen.

(4) Die Vertragsparteien können zu den obengenannten Vorschriften Ausnahmen vorsehen, falls

- a) wissenschaftliche Zwecke,
- b) der Schutz der wildlebenden Fauna und der wildwachsenden Flora oder der natürlichen Umwelt,
- c) Gesundheit und öffentliche Sicherheit,
- d) die Verhütung bedeutender wirtschaftlicher Schäden, insbesondere für Anbau, Viehhaltung, Forst, Fischerei und Gewässer,

es gebieten.

Diese Ausnahmen werden zugelassen unter der Bedingung, daß keine andere zufriedenstellende Lösung besteht und die Maßnahme nicht so beschaffen ist, daß das natürliche Gleichgewicht der betroffenen Arten insgesamt gefährdet wird. Diese Ausnahmen müssen mit Kontrollmaßnahmen und - falls erforderlich - mit Ausgleichsmaßnahmen versehen sein.

(1) Unbeschadet des Zeitpunkts des Inkrafttretens dieses Protokolls verpflichten sich die Vertragsparteien, so bald wie möglich in technischen Anlagen die Begriffe Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten, die in Absatz 1 genannt wurden, sowie jeden weiteren Begriff, der bei der wissenschaftlichen Interpretierung Schwierigkeiten bereiten könnte, klarzustellen.

Artikel 16

Wiederansiedlung einheimischer Arten

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie von Unterarten, Rassen und Ökotypen zu fördern, wenn die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, dies zu deren Erhaltung und Stärkung beiträgt und sie keine untragbaren Auswirkungen für Natur und Landschaft sowie für menschliche Tätigkeiten haben.

(2) Wiederansiedlung und Ausbreitung müssen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen. Die Vertragsparteien vereinbaren hierfür gemeinsame Richtlinien. Nach der Wiederansiedlung ist die Entwicklung der betreffenden Tier- und Pflanzenarten zu überwachen und bei Bedarf zu regulieren.

Artikel 17

Ansiedlungsverbote

Die Vertragsparteien gewährleisten, daß wildlebende Tier- und Pflanzenarten, die in einer Region in einer überschaubaren Vergangenheit nicht natürlich vorkamen, dort nicht angesiedelt werden. Sie können hiervon Ausnahmen vorsehen, wenn die Ansiedlung für bestimmte Nutzungen erforderlich ist und keine nachteiligen Auswirkungen für Natur und Landschaft entstehen.

Artikel 18

Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen

Die Vertragsparteien stellen sicher, daß gentechnisch veränderte Organismen nur dann in die Umwelt freigesetzt werden, wenn auf der Grundlage einer förmlichen Prüfung feststeht, daß die Freisetzung ohne Risiken für Mensch und Umwelt erfolgt.

Artikel 19

Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Kapitel III

Forschung, Bildung und Information

Artikel 20

Forschung und Beobachtung

(1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die als Grundlage für den Schutz von Natur und Landschaft sowie von Tier- und Pflanzenarten dienlich sind. Besondere Aufmerksamkeit werden sie dabei den in Anhang II festgelegten Forschungsthemen widmen.

(2) Die Vertragsparteien entwickeln gemeinsame oder einander ergänzende Programme für ökosystemare Analysen und Bewertungen mit dem Ziel der Erweiterung wissenschaftlich abgesicherter Kenntnisse, auf denen die gemäß diesem Protokoll zu ergreifenden Maßnahmen aufbauen können.

(3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.

Artikel 21

Bildung und Information

Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

Kapitel IV

Durchführung, Kontrolle und Bewertung

Artikel 22

Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 23

Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuß regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.
- (2) Der Ständige Ausschuß prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.
- (3) Der Ständige Ausschuß erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 24

Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.

(2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

Kapitel V

Schlußbestimmungen

Artikel 25

Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

(1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.

(2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.

(3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in bezug auf dieses Protokoll so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.

Artikel 26

Unterzeichnung und Ratifikation

(1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 20. Dezember 1994 sowie ab dem 15. Januar 1995 bei der Republik Österreich, als Verwahrer, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

(3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

Artikel 27

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Chanbery am 20. Dezember 1994 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

Anhang I

Liste der Sachverhalte, für die gemäß Artikel 6 eine Bestandsaufnahme vorzunehmen ist

1. Bestandssituation wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer Biotope

- 1.1. Stand der Erfassung wildlebender Pflanzenarten und Pflanzen- bzw. Vegetationsgesellschaften
 - 1.1.0. Allgemeines
 - 1.1.1. Rote Listen
 - 1.1.2. Listen rechtlich geschützter Arten
 - 1.1.3. Verbreitungsatlantent
- 1.2. Stand der Erfassung wildlebender Tierarten
 - 1.2.0. Allgemeines
 - 1.2.1. Rote Listen
 - 1.2.2. Listen rechtlich geschützter Arten
 - 1.2.3. Verbreitungsatlantent
- 1.3. Stand der Erfassung von Biotopen
 - 1.3.0. Allgemeines
 - 1.3.1. Rote Listen von Biotoptypen
 - 1.3.2. Verzeichnisse ökologisch wertvoller Biotope einschließlich Gewässer
- 1.4. Stand der Erfassung von Landschaften
 - 1.4.0. Allgemeines
 - 1.4.1. Inventare, Verzeichnisse, Typisierungen schützenswerter Natur- und Kulturlandschaften
 - 1.4.2. Planungen und sonstige Schutzmaßnahmen für besondere Landschaften und Landschaftstypen beziehungsweise Einzelelemente der Natur- und Kulturlandschaft
 - 1.4.3. Sanierungsbedürftige Bereiche
- 1.5. Nutzung wildlebender Tier- und Pflanzenarten und/oder von Biotopen
 - 1.5.1. Land- und Almwirtschaft z.B. Probleme/Gefahren der Nutzungsintensivierung und Brachlegung; Verluste und Gewinne
 - 1.5.2. Forstwirtschaft
 - 1.5.3. Jagd
 - 1.5.4. Fischerei

2. Geschützte Flächen (Fläche, Anteile am Gesamtraum, Schutzzweck, Schutzzinhalte, Nutzungen, Nutzungsverteilung, Eigentumsverhältnisse)

- 2.1. Nationalparke
- 2.2. Naturschutzgebiete
- 2.3. Landschaftsschutzgebiete
- 2.4. Naturparke
- 2.5. Schon- und Ruhegebiete
- 2.6. Geschützte Landschaftsbestandteile
- 2.7. Geschützte Biotope
- 2.8. Andere geschützte Flächen (z.B. privatrechtlich geschützte Gebiete, freiwillige Vereinbarungen, Privatverträge zur Extensivierung)

3. Organisation des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Aufbau, Zuständigkeiten/Tätigkeiten, personelle und finanzielle Ausstattung)

- 3.1. Naturschutzbehörden
- 3.2. Andere Fachverwaltungen mit Naturschutzaufgaben. Sonstige Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts (z.B. Körperschaften, Stiftungen)
- 3.3. Naturschutzbeiräte
- 3.4. Naturschutzwachten
- 3.5. Naturschutzverbände
- 3.6. Landschaftspflegeverbände
- 3.7. Sonstiges

4. Rechtsgrundlagen (auf den jeweils zuständigen Ebenen)

- 4.1. Verfassungsrecht
- 4.2. Rechtsquellen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien - einschließlich Darstellung spezieller Inhalte zum Alpenschutz)
- 4.3. Verbandsbeteiligung, Verbandsklage
- 4.4. Vollzugshinweise
- 4.5. Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden mit anderen Fachverwaltungen
- 4.6. Bußgeldkataloge etc.
- 4.7. Landschaftspflege- und Naturschutzfonds
- 4.8. Laufende und geplante Novellierungen

5. Naturschutzaktivitäten (Gesamtüberblick)

- 5.1. Konzepte, Programme, Richtlinien zur Erhaltung der Natur im Alpenraum
- 5.2. Planungen (z.B. Landschaftspläne, Pflege- und Entwicklungspläne)
- 5.3. Artenhilfsmaßnahmen und sonstige Pflege-, Sicherungs- und Gestaltungsmaßnahmen
 - 5.3.1. Allgemeines
 - 5.3.2. Artenhilfsprogramme
 - 5.3.3. Aufzucht- und Auswilderungsstationen
- 5.4. Strategien, Konzepte, Programme, Zusammenarbeit mit Nutzungsverantwortlichen (-gremien) (z.B. Extensivierungs-, Bergbauernprogramme)
- 5.5. Wissenschaftliche Begleitung, Dauerbeobachtung von Flächen/Arten
- 5.6. Eigenaktivitäten der Naturschutzverbände zum Arten- und Flächenschutz
- 5.7. Finanzierungsprogramme (Mittelumfang, Ziele, Anwendungsbereiche)

6. Öffentlichkeitsarbeit (staatlich/ehrenamtlich)

- 6.0. Allgemeines
- 6.1. Naturschutzakademien
- 6.2. Informationszentren
- 6.3. Publikationen
- 6.4. Sonstiges

7. Schlußfolgerungen, empfohlene Maßnahmen

Anhang II

Vorrangige Forschungsthemen gemäß Artikel 20

- A. Langfristige Beobachtung der Entwicklung von Ökosystemen (Lebensräume, Biozönosen, Populationen, Arten) zur Erforschung von Entwicklungs- und Veränderungstendenzen als Reaktion auf Umwelteinflüsse.

Anmerkung: Bioindikation, Biomonitoring, Analysen von Ursache-Wirkung, Dokumentationen

- B. Forschungen zur Effizienz von Schutzgebieten.

Anmerkung: Repräsentativität, Effektivität, Regeneration, Management, Systemanalyse

- C. Forschungen über Arten und Populationen.

Anmerkung: Genetik, Dynamik, Verinselung, biologische Vielfalt

- D. Forschungen zu großräumig wirksamen Aspekten von Schutz und Nutzung durch Land- und Forstwirtschaft.

Anmerkung: Naturnahe Bewirtschaftung, ökologischer Ausgleich, Biotopvernetzung, Extensivierung, Wildbestandsreduktion

- E. Forschungen zur Verbesserung spezieller Methoden, Verfahren und Planungen.

Anmerkung: Rote Listen, Biotopkartierung, Schutzgebiete, Landschaftsplanung, Eingriffe in Natur und Landschaft, Informationssysteme

- F. Entwicklung von Strategien und Konzepten für Naturschutz und Landschaftspflege.

Anmerkung: Strategische Ziele und Erfolgchancen, Schutzkonzepte, Extensivierung, marktwirtschaftliche Instrumente, Akzeptanz in der Öffentlichkeit

**PROTOKOLL ZUR DURCHFÜHRUNG DER
ALPENKONVENTION VON 1991 IM BEREICH
TOURISMUS**

PROTOKOLL “TOURISMUS”

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
das Fürstentum Liechtenstein,
das Fürstentum Monaco,
die Republik Österreich,
die Schweizerische Eidgenossenschaft,
die Republik Slowenien
sowie
die Europäische Gemeinschaft -
in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum
Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur
nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,
in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,
in Anbetracht der Absicht der Vertragsparteien, die wirtschaftlichen Interessen mit den
ökologischen Erfordernissen in Einklang zu bringen und eine nachhaltigen Entwicklung
sicherzustellen,
im Bewußtsein, daß die Alpen den Rahmen für das Leben und die wirtschaftliche Entwicklung
der ansässigen Bevölkerung darstellen,
in der Überzeugung, daß die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muß, ihre
Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu
definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung
mitzuwirken,
in Anbetracht der Tatsache, daß in unserer verstädterten Zivilisation bei den Menschen von
heute ein immer größeres Bedürfnis nach vielfältigen Tourismus- und Freizeittätigkeiten
besteht,
in Anbetracht der Tatsache, daß die Alpen aufgrund ihrer außerordentlich großen
Freizeitmöglichkeiten, des Reichtums ihrer Landschaften und der Vielfalt ihrer ökologischen
Verhältnisse nach wie vor eines der großen Tourismus- und Freizeitgebiete Europas sind und
daß deren Bedeutung eine über den nationalen Rahmen hinausgehende Betrachtungsweise
erfordert,
in Anbetracht der Tatsache, daß ein bedeutender Teil der Bevölkerung einiger
Vertragsparteien in den Alpen wohnt und daß der alpine Tourismus im öffentlichen Interesse
liegt, da er zur Aufrechterhaltung einer dauerhaften Besiedlung beiträgt,
in Anbetracht der Tatsache, daß sich der Gebirgstourismus in zunehmender weltweiter
Konkurrenz entwickelt und einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftsleistung des
Alpenraums leistet,
in Anbetracht der Tatsache, daß sich in letzter Zeit Entwicklungen zu einem besseren
Einklang zwischen Tourismus und Umwelt abzeichnen, wie etwa das wachsende Interesse
der Gäste für eine im Winter wie im Sommer anziehende intakte Landschaft oder das
Bemühen zahlreicher lokaler Entscheidungsträger, die Qualität der Feriengebiete im Sinne
des Umweltschutzes zu verbessern,
in dem Bewusstsein, daß im Alpenraum die Grenzen der Anpassungsfähigkeit der
Ökosysteme eines jeden Ortes eine besondere Beachtung finden und entsprechend ihren
Besonderheiten abgeschätzt werden müssen,
in dem Bewußtsein, daß das natürliche und kulturelle Erbe sowie die Landschaften
wesentliche Grundlagen für den Tourismus in den Alpen darstellen,

in dem Bewußtsein, daß die zwischen den Alpenstaaten bestehenden naturräumlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und institutionellen Unterschiede zu eigenständigen Entwicklungen und zu einer Vielzahl touristischer Angebote geführt haben, die nicht internationaler Gleichförmigkeit weichen dürfen, sondern Quelle vielfältiger und sich ergänzender touristischer Tätigkeiten sein sollen,

in dem Bewußtsein, daß eine nachhaltige Entwicklung der Tourismuswirtschaft, die sich auf die Aufwertung des natürlichen Erbes und die Qualität der Angebote und Dienstleistungen stützt, erforderlich ist, da die meisten Regionen im Alpenraum wirtschaftlich vom Tourismus abhängen und dieser Erwerbszweig eine Überlebenschance für ihre Bevölkerung bietet,

in dem Bewußtsein, daß bei den Touristen die Rücksichtnahme auf die Natur und das Verständnis für die in den besuchten Gebieten lebende und arbeitende Bevölkerung zu fördern und möglichst günstige Voraussetzungen für ein echtes Entdecken der Natur im Alpenraum in ihrer ganzen Vielfalt zu schaffen sind,

in dem Bewußtsein, daß es Aufgabe der berufsständischen Organisationen der Tourismuswirtschaft und der Gebietskörperschaften ist, im Alpenraum in einem abgestimmten Rahmen die Mittel zur Verbesserung der Angebotsstrukturen und ihrer Funktionsweise zu schaffen,

in dem Bestreben, die nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch einen umweltverträglichen Tourismus, auch als wesentliche Grundlage für die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse der ansässigen Bevölkerung, zu sichern,

in der Überzeugung, daß bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen -

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziel

Ziel dieses Protokolls ist es, mit spezifischen Maßnahmen und Empfehlungen, welche die Interessen der ansässigen Bevölkerung und der Touristen berücksichtigen, im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung durch einen umweltverträglichen Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums beizutragen.

Artikel 2

Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften des Alpenraums zu beseitigen und die Lösung gemeinsamer Probleme durch Zusammenarbeit auf der geeigneten territorialen Ebene zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen. Insbesondere achten sie auf eine Aufwertung von grenzübergreifenden Räumen durch die Koordination umweltverträglicher Tourismus- und Freizeittätigkeiten.

(3) Wenn die Gebietskörperschaften Maßnahmen nicht durchführen können, weil sie in nationaler oder internationaler Zuständigkeit liegen, ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, die Interessen der Bevölkerung wirksam zu vertreten.

Artikel 3

Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen, insbesondere in den Bereichen der Raumplanung, des Verkehrs, der Land- und der Forstwirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes sowie bei der Wasser- und Energieversorgung, um etwaige negative oder diesen Zielen widersprechende Auswirkungen zu mindern.

Artikel 4

Beteiligung der Gebietskörperschaften

(1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Tourismuspolitiken sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.

(2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

Kapitel II

Spezifische Maßnahmen

Artikel 5

Geordnete Entwicklung des Angebots

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf eine nachhaltige touristische Entwicklung mit einem umweltverträglichen Tourismus zu achten. Zu diesem Zweck unterstützen sie die Ausarbeitung und Umsetzung von Leitbildern, Entwicklungsprogrammen sowie von sektoralen Plänen, die von den zuständigen Stellen auf der am besten geeigneten Ebene eingeleitet werden und die den Zielen dieses Protokolls Rechnung tragen.

(2) Diese Maßnahmen werden es ermöglichen, die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklungen insbesondere unter folgenden Aspekten zu bewerten und zu vergleichen:

- a) sozioökonomische Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung,
- b) Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der spezifischen ökologischen Gegebenheiten, der natürlichen Ressourcen und der Grenzen der Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme,
- c) Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen.

Artikel 6

Ausrichtung der touristischen Entwicklung

(1) Die Vertragsparteien beziehen die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung ein. Sie verpflichten sich, möglichst nur landschafts- und umweltschonende Projekte zu fördern.

(2) Sie leiten eine nachhaltige Politik ein, welche die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum stärkt und damit einen wichtigen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung des Alpenraums leistet. Dabei sind Maßnahmen zu bevorzugen, welche die Innovation und die Diversifizierung des Angebots fördern.

(3) Die Vertragsparteien achten darauf, daß in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird.

- (4) Bei fördernden Maßnahmen sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden:
- a) für den intensiven Tourismus die Anpassung der bestehenden touristischen Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse sowie die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Protokolls;
 - b) für den extensiven Tourismus die Erhaltung oder die Entwicklung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebots sowie die Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes der Feriengebiete.

Artikel 7

Qualitätsförderung

(1) Die Vertragsparteien leiten eine Politik ein, die ständig und konsequent auf ein qualitativ hochwertiges Tourismusangebot im gesamten Alpenraum abzielt, wobei insbesondere den ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen ist.

(2) Sie fördern den Erfahrungsaustausch und die Durchführung gemeinsamer Aktionsprogramme mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Anpassung von Anlagen und Einrichtungen an Landschaft und Natur,
- b) Städteplanung, Architektur (Neubauten und Dorferneuerung),
- c) Beherbergungseinrichtungen und touristische Dienstleistungsangebote,
- d) Diversifizierung des touristischen Angebots innerhalb des Alpenraums durch die Aufwertung der kulturellen Aktivitäten in den jeweiligen Gebieten.

Artikel 8

Lenkung der Besucherströme

Die Vertragsparteien fördern insbesondere in Schutzgebieten die Lenkung der Besucherströme, indem sie die Verteilung und Aufnahme der Besucher in einer Weise organisieren, die den Fortbestand dieser Gebiete sichert.

Artikel 9

Naturräumliche Entwicklungsgrenzen

Die Vertragsparteien achten darauf, daß die touristische Entwicklung auf die umweltspezifischen Besonderheiten sowie die verfügbaren Ressourcen des jeweiligen Ortes oder der jeweiligen Region abgestimmt wird. Im Fall von Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sind diese im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung einer vorherigen Bewertung zu unterziehen und die Ergebnisse dieser Bewertung bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Artikel 10

Ruhezonen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß ihren Vorschriften und nach ökologischen Gesichtspunkten Ruhezonen auszuweisen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird.

Artikel 11

Politik im Beherbergungsbereich

Die Vertragsparteien entwickeln Politiken im Beherbergungsbereich, die der Begrenztheit des verfügbaren Raumes durch Bevorzugung der kommerziellen Beherbergung und der Erneuerung und Nutzung der bestehenden Bausubstanz sowie durch Modernisierung und Qualitätsverbesserung der bestehenden Beherbergungseinrichtungen Rechnung tragen.

Artikel 12

Aufstiegshilfen

(1) Die Vertragsparteien einigen sich darauf, im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren für Aufstiegshilfen eine Politik zu verfolgen, die außer den Belangen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit auch den ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung trägt.

(2) Neue Betriebsbewilligungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen haben den Abbau und die Entfernung nicht mehr gebrauchter Anlagen und die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vorzusehen.

Artikel 13

Verkehr und Beförderung von Touristen

(1) Die Vertragsparteien fördern Maßnahmen, die auf eine Einschränkung des motorisierten Verkehrs in den touristischen Zentren abzielen.

(2) Sie unterstützen zudem private oder öffentliche Initiativen, welche die Erreichbarkeit touristischer Orte und Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern und die Benutzung solcher Verkehrsmittel durch die Touristen fördern sollen.

Artikel 14

Besondere Erschließungstechniken

1. Skipisten

(1) Die Vertragsparteien achten darauf, daß Bau, Unterhalt und Betrieb der Skipisten möglichst landschaftsschonend und unter Berücksichtigung der natürlichen Kreisläufe sowie der Empfindlichkeit der Biotope erfolgen.

(2) Geländekorrekturen sind soweit wie möglich zu begrenzen, und sofern es die naturräumlichen Gegebenheiten zulassen, sind die umgestalteten Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten zu begrünen.

1. Beschneiungsanlagen

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften können die Erzeugung von Schnee während der jeweiligen örtlichen Kälteperioden zulassen, insbesondere um exponierte Zonen zu sichern, wenn die jeweiligen örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen es erlauben.

Artikel 15

Sportausübung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, insbesondere in Schutzgebieten eine Politik zur Lenkung der Sportausübung im Freien festzulegen, damit der Umwelt daraus keine Nachteile entstehen. Erforderlichenfalls sind auch Verbote auszusprechen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen.

Artikel 16

Absetzen aus Luftfahrzeugen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, außerhalb von Flugplätzen das Absetzen aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten.

Artikel 17

Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten

Den Vertragsparteien wird empfohlen, auf der geeigneten territorialen Ebene angemessene Lösungen zu untersuchen, um eine ausgewogene Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten zu gewährleisten.

Artikel 18

Ferienstaffelung

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich um eine bessere räumliche und zeitliche Staffelung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten.

(2) Zu diesem Zweck sind die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich der Ferienstaffelung und der Erfahrungsaustausch über Möglichkeiten der Saisonverlängerung zu unterstützen.

Artikel 19

Innovationsanreize

Den Vertragsparteien wird empfohlen, geeignete Anreize für die Umsetzung der Anliegen dieses Protokolls zu entwickeln; zu diesem Zweck prüfen sie insbesondere die Einrichtung eines Wettbewerbs der Alpenländer, der innovative touristische Initiativen und Produkte, die den Zielsetzungen dieses Protokolls entsprechen, auszeichnen soll.

Artikel 20

Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk

Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk. Sie fördern dabei insbesondere arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung.

Artikel 21

Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen für den nachhaltigen Tourismus treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Kapitel III

Forschung, Bildung und Information

Artikel 22

Forschung und Beobachtung

(1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die einer besseren Kenntnis der Wechselbeziehungen zwischen Tourismus und Umwelt im Alpenraum sowie der Abschätzung zukünftiger Entwicklungen dienlich sind.

(2) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen über eigene Erfahrungen, die für die Umsetzung der Maßnahmen und Empfehlungen dieses Protokolls nützlich sind, auszutauschen und die relevanten Daten über die qualitative Entwicklung des Tourismus zusammenzutragen.

Artikel 23

Bildung und Information

(1) Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

(2) Den Vertragsparteien wird empfohlen, in die Aus- und Weiterbildung zu touristischen und tourismusbedingten Berufen die Vermittlung von Kenntnissen über Natur und Umwelt aufzunehmen. So könnten Ausbildungen durchgeführt werden, welche die Anliegen von Tourismus und Umwelt miteinander verbinden. Zum Beispiel:

- "Naturanimateure",
- "Verantwortliche für die Qualität der touristischen Zentren",
- "Tourismus-Helfer für Behinderte".

Durchführung, Kontrolle und Bewertung

Artikel 24

Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 25

Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.

(2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.

(3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.

(4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 26

Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.

(2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

Kapitel V

Schlußbestimmungen

Artikel 27

Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.
- (2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.
- (3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.

Artikel 28

Unterzeichnung und Ratifikation

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 16. Oktober 1998 sowie ab dem 16. November 1998 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.
- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

Artikel 29

Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Bled am 16. Oktober 1998 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

**PROTOKOLL ZUR DURCHFÜHRUNG DER
ALPENKONVENTION VON 1991 IM BEREICH
BODENSCHUTZ**

PROTOKOLL “BODENSCHUTZ”

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
das Fürstentum Liechtenstein,
das Fürstentum Monaco,
die Republik Österreich,
die Schweizerische Eidgenossenschaft,
die Republik Slowenien
sowie
die Europäische Gemeinschaft -
in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum
Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur
nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,
in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,
mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen,
insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher
Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion
sowie durch Beschränkung der Versiegelung von Böden,
in Kenntnis der Tatsache, daß der Schutz der Alpenböden, ihre nachhaltige Bewirtschaftung
und die Wiederherstellung ihrer natürlichen Funktionen an beeinträchtigten Standorten von
allgemeinem Interesse sind,
in der Erkenntnis, daß die Alpen als einer der größten zusammenhängenden Naturräume
Europas durch ökologische Vielfalt und hochempfindliche Ökosysteme geprägt sind, die in
ihrer Funktionsfähigkeit erhalten werden müssen,
in der Überzeugung, daß die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muß, ihre
Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu
definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung
mitzuwirken,
in dem Bewußtsein, daß die Alpen einerseits wichtiger Lebens- und Wirtschaftsraum der
ansässigen Bevölkerung und Erholungsraum für Menschen anderer Regionen sind,
andererseits der Erhalt der Bodenfunktionen durch die unterschiedlichen Nutzungsansprüche,
die in dem eng begrenzten Alpenraum aufeinandertreffen, gefährdet wird und deshalb
wirtschaftliche Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden
müssen,
in Kenntnis der Tatsache, daß der Boden innerhalb der Ökosysteme eine Sonderstellung
einnimmt, seine Neubildung sowie eine Regeneration beeinträchtigter Böden nur sehr
langsam verläuft, auf Grund der topographischen Gegebenheiten im Alpenraum verstärkt
Bodenabträge zu erwarten sind, er einerseits eine Senke für Schadstoffe darstellt und
andererseits kontaminierte Böden Quelle von Schadstoffeinträgen in angrenzende
Ökosysteme und eine Gefahr für Menschen, Tiere und Pflanzen sein können,
in dem Bewußtsein, daß Beanspruchungen des Bodens insbesondere durch
Siedlungsentwicklung, Industrie und Gewerbe, Infrastrukturen, Abbau von Bodenschätzen,
Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Verkehr zu quantitativen oder qualitativen
Bodenbeeinträchtigungen führen können und deshalb bereichsübergreifend für den
Bodenschutz entsprechende Maßnahmen zur Vorsorge sowie zur Schadensbegrenzung und -
beseitigung vorgeschlagen werden sollen,
in der Erwägung, daß der Bodenschutz vielfältige Auswirkungen auf andere Politikbereiche
im Alpenraum hat und deshalb fach- und bereichsübergreifend zu koordinieren ist,

in der Überzeugung, daß bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen, die von den Unterzeichnern nach Maßgabe der vorhandenen Mittel umgesetzt werden - sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziele

(1) Dieses Protokoll dient der Umsetzung der zwischen den Vertragsparteien in der Alpenkonvention vereinbarten Verpflichtungen zum Bodenschutz.

(2) Der Boden ist

1. in seinen natürlichen Funktionen als
 - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen,
 - b) prägendes Element von Natur und Landschaft,
 - c) Teil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - d) Umwandlungs- und Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auf Grund der Filter-, Puffer- und Speichereigenschaften, besonders zum Schutz des Grundwassers,
 - e) genetisches Reservoir,

1. in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

2. zur Sicherung seiner Nutzungen als
 - a) Standort für die Landwirtschaft einschließlich der Weidewirtschaft und der Forstwirtschaft,
 - b) Fläche für Siedlung und touristische Aktivitäten,
 - c) Standort für sonstige wirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,
 - d) Rohstofflagerstätte

nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten. Insbesondere die ökologischen Bodenfunktionen sind als wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts langfristig qualitativ und quantitativ zu sichern und zu erhalten. Die Wiederherstellung beeinträchtigter Böden ist zu fördern.

(1) Die zu ergreifenden Maßnahmen zielen insbesondere auf eine standortgerechte Bodennutzung, einen sparsamen Umgang mit den Flächen, die Vermeidung von Erosion und nachteiligen Veränderungen der Bodenstruktur sowie auf eine Minimierung der Einträge von bodenbelastenden Stoffen.

(2) Insbesondere sind auch die im Alpenraum typische Vielfalt der Böden und charakteristische Standorte zu bewahren und zu fördern.

(3) Hierbei kommt dem Vorsorgeprinzip, welches die Sicherung der Funktionsfähigkeit und Nutzungsmöglichkeit der Böden für verschiedene Zwecke sowie ihre Verfügbarkeit für künftige Generationen im Hinblick auf nachhaltige Entwicklung einschließt, besondere Bedeutung zu.

Artikel 2

Grundverpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen rechtlichen und administrativen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Böden im Alpenraum sicherzustellen. Die Überwachung dieser Maßnahmen erfolgt unter der Verantwortung der nationalen Behörden.

(2) Besteht die Gefahr schwerwiegender und nachhaltiger Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Böden, ist grundsätzlich den Schutzaspekten der Vorrang vor Nutzungsaspekten einzuräumen.

(3) Die Vertragsparteien prüfen die Möglichkeiten, die mit diesem Protokoll angestrebten Maßnahmen zum Bodenschutz im Alpenraum mit fiskalischen und/oder finanziellen Maßnahmen zu unterstützen. Maßnahmen, die mit dem Schutz des Bodens und mit den Zielen einer sparsamen und umweltschonenden Bodennutzung im Einklang stehen, sollen besonders unterstützt werden.

Artikel 3

Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen. Im Alpenraum gilt dies insbesondere für Raumordnung, Siedlungs- und Verkehrswesen, Energiewirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Industrie, Gewerbe, Tourismus, Naturschutz und Landschaftspflege, Wasser- und Abfallwirtschaft und Luftreinhaltung.

Artikel 4

Beteiligung der Gebietskörperschaften

- (1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken des Bodenschutzes sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen im Alpenraum zu nutzen und zu entwickeln.
- (2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

Artikel 5

Internationale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien unterstützen eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen, insbesondere bei der Erstellung von Bodenkatastern, bei der Bodenbeobachtung, bei der Ausweisung und Überwachung von Bodenschutz- und Bodenbelastungsgebieten sowie Gefahrenzonen, der Bereitstellung und Harmonisierung von Datengrundlagen, der Koordinierung der alpenbezogenen Bodenschutzforschung sowie bei der gegenseitigen Berichterstattung.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hindernisse der internationalen Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften des Alpenraums zu beseitigen und die Lösung gemeinsamer Probleme auf der am besten geeigneten Ebene zu fördern.
- (3) Wenn die Festlegung von bodenschutzbezogenen Maßnahmen in der nationalen oder internationalen Zuständigkeit liegt, sind den Gebietskörperschaften Möglichkeiten einzuräumen, die Interessen der Bevölkerung wirksam darzulegen.

Kapitel II

Spezifische Maßnahmen

Artikel 6

Gebietsausweisungen

Die Vertragsparteien achten darauf, daß bei der Ausweisung von Schutzgebieten auch schützenswerte Böden einbezogen werden. Insbesondere sind Boden- und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart oder von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der Erdgeschichte zu erhalten.

Artikel 7

Sparsamer und schonender Umgang mit Böden

- (1) Bei der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme nach Artikel 9 Absatz 3 des Protokolls "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung" sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden zu berücksichtigen.
- (2) Zur Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs sorgen die Vertragsparteien für ein flächensparendes und bodenschonendes Bauen. Sie richten die Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und begrenzen das Siedlungswachstum nach außen.
- (3) Bei der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit von Großvorhaben im Industrie-, Bau- und Infrastrukturbereich insbesondere des Verkehrs, der Energie und des Tourismus, ist im Rahmen der nationalen Verfahren dem Bodenschutz und dem begrenzten Flächenangebot im alpinen Raum Rechnung zu tragen.
- (4) Wenn die natürlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind nicht mehr genutzte oder beeinträchtigte Böden, insbesondere Abfalldeponien, Bergwerkshalden, Infrastrukturen, Skipisten, zu renaturieren oder zu rekultivieren.

Artikel 8

Sparsame Verwendung und bodenschonender Abbau von Bodenschätzen

(1) Die Vertragsparteien sorgen für einen sparsamen Umgang mit Bodenschätzen. Sie wirken darauf hin, daß vorzugsweise Ersatzstoffe verwendet und Möglichkeiten der Wiederverwertung ausgeschöpft werden oder deren Entwicklung gefördert wird.

(2) Bei Abbau, Aufbereitung und Nutzung von Bodenschätzen sind Belastungen der anderen Bodenfunktionen möglichst gering zu halten. In zum Schutz der Bodenfunktionen besonders bedeutsamen Gebieten und in ausgewiesenen Gebieten zur Trinkwassergewinnung soll auf den Abbau von Bodenschätzen verzichtet werden.

Artikel 9

Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hoch- und Flachmoore zu erhalten. Dazu ist mittelfristig anzustreben, die Verwendung von Torf vollständig zu ersetzen.

(2) In Feuchtgebieten und Mooren sollen Entwässerungsmaßnahmen außer in begründeten Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt werden. Rückbaumaßnahmen bei bestehenden Entwässerungen sollen gefördert werden.

(3) Moorböden sollen grundsätzlich nicht genutzt oder unter landwirtschaftlicher Nutzung derart bewirtschaftet werden, daß ihre Eigenart erhalten bleibt.

Artikel 10

Ausweisung und Behandlung gefährdeter Gebiete

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, Alpengebiete, die durch geologische, hydrogeologische und hydrologische Risiken, insbesondere Massenbewegungen (Hangbewegungen, Murenbildungen, Erdfälle), Lawinen und Überschwemmungen, gefährdet sind, zu kartieren und in Kataster aufzunehmen und, soweit erforderlich, Gefahrenzonen auszuweisen. Gegebenenfalls sind auch seismische Risiken zu berücksichtigen.

(2) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß in gefährdeten Gebieten möglichst naturnahe Ingenieurtechniken angewendet sowie örtliche und traditionelle, an die landschaftlichen Gegebenheiten angepaßte Baumaterialien eingesetzt werden. Diese Maßnahmen sind durch geeignete Waldbaumaßnahmen zu unterstützen.

Artikel 11

Ausweisung und Behandlung erosionsgefährdeter Alpengebiete

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, nach vergleichbaren Kriterien zur Quantifizierung der Erosion von Böden die durch flächenhafte Erosion betroffenen Alpengebiete zu kartieren und in Bodenkataster aufzunehmen, soweit dies für den Schutz von Sachgütern erforderlich ist.

(2) Die Bodenerosion ist auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Erosions- und rutschungsgeschädigte Flächen sollen saniert werden, soweit dies der Schutz des Menschen und von Sachgütern erfordert.

(3) Zum Schutz des Menschen und von Sachgütern sind bei Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion durch Gewässer und zur Minderung des Oberflächenabflusses vorzugsweise naturnahe wasserwirtschaftliche, ingenieurbauliche und forstwirtschaftliche Techniken einzusetzen.

Artikel 12

Land-, Weide- und Forstwirtschaft

(1) Zum Schutz vor Erosion und schädigenden Bodenverdichtungen verpflichten sich die Vertragsparteien zur Anwendung einer guten, an die örtlichen Verhältnisse angepaßten ackerbaulichen, weidewirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Praxis.

(2) Im Hinblick auf Stoffeinträge durch Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelanwendung streben die Vertragsparteien an, gemeinsame Maßstäbe für eine gute fachliche Praxis zu erarbeiten und umzusetzen. Die Düngung ist nach Art, Menge und Zeit auf den Bedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und der organischen Substanz sowie der Standort- und Anbaubedingungen auszurichten. Dazu dienen die Anwendung von ökologischen/biologischen und integrierten Anbaumethoden sowie die Abstimmung des Viehbesatzes auf die natürlichen Standort- und Aufwuchsbedingungen.

(3) Auf Alpflächen ist insbesondere der Einsatz mineralischer Düngemittel und synthetischer Pflanzenschutzmittel zu minimieren. Auf den Einsatz von Klärschlämmen soll verzichtet werden.

Artikel 13

Waldbauliche und sonstige Maßnahmen

(1) Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlflächen und ähnliches schützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.

(2) Insbesondere ist der Wald so zu nutzen und zu pflegen, daß Bodenerosion und schädliche Bodenverdichtungen vermieden werden. Zu diesem Zweck sind auch standortgerechter Waldbau und natürliche Waldverjüngung zu fördern.

Artikel 14

Auswirkungen touristischer Infrastrukturen

(1) Die Vertragsparteien wirken in der geeignetsten Weise darauf hin, daß

- nachteilige Auswirkungen von touristischen Aktivitäten auf die alpinen Böden vermieden werden,
- die durch eine intensive touristische Nutzung beeinträchtigten Böden stabilisiert werden, insbesondere und soweit möglich durch die Wiederherstellung der Vegetationsdecke und die Anwendung naturnaher Ingenieurtechniken. Die weitere Nutzung soll so gelenkt werden, daß derartige Schäden nicht mehr auftreten,
- Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.

(2) Chemische und biologische Zusätze für die Pistenpräparierung werden nur dann zugelassen, wenn sie nachgewiesenermaßen umweltverträglich sind.

(3) Wenn bedeutende Schäden an Böden und Vegetation festgestellt werden, ergreifen die Vertragsparteien zum frühestmöglichen Zeitpunkt die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung.

Artikel 15

Begrenzung von Schadstoffeinträgen

(1) Die Vertragsparteien unternehmen alle Anstrengungen, um den Schadstoffeintrag in die Böden über Luft, Wasser, Abfälle und umweltbelastende Stoffe soweit wie möglich und vorsorglich zu verringern. Bevorzugt werden Maßnahmen, die Emissionen an ihrer Quelle begrenzen.

(2) Zur Vermeidung der Kontamination von Böden beim Umgang mit gefährlichen Stoffen treffen die Vertragsparteien technische Regelungen, sehen Kontrollen vor und führen Forschungsprogramme und Aufklärungsmaßnahmen durch.

Artikel 16

Umweltverträglicher Einsatz von Streumitteln

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Einsatz von Streusalz zu minimieren und, soweit möglich, abstumpfende und weniger kontaminierende Mittel wie Kies und Sand einzusetzen.

Artikel 17

Kontaminierte Böden, Altlasten, Abfallkonzepte

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Erhebung und Dokumentation ihrer Altlasten und Altlastenverdachtsflächen (Altlastenkataster), zur Untersuchung des Zustands dieser Flächen sowie zur Abschätzung des Gefährdungspotentials nach vergleichbaren Methoden.

(2) Zur Vermeidung der Kontamination von Böden sowie zur umweltverträglichen Vorbehandlung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen sind Abfallkonzepte zu erstellen und umzusetzen.

Artikel 18

Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zum Bodenschutz treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Kapitel III

Forschung, Bildung und Information

Artikel 19

Forschung und Beobachtung

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls dienlich sind.
- (2) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren, ihre alpenbezogenen Forschungsvorhaben zum Bodenschutz unter Berücksichtigung anderer nationaler und internationaler Forschungsentwicklungen zu koordinieren, und nehmen gemeinsame Forschungsaktivitäten in Aussicht.
- (4) Besondere Aufmerksamkeit ist den Bewertungen der Bodenempfindlichkeit im Hinblick auf unterschiedliche menschliche Tätigkeiten, den Bewertungen der Regenerationsfähigkeit der Böden sowie der Prüfung der bestgeeigneten entsprechenden Technologien beizumessen.

Artikel 20

Erstellung harmonisierter Datengrundlagen

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen des Beobachtungs- und Informationssystems der Alpen vergleichbare Datengrundlagen (Bodenparameter, Probenahme, Analytik, Auswertung) und die Möglichkeit des Datenaustauschs zu schaffen.
- (2) Die Vertragsparteien verständigen sich über vorrangig zu untersuchende bodengefährdende Stoffe und streben vergleichbare Bewertungsmaßstäbe an.
- (3) Die Vertragsparteien streben an, den Zustand der Böden im Alpenraum unter Berücksichtigung der geologischen und hydrogeologischen Situation nach gleichen Bewertungsgrundlagen und harmonisierten Methoden repräsentativ zu erfassen.

Artikel 21

Einrichtung von Dauerbeobachtungsflächen und Koordinierung der Umweltbeobachtung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für den Alpenraum Dauerbeobachtungsflächen (Monitoring) einzurichten und in ein alpenweites Netz zur Bodenbeobachtung zu integrieren.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren, ihre nationale Bodenbeobachtung mit den Umweltbeobachtungseinrichtungen in den Bereichen Luft, Wasser, Flora und Fauna zu koordinieren.
- (3) Im Rahmen dieser Untersuchungen werden die Vertragsparteien nach vergleichbaren Vorgaben Bodenprobenbanken aufbauen.

Artikel 22

Bildung und Information

Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

Kapitel IV

Durchführung, Kontrolle und Bewertung

Artikel 23

Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 24

Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.

(2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.

(3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.

(4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 25

Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.

(2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

Kapitel V

Schlußbestimmungen

Artikel 26

Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.
- (2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.
- (3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.

Artikel 27

Unterzeichnung und Ratifikation

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 16. Oktober 1998 sowie ab dem 16. November 1998 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.
- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

Artikel 28

Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Bled am 16. Oktober 1998 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

PROTOKOLL ZUR DURCHFÜHRUNG DER ALPENKONVENTION VON 1991 IM BEREICH VERKEHR

PROTOKOLL “VERKEHR”

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland,

die Französische Republik,

die Italienische Republik,

das Fürstentum Liechtenstein,

das Fürstentum Monaco,

die Republik Österreich,

die Schweizerische Eidgenossenschaft,

die Republik Slowenien,

sowie

die Europäische Gemeinschaft -

in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen;

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Abs. 2 und 3 der Alpenkonvention;

im Bewusstsein, dass der Alpenraum ein Gebiet umfasst, das durch besonders empfindliche Ökosysteme und Landschaften, oder durch geografische und topografische Verhältnisse, welche die Schadstoff- und Lärmbelastung verstärken, oder durch einzigartige Naturressourcen oder ein einzigartiges Kulturerbe gekennzeichnet ist;

im Bewusstsein, dass ohne geeignete Maßnahmen aufgrund der verstärkten Integration der Märkte, der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung und des Freizeitverhaltens der Verkehr und die verkehrsbedingten Umweltbelastungen weiterhin ansteigen werden;

in der Überzeugung, dass die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muss, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken;

im Bewusstsein, dass der Verkehr in seinen Auswirkungen nicht umweltneutral ist und verkehrsbedingte Umweltbelastungen wachsende ökologische, gesundheitliche und sicherheitstechnische Belastungen und Risiken schaffen, die ein gemeinsames Vorgehen erfordern;

im Bewusstsein, dass beim Transport gefährlicher Güter zur Gewährleistung der Sicherheit verstärkte Maßnahmen notwendig sind;

im Bewusstsein, dass umfassende Beobachtung, Forschung, Information und Beratung erforderlich sind, um die Zusammenhänge zwischen Verkehr, Gesundheit, Umwelt und wirtschaftlicher Entwicklung aufzuzeigen und die Notwendigkeit einer Verminderung der Umweltbelastungen einsichtig zu machen;

im Bewusstsein, dass eine auf die Grundsätze der Nachhaltigkeit ausgerichtete Verkehrspolitik im Alpenraum nicht nur im Interesse der alpinen, sondern auch der ausseralpinen Bevölkerung steht und auch zur Sicherung der Alpen als Lebens-, Natur- und Wirtschaftsraum zwingend ist;

im Bewusstsein, dass einerseits das heutige Potential der Verkehrsträger teilweise nur ungenügend ausgenutzt und andererseits der Bedeutung der Infrastrukturen für umweltfreundlichere Transportsysteme wie Bahn, Schifffahrt und kombinierte Systeme sowie der transnationalen Kompatibilität und Operabilität der verschiedenen Verkehrsmittel nur ungenügend Rechnung getragen wird, und es daher erforderlich ist, diese Transportsysteme durch eine wesentliche Verstärkung der Netze innerhalb und außerhalb der Alpen zu optimieren;

im Bewusstsein, dass raumplanerische und wirtschaftspolitische Entscheidungen innerhalb wie außerhalb der Alpen von größter Bedeutung für die Verkehrsentwicklung im Alpenraum sind;

im Bestreben, einen entscheidenden Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie zu einer Verbesserung der Lebensqualität zu leisten und demzufolge das Verkehrsaufkommen zu reduzieren, die Verkehrsabwicklung in umweltschonender Weise zu gestalten und die Effektivität und Effizienz bestehender Verkehrssysteme zu erhöhen;

in der Überzeugung, dass wirtschaftliche Interessen, gesellschaftliche Anforderungen und ökologische Erfordernisse miteinander in Einklang zu bringen sind;

in Achtung der bilateralen und multilateralen Abkommen, insbesondere im Verkehrsbereich, von Vertragsparteien mit der Europäischen Gemeinschaft;

in der Überzeugung, dass bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen -

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziele

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer nachhaltigen Verkehrspolitik, die
 - a) Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß senkt, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize;

- b) zur nachhaltigen Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes als Lebensgrundlage der im Alpenraum wohnenden Bevölkerung durch eine alle Verkehrsträger umfassende, aufeinander abgestimmte Verkehrspolitik der Vertragsparteien beiträgt;
- c) dazu beiträgt, Einwirkungen, die die Rolle und die Ressourcen des Alpenraums - dessen Bedeutung über seine Grenzen hinausreicht - sowie den Schutz seiner Kulturgüter und naturnahen Landschaften gefährden, zu mindern und soweit wie möglich zu vermeiden;
- d) den inneralpinen und alpenquerenden Verkehr durch Steigerung der Effektivität und Effizienz der Verkehrssysteme und durch Förderung umwelt- und ressourcenschonenderer Verkehrsträger unter wirtschaftlich tragbaren Kosten gewährleistet;
- e) faire Wettbewerbsbedingungen unter den einzelnen Verkehrsträgern gewährleistet.

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Verkehrsbereich unter Wahrung des Vorsorge-, Vermeidungs- und Verursacherprinzips zu entwickeln.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls bedeuten:

“alpenquerender Verkehr”: Verkehr mit Ziel und Quelle außerhalb des Alpenraumes;

“inneralpiner Verkehr”: Verkehr mit Ziel und Quelle im Alpenraum (Binnenverkehr) inklusive Verkehr mit Ziel oder Quelle im Alpenraum;

“erträgliche Belastungen und Risiken”: Belastungen und Risiken, die im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikoanalysen zu definieren sind mit dem Ziel, einem weiteren Anstieg der Belastungen und Risiken Einhalt zu gebieten und diese sowohl bei Neubauten wie bei bestehenden Infrastrukturen mit erheblichen räumlichen Auswirkungen durch entsprechende Massnahmen soweit erforderlich zu verringern;

“externe Kosten”: Kosten, die nicht vom Nutzer von Gütern oder Diensten getragen werden. Sie umfassen die Kosten für die Infrastruktur, wo diese nicht angelastet werden, die Kosten für Umweltverschmutzung, Lärm, verkehrsbedingte Personen- und Sachschäden;

“große Neubauten oder wesentliche Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen”: Infrastrukturvorhaben mit Auswirkungen, welche nach UVP-Recht oder Bestimmungen internationaler Vereinbarungen Umweltverträglichkeitsprüfungen unterliegen;

“hochrangige Straßen”: alle Autobahnen und mehrbahnige, kreuzungsfreie oder in der Verkehrswirkung ähnliche Strassen;

“Umweltqualitätsziele”: Ziele, welche den angestrebten Umweltzustand unter Berücksichtigung ökosystemarer Zusammenhänge beschreiben; sie geben bei Bedarf aktualisierbare, sachlich, räumlich und zeitlich definierte Qualitäten von Schutzgütern an;

“Umweltqualitätsstandards”: konkrete Bewertungsmaßstäbe für die Erreichung von Umweltqualitätszielen; sie definieren für bestimmte Parameter die angestrebten Resultate, das Messverfahren oder die Rahmenbedingungen;

“Umweltindikatoren”: Umweltindikatoren messen oder bewerten den Zustand der Umweltbelastung und begründen Prognosen über ihre Entwicklung;

“Vorsorgeprinzip”: jenes Prinzip, demzufolge Maßnahmen zur Vermeidung, Bewältigung oder Verringerung schwerer oder irreversibler Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt nicht mit der Begründung aufgeschoben werden dürfen, dass die wissenschaftliche Forschung noch keinen eindeutigen Kausalzusammenhang zwischen den fraglichen Einwirkungen einerseits und ihrer potentiellen Schädlichkeit für die Gesundheit und die Umwelt andererseits nachgewiesen hat;

“Verursacherprinzip”: inklusive der Anlastung der Folgewirkungen ist jenes Prinzip, demzufolge die Kosten für die Vermeidung, Bewältigung und Verringerung der Umweltbelastung und für die Sanierung der

Umwelt zu Lasten des Verursachers gehen. Die Verursacher müssen soweit wie möglich die gesamten Kosten der Verkehrsauswirkungen auf Gesundheit und Umwelt tragen;

“Zweckmäßigkeitprüfung”: Prüfverfahren gemäß der nationalen Gesetzgebung anlässlich der Planung großer Neubauten oder wesentlicher Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen, welches Abklärungen betreffend die verkehrspolitische Notwendigkeit sowie die verkehrlichen, ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Auswirkungen umfasst.

Artikel 3

Nachhaltiger Verkehr und Mobilität

(2) Um den Verkehr unter den Rahmenbedingungen der Nachhaltigkeit zu entwickeln, verpflichten sich die Vertragsparteien, mit einer aufeinander abgestimmten Umwelt- und Verkehrspolitik zur Begrenzung verkehrsbedingter Belastungen und Risiken

- a) den Belangen der Umwelt derart Rechnung zu tragen, dass
 - b) der Verbrauch von Ressourcen auf ein Maß gesenkt wird, welches sich soweit möglich innerhalb der natürlichen Reproduktionsfähigkeit bewegt;
 - c) die Freisetzung von Stoffen auf ein Maß reduziert wird, welches die Tragfähigkeit der betroffenen Umweltmedien nicht überfordert;
 - d) die Stoffeinträge in die Umwelt auf ein Maß begrenzt werden, das Beeinträchtigungen ökologischer Strukturen und natürlicher Stoffkreisläufe vermeidet;
- e) den Belangen der Gesellschaft derart Rechnung zu tragen, dass
 - f) die Erreichbarkeit von Menschen, Arbeitsplätzen, Gütern und Dienstleistungen auf umweltschonende, energie- und raumsparende sowie effiziente Weise ermöglicht und eine ausreichende Grundversorgung garantiert wird;
 - g) die Gesundheit der Menschen nicht gefährdet und das Risiko von Umweltkatastrophen sowie Zahl und Schwere von Unfällen reduziert werden;
- h) den Belangen der Wirtschaft derart Rechnung zu tragen, dass
 - i) die Eigenwirtschaftlichkeit des Verkehrs erhöht und die externen Kosten internalisiert werden;
 - j) die optimale Auslastung der vorhandenen Infrastruktur gefördert wird;
 - k) die Arbeitsplätze der wettbewerbsfähigen Betriebe und Unternehmen in den einzelnen Wirtschaftssektoren gesichert werden;
- l) aufgrund der besonderen Topographie der Alpen verstärkte Maßnahmen zur Lärmbekämpfung zu ergreifen.

(1) In Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften im Verkehrsbereich verpflichten sich die Vertragsparteien zur Entwicklung von nationalen, regionalen und lokalen Zielvorgaben, Strategien und Maßnahmen, die

- a) den unterschiedlichen naturräumlichen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Gegebenheiten sowie den unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung tragen;
- b) die Entwicklung der verkehrsbedingten Umweltbelastungen durch eine Kombination von ökonomischen Instrumenten, Raumordnungs- und Verkehrsplanungsmaßnahmen beschränken.

Artikel 4

Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Auswirkungen anderer Politiken, Strategien und Konzepte auf den Verkehrsbereich vorausschauend und zurückblickend zu überprüfen.

Artikel 5

Beteiligung der Gebietskörperschaften

- (3) Die Vertragsparteien fördern die internationale Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Institutionen, um grenzüberschreitend bestmögliche und aufeinander abgestimmte Lösungen zu erreichen.
- (4) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen ihrer geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Verkehrspolitik sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.
- (5) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

Artikel 6

Weitergehende nationale Regelungen

Die Vertragsparteien können zum Schutz des ökologisch sensiblen Alpenraumes vorbehaltlich der Bestimmungen geltender internationaler Vereinbarungen aufgrund bestimmter, insbesondere naturräumlicher Gegebenheiten oder aus Gründen der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes Maßnahmen treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Kapitel II

Spezifische Maßnahmen

A) Strategien, Konzepte, Planungen

Artikel 7

Allgemeine verkehrspolitische Strategie

(6) Im Interesse der Nachhaltigkeit verpflichten sich die Vertragsparteien, eine rationelle und sichere Abwicklung des Verkehrs in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umzusetzen, welches

- a) Verkehrsträger, -mittel und -arten aufeinander abstimmt sowie die Intermodalität begünstigt;
- b) im Alpenraum bestehende Verkehrssysteme und -infrastrukturen unter anderem durch den Einsatz von Telematik bestmöglich nutzt und dem Verursacher, nach Belastungen differenziert, externe Kosten und Infrastrukturkosten anlastet;
- c) mit raumordnerischen und strukturellen Maßnahmen eine Verkehrsbeeinflussung zugunsten der Verlagerung der Transportleistungen im Personen- und Güterverkehr auf das jeweils umweltverträglichere Verkehrsmittel und intermodale Transportsysteme begünstigt;
- d) die Reduktionspotentiale im Verkehrsaufkommen erschließt und nutzt.

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen bestmöglich vorzunehmen

- a) zur Sicherung der Verkehrswege vor Naturgefahren sowie
- b) in Gebieten mit besonderen Belastungen aus dem Verkehr zum Schutze der Menschen und der Umwelt;
- c) zur schrittweisen Reduktion der Schadstoff- und Lärmemission aller Verkehrsträger auch auf der Grundlage der bestverfügbaren Technologie;
- d) die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Artikel 8

Projektelevaluations- und zwischenstaatliches Konsultationsverfahren

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei großen Neubauten und wesentlichen Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen Zweckmäßigkeitprüfungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikoanalysen vorzunehmen und deren Resultaten im Hinblick auf die Ziele dieses Protokolls Rechnung zu tragen.

(2) Planungen für Verkehrsinfrastrukturen im Alpenraum sind zu koordinieren und zu konzertieren. Jede Vertragspartei verpflichtet sich bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, spätestens nach Vorlage der Prüfungen vorherige Konsultationen mit den davon betroffenen Vertragsparteien durchzuführen. Diese Bestimmungen präjudizieren nicht das Recht jeder Vertragspartei, den Bau von Verkehrsinfrastrukturen vorzunehmen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieses Protokolls im Rahmen ihrer Rechtsordnung beschlossen sind oder für die der Bedarf gesetzlich festgestellt ist.

(3) Die Vertragsparteien unterstützen die stärkere Einbeziehung der Transportkomponente in das Umweltmanagement der Unternehmen in ihren Ländern.

B) Technische Maßnahmen

Artikel 9

Öffentlicher Verkehr

Zur nachhaltigen Aufrechterhaltung und Verbesserung der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur sowie der Erholungs- und Freizeitattraktivität des Alpenraumes verpflichten sich die Vertragsparteien, die Einrichtung und den Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme zu fördern.

Artikel 10

Eisenbahn- und Schiffsverkehr

(4) Um die besondere Eignung der Eisenbahn für die Bewältigung des Verkehrs über lange Distanzen sowie ihr Netz für die wirtschaftliche und touristische Erschließung der Alpenregion besser auszunutzen, unterstützen die Vertragsparteien, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten,

- a) die Verbesserung der Bahninfrastrukturen durch den Bau und die Entwicklung großer alpenquerender Achsen einschließlich der Anschlüsse und angepasster Terminals;
- b) die weitere betriebliche Optimierung sowie Modernisierung der Eisenbahn, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr;
- c) Maßnahmen mit dem Ziel, insbesondere den Gütertransport über längere Distanzen auf die Eisenbahn zu verlagern und die Tarifierung der Verkehrsinfrastrukturen stärker zu harmonisieren;
- d) intermodale Transportsysteme sowie die Weiterentwicklung der Eisenbahn;
- e) die verstärkte Nutzung der Eisenbahn und die Schaffung kundenfreundlicher Synergien zwischen dem Personenfern- und dem Regional- sowie Ortsverkehr.

(1) Die Vertragsparteien unterstützen verstärkte Bestrebungen, zur Verringerung des Anteils des Transitgüterverkehrs auf dem Landwege die Kapazitäten der Schifffahrt vermehrt zu nutzen.

Artikel 11

Straßenverkehr

(2) Die Vertragsparteien verzichten auf den Bau neuer hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr.

(3) Ein hochrangiges Straßenprojekt für den inneralpinen Verkehr kann nur dann verwirklicht werden, wenn

- a) die in der Alpenkonvention in Artikel 2 Abs. 2 lit. j festgelegten Zielsetzungen durch Vornahme entsprechender Vorsorge- oder Ausgleichsmaßnahmen aufgrund des Ergebnisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung erreicht werden können,
- b) die Bedürfnisse nach Transportkapazitäten nicht durch eine bessere Auslastung bestehender Straßen- und Bahnkapazitäten, durch den Aus- oder Neubau von Bahn- und Schifffahrtsinfrastrukturen und die Verbesserung des Kombinierten Verkehrs sowie durch weitere verkehrsorganisatorische Maßnahmen erfüllt werden können,
- c) die Zweckmäßigkeitprüfung ergeben hat, dass das Projekt wirtschaftlich ist, die Risiken beherrscht werden und die Umweltverträglichkeitsprüfung positiv ausgefallen ist und
- d) den Raumordnungsplänen/-programmen und der nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen wird.

(1) Aufgrund der geografischen Verhältnisse und der Siedlungsstruktur des Alpenraumes, welche nicht in allen Fällen eine effiziente Bedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln erlauben, erkennen die Vertragsparteien in diesen Randgebieten gleichwohl die Notwendigkeit der Schaffung und Erhaltung von ausreichenden Verkehrsinfrastrukturen für einen funktionierenden Individualverkehr an.

Artikel 12

Luftverkehr

(2) Ohne dies auf andere Regionen zu beziehen, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Umweltbelastungen des Flugverkehrs einschließlich des Fluglärms soweit wie möglich zu senken. Unter Beachtung der Ziele dieses Protokolls bemühen sie sich, das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen einzuschränken und erforderlichenfalls zu verbieten. Zum Schutz der Wildfauna treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um den nichtmotorisierten Freizeit-Luftverkehr zeitlich und örtlich einzuschränken.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, das öffentliche Verkehrssystem von den alpennahen Flughäfen in die verschiedenen Alpenregionen zu verbessern, um in der Lage zu sein, die Verkehrsnachfrage zu befriedigen, ohne dadurch die Belastung der Umwelt zu erhöhen. In diesem Zusammenhang begrenzen die Vertragsparteien soweit wie möglich den Neubau von Flughäfen und den erheblichen Ausbau von bestehenden Flughäfen im Alpenraum.

Artikel 13

Touristische Anlagen

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die verkehrlichen Auswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele dieses Protokolls zu überprüfen und soweit erforderlich Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses oder anderer Protokolle zu ergreifen. Dabei ist dem öffentlichen Verkehr Vorrang einzuräumen.

(5) Die Vertragsparteien unterstützen die Schaffung und Erhaltung von verkehrsberuhigten und verkehrsfreien Zonen, die Einrichtung autofreier Tourismusorte sowie Maßnahmen zur Förderung der autofreien Anreise und des autofreien Aufenthalts von Urlaubsgästen.

Artikel 14

Kostenwahrheit

Um auf Verkehrslenkungseffekte durch eine bessere Anrechnung der wahren Kosten der verschiedenen Verkehrsträger hinzuwirken, einigen sich die Vertragsparteien auf die Umsetzung des Verursacherprinzips und unterstützen die Entwicklung und Anwendung eines Berechnungssystems zur Ermittlung der Wegekosten und der externen Kosten. Ziel ist es, schrittweise verkehrsspezifische Abgabensysteme einzuführen, die es erlauben, auf gerechte Weise die wahren Kosten zu decken. Dabei sollen Systeme eingeführt werden, die

- a) den Einsatz der umweltfreundlichsten Verkehrsträger und -mittel begünstigen;
- b) zu einer ausgewogeneren Nutzung der Verkehrsinfrastrukturen führen;
- c) Anreize bieten, Potentiale ökologischer und sozioökonomischer Belastungsminderung mit strukturellen und raumordnerischen Maßnahmen der Verkehrsbeeinflussung vermehrt zu nutzen.

C) Beobachtung und Kontrolle

Artikel 15

Angebot und Nutzung von Verkehrsinfrastrukturen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Stand und die Entwicklung sowie die Nutzung beziehungsweise Verbesserung der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur und Verkehrssysteme und die Reduktion der Umweltbelastungen nach einheitlichem Muster in einem Referenzdokument festzuhalten und periodisch zu aktualisieren.

(2) Auf der Grundlage dieses Referenzdokumentes überprüfen die Vertragsparteien, inwieweit Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung und zur Weiterentwicklung der Ziele der Alpenkonvention und insbesondere dieses Protokolls beitragen.

Artikel 16

Umweltqualitätsziele, Standards und Indikatoren

(3) Die Vertragsparteien legen Umweltqualitätsziele zur Erreichung eines nachhaltigen Verkehrs fest und setzen sie um.

(4) Sie stimmen darin überein, dass es notwendig ist, über Standards und Indikatoren zu verfügen, welche den spezifischen Verhältnissen des Alpenraumes angepasst sind.

(5) Die Anwendung dieser Standards und dieser Indikatoren zielt darauf ab, die Entwicklung der Belastungen der Umwelt und der Gesundheit durch den Verkehr zu bemessen.

Kapitel III

Koordination, Forschung, Bildung und Information

Artikel 17

Koordination und Information

Die Vertragsparteien vereinbaren, nach Bedarf gemeinsame Treffen durchzuführen, um

- a) die Auswirkungen der nach diesem Protokoll ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen;
- b) sich vor wichtigen verkehrspolitischen Entscheidungen mit Auswirkungen auf die anderen Vertragsstaaten gegenseitig zu konsultieren;
- c) den Austausch von Informationen zur Umsetzung dieses Protokolls zu fördern und dabei vorrangig die vorhandenen Informationssysteme zu nutzen;
- d) sich vor wichtigen verkehrspolitischen Entscheidungen zu verständigen, um diese insbesondere in eine aufeinander abgestimmte, grenzüberschreitende Raumordnungspolitik einzubetten.

Artikel 18

Forschung und Beobachtung

(1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen über Wechselbeziehungen zwischen Verkehr und Umwelt im Alpenraum sowie über spezifische technologische Entwicklungen, welche die Wirtschaftlichkeit umweltfreundlicher Verkehrssysteme steigern.

(2) Den Ergebnissen der gemeinsamen Forschung und Beobachtung ist anlässlich der Überprüfung der Umsetzung dieses Protokolls gebührend Rechnung zu tragen, namentlich bei der Ausarbeitung von Methoden und Kriterien, welche die Beschreibung einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung erlauben.

(3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.

(4) Die Vertragsparteien unterstützen anwendungsorientierte Pilotprojekte zur Umsetzung nachhaltiger Verkehrskonzepte und -technologien.

(5) Die Vertragsparteien unterstützen die Untersuchungen über die Anwendbarkeit von Methoden der verkehrsträgerübergreifenden, strategischen Umweltprüfung.

Artikel 19

Bildung und Information der Öffentlichkeit

Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

Kapitel IV

Kontrolle und Bewertung

Artikel 20

Umsetzung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Umsetzung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 21

Kontrolle der Einhaltung der Protokollpflichten

(6) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.

(7) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.

(8) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.

(9) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 22

Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.

(2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

Kapitel V

Schlussbestimmungen

Artikel 23

Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

(3) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.

(4) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.

(5) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.

Artikel 24

Unterzeichnung und Ratifizierung

(6) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 31. Oktober 2000 sowie ab dem 6. November 2000 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.

(7) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tage in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

(8) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tage der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

Artikel 25

Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens;
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung;
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Luzern, am 31. Oktober 2000 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

**PROTOKOLL ZUR DURCHFÜHRUNG DER
ALPENKONVENTION VON 1991 IM BEREICH
BERGLANDWIRTSCHAFT**

PROTOKOLL “BERGLANDWIRTSCHAFT”

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
das Fürstentum Liechtenstein,
das Fürstentum Monaco,
die Republik Österreich,
die Schweizerische Eidgenossenschaft,
die Republik Slowenien
sowie
die Europäische Gemeinschaft -
in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum
Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur
nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,
in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,
im Bewußtsein ihrer Verantwortung, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der
traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgemäße, umweltverträgliche Landwirtschaft
zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern,
in Kenntnis der Tatsache, daß der Alpenraum mit seinem Reichtum an natürlichen
Ressourcen, seinen Wasservorkommen, seinem landwirtschaftlichen Potential, seiner
historischen und kulturellen Bedeutung, seinem Wert als europäischer Lebens-, Wirtschafts-
und Erholungsraum sowie mit den durch ihn führenden Verkehrsachsen auch in Zukunft
insbesondere für die ansässige Bevölkerung, aber auch für die Menschen anderer Gebiete
lebenswichtig ist,
in der Überzeugung, daß die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muß, ihre
Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu
definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung
mitzuwirken,
in der Überzeugung, daß die wirtschaftlichen Interessen mit den ökologischen Erfordernissen
in Einklang gebracht werden müssen, wobei den Eigenständigkeiten der einzelnen Regionen
sowie der zentralen Rolle der Landwirtschaft Rechnung zu tragen ist,
in Anbetracht der Bedeutung, die der Landwirtschaft im Alpenraum seit jeher zugekommen
ist, und des unverzichtbaren Beitrags, den dieser Wirtschaftszweig auch in Zukunft als
Lebensgrundlage zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Besiedlungsdichte, zur
Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, zur Erzeugung typischer Qualitätsprodukte,
zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, unter anderem auch für ihre touristische
Nutzung, sowie zum Schutz des Bodens vor Erosionen, Lawinen und Überschwemmungen
insbesondere in den Berggebieten leisten wird,
in der Erkenntnis, daß Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung maßgeblichen
Einfluß auf Natur und Landschaft ausüben und daß der extensiv bewirtschafteten
Kulturlandschaft eine wesentliche Funktion als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt der
Alpen zukommt,
in Anerkennung der Tatsache, daß die Landwirte aufgrund der geomorphologischen und
klimatischen Verhältnisse in den Berggebieten unter erschwerten Lebens- und
Produktionsbedingungen tätig sind,
in der Überzeugung, daß bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können
und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen und daß insbesondere
wirtschaftliche und soziale Anpassungs- und Begleitmaßnahmen sowohl auf nationaler als
auch auf europäischer Ebene notwendig sind, damit die Existenz der Landwirte und ihrer

Betriebe in den Berggebieten nicht durch ausschließliche Anwendung ökonomischer Maßstäbe in Frage gestellt wird - sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziele

(1) Dieses Protokoll bestimmt Maßnahmen auf internationaler Ebene, um die standortgerechte und umweltverträgliche Berglandwirtschaft so zu erhalten und zu fördern, daß ihr wesentlicher Beitrag zur Aufrechterhaltung der Besiedlung und der nachhaltigen Bewirtschaftung, insbesondere durch Erzeugung von typischen Qualitätsprodukten, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Schutz vor den Naturgefahren, zur Wahrung der Schönheit und des Erholungswerts der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Kultur im Alpenraum dauerhaft anerkannt und gewährleistet wird.

(2) Die Vertragsparteien streben bei der Durchführung dieses Protokolls die Optimierung der multifunktionalen Aufgaben der Berglandwirtschaft an.

Artikel 2

Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen.

Artikel 3

Grundverpflichtungen im gesamtwirtschaftlichen Rahmen

Die Vertragsparteien sind sich einig über die Notwendigkeit, die Agrarpolitik in Übereinstimmung mit der gesamten Wirtschaftspolitik auf allen Ebenen an den Erfordernissen einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung auszurichten, um unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen

- a) insbesondere in den Berggebieten die Förderung einer umweltverträglichen Landwirtschaft und ihrer Funktionen von öffentlichem Interesse gemäß Artikel 7 dieses Protokolls zu ermöglichen;
- b) durch sozial- und strukturpolitische Maßnahmen im Verbund mit agrar- und umweltpolitischen Maßnahmen auch in den Berggebieten angemessene Lebensbedingungen zu sichern und damit einer Abwanderung in wirksamer Weise entgegenzutreten.

Artikel 4

Rolle der Landwirte

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß insbesondere in den Berggebieten die Landwirtschaft im Laufe der Jahrhunderte die Landschaft geprägt und ihr historischen Charakter sowie kulturellen Wert verliehen hat. Die Landwirte sind deshalb auch in Zukunft aufgrund ihrer multifunktionalen Aufgaben als wesentliche Träger der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft anzuerkennen und in die Entscheidungen und Maßnahmen für die Berggebiete einzubeziehen.

Artikel 5

Beteiligung der Gebietskörperschaften

(1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Landwirtschaftspolitiken für die Berggebiete sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.

(2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

Artikel 6

Internationale Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien vereinbaren,

- a) gemeinsame Bewertungen der agrarpolitischen Entwicklung vorzunehmen sowie die gegenseitige Konsultation vor wichtigen agrarpolitischen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls zu gewährleisten;
- b) durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, die Verwirklichung der in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen sicherzustellen;
- c) durch die internationale Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsstätten, unter Landwirtschafts- und Umweltorganisationen sowie zwischen den Medien sowohl den Kenntnis- und Erfahrungsaustausch als auch gemeinsame Initiativen zu fördern.

Spezifische Maßnahmen

Artikel 7

Förderung der Berglandwirtschaft

(1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Maßnahmen der Agrarpolitik auf allen Ebenen den unterschiedlichen Standortvoraussetzungen entsprechend zu differenzieren und die Berglandwirtschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Standortnachteile zu fördern. Betriebe, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern, sind besonders zu unterstützen.

(2) Der Beitrag, den die Berglandwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor Naturgefahren im Interesse der Allgemeinheit leistet und der über den allgemeinen Verpflichtungsrahmen hinausgeht, wird auf der Grundlage vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen angemessen abgegolten.

Artikel 8

Raumplanung und Kulturlandschaft

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den besonderen Bedingungen der Berggebiete bei Raumplanung, Flächenausweisung, Flurbereinigung und Bodenverbesserung unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft Rechnung zu tragen.

(2) Vor allem sind zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen.

(3) Dabei sind die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung zu erhalten oder wiederherzustellen.

(4) Besondere Maßnahmen sind zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen und landwirtschaftlichen Bauelemente sowie zur weiteren Anwendung der charakteristischen Bauweisen und -materialien erforderlich.

Artikel 9

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und dabei gemeinsame Kriterien anzustreben, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten.

Artikel 10

Standortgemäße Viehhaltung und genetische Vielfalt

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, daß die standortgemäße flächengebundene Viehhaltung als Erwerbsquelle wie auch als ein die landschaftliche und kulturelle Eigenart prägendes Element einen wesentlichen Bestandteil der Berglandwirtschaft darstellt. Deshalb ist die Viehhaltung, unter Einschluß der traditionellen Haustiere, mit ihrer charakteristischen Rassenvielfalt und ihren typischen Erzeugnissen standortgemäß, flächengebunden und ökologisch verträglich aufrechtzuerhalten.

(2) Im Einklang damit sind die notwendigen land-, weide- und forstwirtschaftlichen Strukturen zu erhalten, wobei unter der Bedingung extensiv betriebener Grünlandbewirtschaftung ein für die jeweiligen Standorte geeignetes Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterflächen zu beachten ist.

(3) Darüber hinaus sind die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Forschung und Beratung, zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Nutztierassen und Kulturpflanzen zu treffen.

Artikel 11

Vermarktung

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich darum, günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen, und zwar sowohl für ihren stärkeren Absatz vor Ort als auch für ihre erhöhte Wettbewerbsfähigkeit auf den nationalen und internationalen Märkten.

(2) Die Förderung erfolgt unter anderem durch Ursprungsmarken mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung und Qualitätsgarantie, die dem Schutz von Produzenten und Konsumenten gleichermaßen dienen.

Artikel 12

Produktionsbeschränkungen

Die Vertragsparteien sind bestrebt, bei der Einführung von Produktionsbeschränkungen für die Landwirtschaft die besonderen Erfordernisse einer standortgemäßen und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Berggebiete zu berücksichtigen.

Artikel 13

Land- und Forstwirtschaft als Einheit

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß eine ganzheitliche Konzeption von Land- und Forstwirtschaft aufgrund ihrer sich ergänzenden und zum Teil voneinander abhängigen Funktionen in den Berggebieten erforderlich ist. Sie setzen sich deshalb dafür ein, daß

- a) die naturgemäße Waldbewirtschaftung sowohl als zusätzliche Einkommensgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe als auch als Nebenerwerbstätigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten gefördert wird;
- b) den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie den ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes in einem standortgemäßen, landschaftlich ausgewogenen Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen Rechnung getragen wird;
- c) die Weidewirtschaft und der Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so geregelt werden, daß nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden.

Artikel 14

In Anerkennung der traditionellen Bedeutung der Familienbetriebe in der Berglandwirtschaft und zu ihrer Unterstützung setzen sich die Vertragsparteien dafür ein, daß Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in den Berggebieten, vor allem durch und für die ansässige Bevölkerung und besonders in den mit der Landwirtschaft verbundenen Bereichen wie Forstwirtschaft, Tourismus und Handwerk, zur Erhaltung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im Einklang mit der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft gefördert werden.

Artikel 15

Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

Die Vertragsparteien setzen sich dafür ein, daß die erforderlichen Dienstleistungen zur Überwindung der nachteiligen Verhältnisse der in den Berggebieten in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen ausgebaut und verbessert werden, um die Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den anderen Bereichen und Gebieten im Alpenraum zu verbinden. Dabei dürfen nicht ausschließlich ökonomische Kriterien entscheidend sein. Das gilt vor allem für die Verkehrsverbindungen, für die Errichtung und Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie für die Beschaffung und Instandhaltung von technischen Anlagen und Maschinen.

Artikel 16

Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zur Berglandwirtschaft treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Kapitel III

Forschung, Bildung und Information

Artikel 17

Forschung und Beobachtung

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls dienlich sind.
- (2) Insbesondere setzen sie sich dafür ein, die für die Berglandwirtschaft spezifische agrarwissenschaftliche Forschung verstärkt, praxisnah und gebietsbezogen fortzuführen, in die Bestimmung und Überprüfung der agrarpolitischen Ziele und Maßnahmen einzubeziehen und ihre Ergebnisse bei Bildung und Beratung in der Landwirtschaft anzuwenden.
- (3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (4) Insbesondere erstellen sie für die jeweiligen Berggebiete mit Bezug auf die in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen eine vergleichbare Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Berglandwirtschaft.
- (5) Die Bestandsaufnahme ist periodisch fortzuschreiben und dabei mit Hinweisen auf besondere Problembereiche oder -gebiete sowie auf die Wirksamkeit der getroffenen oder auf die Notwendigkeit von zu treffenden Maßnahmen zu versehen. Das gilt in erster Linie für die Daten der demographischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Zusammenhang mit den jeweiligen geographischen, ökologischen und infrastrukturellen Standortindikatoren sowie für die Erstellung von entsprechenden Kriterien einer ausgewogenen, nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Alpenkonvention und dieses Protokolls.
- (6) Darüber hinaus sind die im Anhang angeführten Themen als vorrangig zu betrachten.

Artikel 18

Bildung und Information

(1) Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

(2) Sie setzen sich insbesondere dafür ein,

- a) Ausbildung, Weiterbildung und Beratung in den landwirtschaftlichen und den entsprechenden betriebs- und marktbezogenen Fachgebieten weiterzuentwickeln und dabei den Natur- und Umweltschutz einzubeziehen. Das Angebot ist so auszubauen, daß es auch die Hinwendung und Befähigung zu anderen, mit der Landwirtschaft verbundenen Haupt- und Nebenerwerbstätigkeiten ermöglicht;
- b) zu einer umfassenden und sachlichen Information beizutragen, die sich nicht allein auf die unmittelbar betroffenen Personen und Behörden beschränkt, sondern sich auch über die Medien an eine breite Öffentlichkeit innerhalb und außerhalb des alpinen Raumes wendet, um in ihr die Kenntnis der Leistungen der Berglandwirtschaft zu verbreiten und das Interesse dafür anzuregen.

(1) Darüber hinaus sind die im Anhang angeführten Themen als vorrangig zu betrachten.

Kapitel IV

Durchführung, Kontrolle und Bewertung

Artikel 19

Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 20

Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuß regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.
- (2) Der Ständige Ausschuß prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beiziehen.
- (3) Der Ständige Ausschuß erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 21

Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

Kapitel V

Schlußbestimmungen

Artikel 22

Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.
- (2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.
- (3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.

Artikel 23

Unterzeichnung und Ratifikation

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 20. Dezember 1994 sowie ab dem 15. Januar 1995 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tage in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.
- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

Artikel 24

Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Chambéry am 20. Dezember 1994 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

Anhang

Vorrangige Forschungs- und Bildungsthemen gemäß den Artikeln 17 und 18

Forschung:

Bestimmung und Klassifizierung der Berggebiete aufgrund ihrer Höhenlage sowie ihrer klimatischen und geomorphologischen, infrastrukturellen und wirtschaftlichen Standortbedingungen.

Untersuchungen über die Auswirkungen der auf den verschiedenen politischen Entscheidungsebenen (EU/GAP, Staaten, Regionen, Gebietskörperschaften) getroffenen Maßnahmen auf die Berglandwirtschaft und ihre ökologische Funktion (Sozial- und Umweltverträglichkeit).

Bewertung der wirtschaftlichen und ökologischen, sozialen und kulturellen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft sowie ihrer Entwicklungsmöglichkeiten unter den besonderen lokalen Bedingungen in den verschiedenen Berggebieten.

Erzeugungs- und Verarbeitungsmethoden, Verbesserungs- und Qualitätskriterien der landwirtschaftlichen Produkte der Berggebiete.

Genetische Forschung und fachliche Beratung für eine differenzierte, standortgemäße und umweltverträgliche Erhaltung der Vielfalt der Nutzierrassen und Kulturpflanzen.

Bildung:

Technisch-wissenschaftliche und sozioökonomische Beratung und Fortbildung für die landwirtschaftlichen Betriebe wie auch für die ihre Produkte verarbeitenden Nahrungsmittelbetriebe.

Technische und wirtschaftliche Betriebsführung, besonders in bezug auf eine Anreicherung des Produkteangebots sowie auf entsprechende Produktions- und Einkommensalternativen innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft.

Technische und finanzielle Voraussetzungen sowie Auswirkungen der Anwendung umweltverträglicher und naturnaher Bewirtschaftung und Produktion.

Medien, Vermittlung oder Verbreitung von Informationen zur Orientierung der Öffentlichkeit, der Politik und der Wirtschaft innerhalb und außerhalb des Alpenraums.

**PROTOKOLL ZUR DURCHFÜHRUNG DER
ALPENKONVENTION VON 1991 IM BEREICH
RAUMPLANUNG UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG**

**PROTOKOLL “RAUMPLANUNG UND NACHHALTIGE
ENTWICKLUNG”**

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
das Fürstentum Liechtenstein,
das Fürstentum Monaco,
die Republik Österreich,
die Schweizerische Eidgenossenschaft,
die Republik Slowenien
sowie
die Europäische Gemeinschaft -
in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum
Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur
nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,
in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,
in Anerkennung der Tatsache, daß der Alpenraum ein Gebiet von gesamteuropäischer
Bedeutung ist und hinsichtlich Topographie, Klima, Gewässer, Vegetation, Tierwelt,
Landschaft und Kultur ein unverwechselbares und vielfältiges Erbe bildet und daß dessen
Hochgebirge, Tallandschaften und Voralpen ökologische Einheiten bilden, deren Erhaltung
nicht nur das Anliegen der Alpenländer sein kann,
in dem Bewußtsein, daß die Alpen den Rahmen für das Leben und die Entwicklung der
ansässigen Bevölkerung darstellen,
in der Überzeugung, daß die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muß, ihre
Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu
definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung
mitzuwirken,
in dem Bewußtsein, daß der Alpenraum darüber hinaus verschiedene weitere Funktionen von
allgemeinem Interesse erfüllt, insbesondere als Fremdenverkehrs- und Erholungsraum sowie
als Träger bedeutender Verkehrswege Europas,
in Anbetracht der Tatsache, daß die natürlichen räumlichen Schranken und die
Empfindlichkeit der Ökosysteme durch die anwachsende ansässige und nichtansässige
Bevölkerung sowie durch stark zunehmende Flächenansprüche der verschiedenen
obenerwähnten Funktionen Verträglichkeitsprobleme aufwerfen, woraus sich eine
Schädigung beziehungsweise Bedrohung des ökologischen Gleichgewichts des Alpenraums
ergibt,
in Anerkennung der Tatsache, daß diese Ansprüche nicht gleichmäßig verteilt sind und in
einzelnen Gebieten konzentriert auftreten, während andere Gebiete durch Unterentwicklung
und Abwanderung bedroht sind,
in Anbetracht der Tatsache, daß es angesichts dieser Risiken notwendig geworden ist, die
engen Zusammenhänge zwischen menschlichen Tätigkeiten, insbesondere in der Land- und
Forstwirtschaft, und der Erhaltung der Ökosysteme, welche den Alpenraum für Änderungen
der Voraussetzungen gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Tätigkeiten sehr empfindlich
machen, besonders zu beachten und zweckmäßige diversifizierte Maßnahmen in
Abstimmung mit der ansässigen Bevölkerung und ihren gewählten Vertretern sowie auch mit
Unternehmen und Verbänden einzuleiten,
in Anbetracht der Tatsache, daß die bestehende Raumordnungspolitik, welche zur
Verringerung von Ungleichheiten und zur Verstärkung der Solidarität beiträgt, mit einer
besseren Berücksichtigung der Umweltbelange fortzusetzen beziehungsweise anzupassen
ist, damit deren vorbeugende Rolle voll zum Tragen kommt,

in dem Bewußtsein, daß der Schutz der Umwelt, die gesellschaftliche und kulturelle Fortentwicklung sowie die Wirtschaftsentwicklung im Alpenraum gleichrangige Ziele sind, und daß deshalb zwischen ihnen ein langfristig tragfähiges Gleichgewicht gesucht werden muß, in der Überzeugung, daß zahlreiche Probleme des Alpenraums am besten von den direkt betroffenen Gebietskörperschaften gelöst werden können, in der Überzeugung, daß die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften im Alpenraum im Interesse harmonischer Entwicklungen zu fördern ist, in der Überzeugung, daß natürliche Produktionserschwerisse, insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft, die wirtschaftlichen Grundlagen der ansässigen Bevölkerung in Frage stellen und eine Beeinträchtigung des Lebens- und Erholungsraums mit sich bringen können, in der Überzeugung, daß die Bereitstellung des Alpenraums als Gebiet, das Funktionen von allgemeinem Interesse, insbesondere Schutz- und ökologische Ausgleichsfunktionen sowie als Freizeit- und Erholungsgebiet, erfüllt, angemessene Unterstützungsmaßnahmen rechtfertigen kann, in der Überzeugung, daß bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen - sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziele

Die Ziele der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sind:

- a) Anerkennung der besonderen Erfordernisse des Alpenraums im Rahmen nationaler und europäischer Politiken,
- b) Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen,
- c) sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raums,
- d) Anerkennung der besonderen Interessen der Bevölkerung im Alpenraum durch Anstrengungen zur dauerhaften Sicherstellung ihrer Entwicklungsgrundlagen,
- e) Förderung der Wirtschaftsentwicklung bei gleichzeitiger ausgewogener Bevölkerungsentwicklung innerhalb des Alpenraums,
- f) Wahrung der regionalen Identitäten und kulturellen Besonderheiten,
- g) Förderung der Chancengleichheit der ansässigen Bevölkerung im Bereich der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung unter Achtung der Kompetenzen der Gebietskörperschaften,
- h) Berücksichtigung von natürlichen Erschwernissen, Leistungen im allgemeinen Interesse, Einschränkungen der Ressourcennutzung und Preisen für die Nutzung der Ressourcen, die ihrem wirklichen Wert entsprechen.

Artikel 2

Grundverpflichtungen

Entsprechend den in Artikel 1 genannten Zielen der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums kommen die Vertragsparteien überein, die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ermöglichen,

- i) die Handlungsfähigkeit der Gebietskörperschaften entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip zu stärken,
- j) spezifische regionale Strategien und dazugehörige Strukturen zu verwirklichen,
- k) die Solidarität unter den Gebietskörperschaften auf der Ebene der einzelnen Vertragsparteien durch wirkungsvolle Maßnahmen zu gewährleisten,
- l) bei Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten natürlicher Ressourcen und bei anerkannten Erschwernissen der wirtschaftlichen Tätigkeit im Alpenraum Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen, wenn diese zur Erhaltung der Wirtschaftstätigkeiten erforderlich und umweltverträglich sind,
- m) die Harmonisierung von Raumplanungs-, Entwicklungs- und Schutzpolitiken durch internationale Zusammenarbeit zu fördern.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 1 unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips vorzusehen.

Artikel 3

Berücksichtigung der Umweltschutzkriterien in den Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung

Die Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zielen auf eine rechtzeitige Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes, insbesondere hinsichtlich.

- n) der Erhaltung und Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts und der biologischen Vielfalt der alpinen Regionen,
- o) der Erhaltung und Pflege der Vielfalt an wertvollen Natur- und Kulturlandschaften sowie Ortsbildern,
- p) der sparsamen und umweltverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen, namentlich von Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna sowie der Energie,
- q) des Schutzes seltener Ökosysteme, Arten und Landschaftselemente,
- r) der Wiederinstandsetzung geschädigter Lebensräume und Wohngebiete,
- s) des Schutzes vor Naturgefahren,
- t) der umwelt- und landschaftsgerechten Erstellung der für die Entwicklung notwendigen Bauten und Anlagen,
- u) der Wahrung der kulturellen Besonderheiten der alpinen Regionen.

Artikel 4

Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften des Alpenraums zu beseitigen und die Lösung gemeinsamer Probleme auf der am besten geeigneten territorialen Ebene zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen, insbesondere bei der Ausarbeitung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung im Sinne des Artikels 8 für die staatliche und regionale Ebene sowie bei der Festlegung raumbedeutsamer sektoraler Planungen. In den Grenzräumen wirkt diese Zusammenarbeit vor allem auf eine Abstimmung der Raumplanung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Umwelterfordernisse hin.

(3) Wenn die Gebietskörperschaften Maßnahmen nicht durchführen können, weil sie in gesamtstaatlicher oder internationaler Zuständigkeit liegen, sind ihnen Möglichkeiten einzuräumen, die Interessen der Bevölkerung wirksam zu vertreten.

Artikel 5

Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Zur Erreichung der angestrebten Raumentwicklung verpflichten sich die Vertragsparteien, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen, insbesondere in den Bereichen der Regionalentwicklung, des Siedlungswesens, des Tourismus, des Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft, des Umweltschutzes sowie der technischen Infrastruktureinrichtungen, insbesondere für Wasser und Energie, auch mit dem Ziel, etwaige negative oder widersprüchliche Auswirkungen zu vermeiden.

Artikel 6

Abstimmung der sektoralen Politiken

Um die nachhaltige Entwicklung des Alpenraums und seiner Regionen zu fördern, führen die Vertragsparteien - dort, wo sie nicht bestehen - Instrumente zur Abstimmung der sektoralen Politiken ein. Sie bemühen sich dabei um Lösungen, die mit der Erhaltung der Umwelt und der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen vereinbar sind, sowie um die Vermeidung der aus einer einseitigen Raumnutzung entstehenden Gefahren, indem sie eine Vielfalt von Initiativen unterstützen und die Partner zur Verfolgung gemeinsamer Ziele anhalten.

Beteiligung der Gebietskörperschaften

(1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.

(2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

Kapitel II

Spezifische Maßnahmen

Artikel 8

Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

(1) Die Verwirklichung der Ziele der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung erfolgt durch das Ausarbeiten von Plänen und/oder Programmen der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung im Rahmen der jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien.

(2) Diese Pläne und/oder Programme werden für den gesamten Alpenraum auf der Ebene der hierfür zuständigen Gebietskörperschaften erstellt.

(3) Sie werden von oder mit den zuständigen Gebietskörperschaften unter Beteiligung der angrenzenden Gebietskörperschaften, gegebenenfalls im grenzüberschreitenden Rahmen, erstellt und zwischen den verschiedenen territorialen Ebenen abgestimmt.

(4) Sie legen die Vorgaben der nachhaltigen Entwicklung und Raumplanung für zusammenhängende Gebiete fest. Diese werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls geändert. Ihre Erstellung und Durchführung stützen sich auf Bestandsaufnahmen und vorangehende Studien, mit deren Hilfe die besonderen Merkmale des jeweiligen Gebiets ermittelt werden.

Artikel 9

Inhalt der Pläne und/oder Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Die Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung beinhalten auf der am besten geeigneten territorialen Ebene und nach Maßgabe der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten insbesondere folgendes:

(1) Regionale Wirtschaftsentwicklung

- a) Maßnahmen, welche die ansässige Bevölkerung mit zufriedenstellenden Erwerbsmöglichkeiten und mit den für die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung erforderlichen Gütern und Dienstleistungen versorgen sowie ihre Chancengleichheit gewährleisten,
- b) Maßnahmen, welche die wirtschaftliche Vielfalt zur Beseitigung von Strukturschwächen und der Gefahren einseitiger Raumnutzung fördern,
- c) Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk insbesondere über arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen verstärken.

(1) Ländlicher Raum

- a) Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen,
- b) Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft im Berggebiet,
- c) Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete,
- d) Festlegung der für Freizeitaktivitäten, die mit anderen Bodennutzungen vereinbar sind, benötigten Flächen und Anlagen.
- e) Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist.

(1) Siedlungsraum

- a) Angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten, einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung deren tatsächlicher Bebauung,
- b) Sicherung der erforderlichen Standorte für wirtschaftliche und kulturelle Tätigkeiten, für Versorgung sowie für Freizeitaktivitäten,
- c) Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist,
- d) Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsgebiete,
- e) Begrenzung des Zweitwohnungsbaus,
- f) Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastrukturen des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung,
- g) Erhaltung der charakteristischen Siedlungsformen,
- h) Erhaltung und Wiederherstellung der charakteristischen Bausubstanz.

(1) Natur- und Landschaftsschutz

- a) Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen,
- b) Ausweisung von Ruhezeiten und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind.

(1) Verkehr

- a) Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und überregionalen Erschließung,
- b) Maßnahmen zur Förderung der Benutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel,
- c) Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Verkehrsmittel,
- d) Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und gegebenenfalls zur Einschränkung des motorisierten Verkehrs,
- e) Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots öffentlicher Verkehrsmittel für die ansässige Bevölkerung und Gäste.

Artikel 10

Verträglichkeit der Projekte

(1) Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen öffentlicher und privater Projekte, welche die Natur, die Landschaft, die bauliche Substanz und den Raum wesentlich und nachhaltig beeinflussen können. Bei dieser Prüfung wird den Lebensverhältnissen der ansässigen Bevölkerung, insbesondere ihren Belangen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, Rechnung getragen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Durchführung der Vorhaben zu berücksichtigen.

(2) Soweit sich ein Vorhaben auf die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen einer benachbarten Vertragspartei auswirkt, sind die zuständigen Stellen dieser Vertragspartei rechtzeitig darüber zu unterrichten. Die Information muß so frühzeitig erfolgen, daß eine Prüfung und Stellungnahme möglich ist und in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.

Artikel 11

Ressourcennutzung, Leistungen im öffentlichen Interesse, natürliche Produktionserschwerisse und Nutzungseinschränkungen der Ressourcen

Die Vertragsparteien prüfen, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts

- a) Nutzer alpiner Ressourcen veranlaßt werden können, marktgerechte Preise zu zahlen, die die Kosten der Bereitstellung der genannten Ressourcen in ihren wirtschaftlichen Wert einbeziehen,
- b) die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen abgegolten werden können,
- c) die als Folge natürlicher Produktionserschwerisse benachteiligten Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, eine angemessene Abgeltung erhalten können,
- d) zusätzlich erhebliche Einschränkungen der umweltverträglichen Wirtschaftsnutzung des Naturraumpotentials auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder Verträgen angemessen vergütet werden können.

Artikel 12

Finanz und wirtschaftspolitische Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien prüfen die Möglichkeiten, die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen zu unterstützen.

(2) Neben den in Artikel 11 genannten Maßnahmen müssen in Betracht gezogen werden:

- a) Ausgleichsmaßnahmen auf geeigneter Ebene zwischen Gebietskörperschaften,
- b) Neuausrichtung der Politiken für traditionelle Sektoren und zweckmäßiger Einsatz der bestehenden Fördermittel,
- c) Unterstützung grenzüberschreitender Projekte.

(1) Die Vertragsparteien prüfen die Auswirkungen bestehender und zukünftiger Finanz- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Umwelt und den Raum und räumen denjenigen Maßnahmen Vorrang ein, die mit dem Schutz der Umwelt und mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind.

Artikel 13

Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zur Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Kapitel III

Forschung, Bildung und Information

Artikel 14

Forschung und Beobachtung

(1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die für eine bessere Kenntnis der Wechselbeziehungen zwischen Raum, Wirtschaft und Umwelt in den Alpen und zur Abschätzung zukünftiger Entwicklungen dienlich sind.

(2) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.

Artikel 15

Bildung und Information

Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

Kapitel IV

Durchführung, Kontrolle und Bewertung

Artikel 16

Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 17

Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuß regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.
- (2) Der Ständige Ausschuß prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.
- (3) Der Ständige Ausschuß erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 18

Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.

(2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

Kapitel V

Schlußbestimmungen

Artikel 19

Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

(1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.

(2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.

(3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.

Artikel 20

Unterzeichnung und Ratifikation

(1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 20. Dezember 1994 sowie ab dem 15. Januar 1995 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

(3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

Artikel 21

Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Chambéry am 20. Dezember 1994 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

**PROTOKOLL ZUR DURCHFÜHRUNG DER
ALPENKONVENTION VON 1991 ÜBER DIE BEILEGUNG
VON STREITIGKEITEN**

Die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
das Fürstentum Liechtenstein,
das Fürstentum Monaco,
die Republik Österreich,
die Schweizerische Eidgenossenschaft,
die Republik Slowenien
sowie
die Europäische Gemeinschaft,
Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) -
in dem Bestreben, ein wirksames Konsultations- und Streitbeilegungsverfahren für die
Alpenkonvention und ihre Protokolle auszuarbeiten -
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Falle einer Streitigkeit zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung der Alpenkonvention oder eines ihrer Protokolle bemühen sich die Vertragsparteien vorrangig um Eine Beilegung im Konsultationsweg.

Artikel 2

Ist eine Streitigkeit innerhalb von 6 Monaten nach schriftlichem Antrag einer der beteiligten Vertragsparteien auf Konsultationen nicht beigelegt, kann eine beteiligte Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei und den Vorsitz der Alpenkonferenz ein Schiedsverfahren zur Streitbeilegung nach den folgenden Bestimmungen einleiten. Der Vorsitz informiert unverzüglich alle Vertragsparteien darüber.

Artikel 3

Zur Durchführung eines Schiedsverfahrens im Sinne von Artikel 2 wird ein Schiedsgericht bestehend aus drei Mitgliedern wie folgt gebildet:

- a) Jede der Streitparteien bestimmt ein Mitglied des Schiedsgerichts. Hat eine der Streitparteien innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der in Artikel 2 genannten Mitteilung beim Vorsitz ein Mitglied nicht bestimmt, so erfolgt die Bestimmung auf Ersuchen der anderen Streitpartei durch den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs in Den Haag innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen.
- b) Der Präsident des Schiedsgerichts wird einvernehmlich von den beiden nach Buchstabe a) bestimmten Mitgliedern ernannt. Wird innerhalb von 120 Tagen nach Eingang der in Artikel 2 genannten Mitteilung beim Vorsitz keine Einigung erzielt, so erfolgt die Ernennung auf Ersuchen einer der Streitparteien durch den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs in Den Haag innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen.
- c) Eine Abberufung eines Mitglieds des Schiedsgerichts ist nur einvernehmlich zwischen den Streitparteien möglich.
- d) Frei gewordene Sitze werden in der für die erste Bestellung vorgeschriebenen Weise besetzt.

Artikel 4

(1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, dem Schiedsgericht ihre Auffassung über die Streitigkeit zur Kenntnis zu bringen.

(2) Ist eine Vertragspartei der Meinung, dass sie ein Interesse rechtlicher Natur hat, das durch die Entscheidung in diesem Streitfall berührt werden könnte, so kann sie einen Antrag an das Schiedsgericht stellen, zur Intervention ermächtigt zu werden.

Artikel 5

Sofern die Streitparteien nicht anderes vereinbaren, gibt sich das Schiedsgericht eine Verfahrensordnung.

Artikel 6

Die Streitparteien enthalten sich jeglicher Maßnahme, die der Entscheidung des Schiedsgerichtes vorgreift oder diese präjudiziert. Das Schiedsgericht kann auf Ersuchen einer Streitpartei einstweilige Maßnahmen zum Schutz der Rechte jeder Streitpartei erlassen.

Artikel 7

Sofern die Streitparteien nicht anderes vereinbaren, legt das Schiedsgericht fest, welche der offiziellen Sprachen der Alpenkonvention für das Verfahren verwendet werden.

Artikel 8

(1) Die Streitparteien erleichtern die Arbeit des Schiedsgerichts und werden insbesondere mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln

- a) ihm alle sachdienlichen Schriftstücke vorlegen und Auskünfte erteilen und
- b) ihm die Möglichkeit geben, soweit nötig Zeugen oder Sachverständige zu laden und ihre Aussagen einzuholen.

(1) Alle Dokumente und Informationen, die dem Schiedsgericht von einer Streitpartei vorgelegt werden, sind von dieser gleichzeitig an die andere Streitpartei zu übermitteln.

Artikel 9

Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und der Alpenkonvention samt ihren Protokollen.

Artikel 10

Abwesenheit oder Versäumnis einer Streitpartei, sich zur Sache zu äußern, stellt kein Hindernis für das Verfahren dar. Bevor das Schiedsgericht seine endgültige Entscheidung fällt, muss es sich vergewissern, dass das Begehren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht begründet ist.

Artikel 11

Das Schiedsgericht fällt seine endgültige Entscheidung innerhalb von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem es vollständig gebildet wurde; hält es jedoch eine Verlängerung dieser Frist für notwendig, so darf diese weitere 6 Monate nicht überschreiten.

Artikel 12

Das Schiedsgericht entscheidet sowohl in verfahrensrechtlichen als auch in materiellen Fragen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Schiedsspruch ist für die Streitparteien endgültig und bindend. Das Schiedsgericht hat die Gründe anzugeben, auf denen der Spruch basiert. Die Streitparteien setzen den Schiedsspruch unverzüglich um.

Artikel 13

Sofern das Schiedsgericht nicht wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls etwas anderes beschließt, werden die Kosten des Schiedsgerichts, einschließlich der Vergütung seiner Mitglieder, von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen.

Artikel 14

Der Präsident des Schiedsgerichts teilt den Schiedsspruch den Streitparteien und dem Vorsitz der Alpenkonferenz mit. Der Vorsitz übermittelt diesen den Vertragsparteien der Alpenkonvention und den Beobachtern im Sinne des Artikel 5 Absatz 5 der Alpenkonvention.

Artikel 15

- (1) Die Kündigung dieses Protokolls ist nur gleichzeitig mit der Kündigung der Alpenkonvention zulässig.
- (2) Dieses Protokoll bleibt jedoch für die kündigende Streitpartei im Hinblick auf die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung laufenden Schiedsverfahren gültig. Diese Verfahren werden zu Ende geführt.

Artikel 16

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Vertragsparteien der Alpenkonvention am 31. Oktober 2000 sowie ab dem 6. November bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.
- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

Artikel 17

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Luzern, am 31. Oktober 2000 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt allen Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.